Wadler (Arn)
Diss. München
1907.

31271

Die Kriminalität der Balkanländer

Inaugural-Dissertation

der Staatswirtschaftlichen Fakultät der Kgl. Ludwigs-Maximilians-Universität zu München

zur Erlangung der Doktorwürde

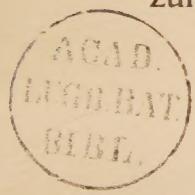

überreicht von

Arnold Wadler.

MUENCHEN 1907.
Verlag von OTTO SCHMIDT-BERTSCH.

Diss. München
1907

Als Dissertation angenommen von der Staatswirtschaftlichen Fakultät der Universität München.

Referent:

Kaiserl. Unterstaatssekretär z. D. Prof. Dr. Georg von Mayr.

Diese Dissertation bildet den II. Teil eines im gleichen Verlage erschienenen Werkes: **Die Verbrechensbewegung im östlichen Europa, I. Band:** Die Kriminalität der Balkanländer.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41548315_0119

Die Verbrechensbewegung im östlichen Europa.

I. Band: Die Kriminalität der Balkanländer.

Gliederung.

Einleitung . . . . . Seite 1
Quellen . . . . . „ 7

I. Die objektiven Momente der Kriminalität:

A. Die Rechtspflege.
§ 1. Das Strafrecht. Seine Besonderheiten. Die Todesstrafe . . . . . „ 10
§ 2. Ergriffene und nicht ergriffene Täter . „ 15
§ 3. Verurteilung und Freisprechung . . „ 30
B. Charakter der Kriminalität:
§ 4. Die Arten der Verbrechen . . . „ 37
§ 5. Rückfälligkeit und Teilnahme . . „ 59
C. Algemeine Beziehungen:
§ 6. Lebensmittelpreise und Kriminalität . „ 69
§ 7. Wirtschaftskrisen und Kriminalitätskrisen „ 81
§ 8. Einfluss der Jahreszeit. Begehungsfrist . „ 85

II. Die subjektiven Momente der Kriminalität:

A. Die biologischen Momente.
§ 9. Das Geschlecht . . . . . „ 93
§ 10. Das Alter . . . . . „ 107
§ 11. Das Volkstum . . . . . „ 119
B. Die sozialen Momente.
§ 12. Der Zivilstand . . . . . „ 128
§ 13 Der Beruf . . . . . „ 137
§ 14. Geburts- bezw. Wohnort (Stadt u. Land) „ 155
§ 15. Der Vermögensstand . . . . „ 164
§ 16. Die Schulung . . . . . „ 176
§ 17. Das Bekenntnis . . . . . „ 186

Zusammenfassung und Schlussbetrachtung . „ 193
Anhang: Tabellenwerk.
Diagramme.

Zusammenfassung und Schlussbetrachtung 193

II. Die subjektiven Momente der Kriminalität.

A. Die biologischen Momente.

§ 9.

Das Geschlecht.

Die sexuelle Differenzierung ist hier unter den Gesichtswinkel der physiologischen Einflüsse untergeordnet. Und doch ist vielleicht keine andere Scheidung der Bevölkerungs- und Verbrechensmassen wie diese so trefflich geeignet, uns die Bedeutung der sozialen Verhältnisse für die Gestaltung und Bewegung der Kriminalität recht eigentlich klar zu machen.

Der Umstand zwar, dass die Frau vom Gesetzgeber nicht durchwegs dem Manne gleichgestellt ist, ergibt zunächst für die Beteiligung der Frau am Verbrechen keine sehr bedeutsamen Folgen. Die grössten rechtlichen Gegensätze ergeben sich ja für die beiden Geschlechter auf dem Gebiet des Staatsrechts. Das Strafrecht hingegen kennt im allgemeinen keinen Unterschied in Ansehung des Geschlechts; es sei denn, dass bei einzelnen Straftaten (die quantitativ weniger bedeutsam sind wie z. B. der homosexuelle Geschlechtsverkehr) die Frau mitunter ein Privileg besitzt. Auch im modernen bürgerlichen Recht ist im Prinzip die Gleichberechtigung des Weibes anerkannt. Doch ergeben sich gerade in dem darauf beruhenden Wirtschaftsleben infolge unserer ganzen kulturellen Entwicklung die gewaltigsten Gegensätze zwischen Mann und Weib, die denn auch auf die verbrecherische Betätigung dieser beiden Gruppen einen unverkennbaren Rückschlag ausüben.

In allen Ländern, die bisher kriminalstatistische Erhebungen veranstaltet haben, ergibt sich die übereinstimmende Erscheinung, dass die Zahl der weiblichen Delinquenten hinter jener der männlichen weit zurückbleibt. In Deutschland erreichte in den letzten 20 Jahren die Quote der verurteilten Frauen kaum ein Fünftel bis ein Viertel der Zahl der männlichen Verbrecher. Aehnlich liegen die Verhältnisse in den anderen zentral- und westeuropäischen Ländern, namentlich Italien, Frankreich, Belgien und Holland. Relativ am grössten erscheint bisher die absolute und relative Teilnahme der Frau am Verbrechen in England, wo die Kriminalität des Weibes in der Regel 30 Prozent (und mehr) der männlichen beträgt.[1])

Der Gründe für diese relativ sehr niedrige Straffälligkeit der Frau gibt es sehr viele. Herz fasst die wichtigsten in Betracht kommenden Momente dahin zusammen: „Die geringere physische Widerstandskraft, die meist nur subsidäre Tätigkeit im Erwerbsleben, während den Männern die Erhaltung der Familie aufgebürdet erscheint, die geringeren Bedürfnisse, die leichtere Anpassungsfähigkeit bedingen die günstigere Kriminalitätsziffer gleichwie die geringere Heimsuchung durch andere schwere antisoziale Ereignungen . . . . . Kriminalisten der neueren Schule haben die geringere Anteilnahme des Weibes speziell bei wirtschaftlichen Delikten mit dem Umstand in Verbindung gebracht, dass das Weib in der Prostitution eine Befriedigung seines kriminellen Hanges finde, ohne die gesellschaftlichen (besser rechtlichen) Konsequenzen des Kriminellseins tragen zu müssen.[2])

In den Balkanländern jedoch sinkt die relative Teilnahme der Frau am Verbrechen noch weit unter das gewöhnliche Mass herab. In Serbien schwankte in der behandelten Periode die Zahl der verurteilten Frauen absolut zwischen 90 (im Jahre 1890) und 230 (im Jahre 1905); der relative Faktor des kriminellen Anteils der Frauen bewegte sich zwischen 3,71 Prozent (1893) und 6,25 Prozent (1903) der Gesamtheit, die Belastung der Frauen war also hier 20mal geringer als die der Männer.

[1]) Vgl. Bonger, Les causes économiques de la criminalité, p. 521.

[2]) Vgl. dazu: Hugo Herz, Die Vagabundage in Oesterreich etc., in der »Oesterreich. Zeitschrift für Volkswirtschaft, Socialpolitik und Verwaltung«, XIV. Band (1905), p. 603.

Doch zeigte sie in der Bewegung, wie aus Tab. I ersichtlich ist, eine ausgesprochen zunehmende Tendenz.

Diese Teilnahme ist aber verschieden stark in den verschiedenen Verbrechenskategorien.

Absolut und relativ am grössten ist die Zahl der verurteilten Frauen bei den Verbrechen gegen die Person. Während die durchschnittliche Beteiligungsziffer im allgemeinen nur 4,64 Prozent der Gesamtheit ausmachte, belief sie sich in der Kategorie der Personendelikte auf 9,38 Prozent, also auf das Doppelte. (Vgl. Tab. VIII.) Dies lässt sich zum Teil auf rein äussere Umstände zurückführen. Gehört doch zu dieser Verbrechenskategorie der weite Kreis der Sexualdelikte, bei denen hinsichtlich der Beteiligung der beiden Geschlechter naturgemäss eine grössere Annäherung stattfindet. So tritt bei den Verbrechen der Unzucht, der Blutschande und des Ehebruchs beinahe eine Ausgleichung ein, während anderseits die Delikte der Notzucht, der widernatürlichen Unzucht und der Bestialität fast nur von Männern begangen wurden. Dazu kommt dann eine andere Gruppe, die von Natur aus als fast exklusiv weibliche Verbrechenssphäre bezeichnet werden kann: die Verbrechen der Abtreibung, der Aussetzung und des Kindsmords, alles Delikte, bei denen die kollektive Schuld der Gesellschaft die individuelle Schuld der Täterinnen zweifellos überwiegt, die also kriminologisch nicht allzu belastend erscheinen. Durch die gesteigerte Anteilnahme der weiblichen Bevölkerung an diesen Delikten wird natürlich die relative Teilnahme der Frauen an der ganzen Kategorie bedeutend erhöht. Etwas geringer schon erscheint die weibliche Beteiligung bei der Gruppe der Verletzungsdelikte, besonders bei denjenigen Verbrechen, die einen mehr agressiven Charakter tragen. Dagegen zeigt der Mord eine im Durchschnitt etwas grössere Belastung der Frau als die Sittlichkeitsdelikte und beim Giftmord insbesondere ist eine überwiegende Beteiligung der Frau festzustellen. Schliesslich ist noch die Teilnahme der Frau an den Delikten der Beleidigung und Verleumdung eine gesteigerte.

Der absoluten Masse nach kämen zunächst die Verbrechen gegen das Eigentum, sodann die Staatsdelikte. Bei der relativen Beteiligung ergibt sich jedoch wiederum eine bemerkenswerte Verschiebung. Die Teilnahme der Frau an den Staatsdelikten (mit der relativen Ziffer von 2,71 Prozent im Mittel)

übertraf nämlich ihrerseits die Teilnahmeziffer an den Vermögensverbrechen (1,79 Prozent im Mittel.).

Gesteigert wird der Eindruck, den wir aus diesen Zahlen gewinnen, durch die Betrachtung ihrer dynamischen Entwicklung. Während die Beteiligung der Frau an den Eigentumsverbrechen konstant zurückgegangen ist, sehen wir in der Kategorie der Personendelikte ein ebenso konstantes Steigen. (Vgl. Tab. VIII.) Auch bei den Staatsverbrechen ist eine Zunahme zu verzeichnen, wenn auch dieselbe nicht fortdauert.

Neben den oben genannten allgemeinen Momenten, die eine geringere kriminelle Belastung der Frauen aller Länder bedingen, kommen in Serbien noch andere Einflüsse in Betracht.

Was zunächst die Zahl der Strafmündigen betrifft, so ist diese für unsere Frage aus dem Grund ohne weitere Bedeutung, weil hier bei beiden Geschlechtern das Verhältnis der kriminell Mündigen zu den Unmündigen beinahe identisch ist. Von den serbischen Frauen standen nämlich im Alter:

Im Jahre	bis zu 12 Jahren	über 12 Jahren	In % der Gesamtheit
1895	412 366	713 524	63,...
1900	421 565	790 039	65,...
1905	457 231	849 144	64,..

Dagegen ist eine andere Erscheinung von sehr grossem Einfluss auf die weibliche Kriminalität, nämlich die Verteilung auf Stadt und Land. Wir werden im Verlauf der Untersuchung noch feststellen können, dass im allgemeinen die städtische Bevölkerung ein grösseres Kontingent zu den Verbrechern liefert als die ländliche, eine Wahrnehmung, die man nicht bloss in den Balkanländern machen kann, sondern auch in den meisten anderen Staaten. Nun ist die Zahl der Frauen in den Städten relativ weit geringer als auf dem flachen Lande. Auf je 1000 Männer entfielen nämlich, Frauen:

Im Jahre	Auf dem Lande	In den Städten
1890	976	778
1895	977	783
1900	981	753
1905	968	815

Trotzdem im letzten Jahre eine relative Zunahme der weiblichen Bevölkerung in den Städten bemerkbar ist, lässt sich dort das Defizit an Frauen noch immer als ein beträchtliches bezeichnen. Zweifellos trägt diese „Stadtflucht" des weiblichen Geschlechtes mit dazu bei, dass die Zahl der Verurteilten bei dieser Gruppe verhältnismässig sehr klein ist. Dies geht schon daraus hervor, dass die weibliche Bevölkerung in den Städten am Verbrechen in weit stärkerem Masse beteiligt ist als die ländliche.

Von je 100 Frauen gehörten 1895 und 1900 über 12, 1905 schon über 14 der städtischen Bevölkerung an, im Durchschnitt dieser ganzen Periode kaum mehr als ein Achtel der Gesamtheit.

Dagegen gehörten ihrem Geburtsorte nach von den wegen Verbrechen und Vergehen verurteilten Frauen:

Im Jahre	Zur Landbevölkerung	Zur Stadtbevölkerung	In %
1896	91	26	23,07
1897	120	42	25,92
1898	130	38	22,61
1899	151	52	25,61
1900	168	44	20,75
1901	153	40	20,72
1902	139	37	21,00
1903	151	49	24,50
1904	164	48	22,64
1905	176	54	23,47

Es zeigen somit die Frauen in den Städten beinahe eine doppelt so grosse Anteilnahme an den Verbrechen, als man ihrer Zahl nach erwarten sollte. Natürlich wird diese grosse Belastung durch ganz konkrete Momente hervorgerufen und lässt zunächst keinerlei Schlüsse auf eine geringere Sittlichkeit dieser Teilmasse zu. Immerhin kann man daraus deutlich ersehen, dass die oben erwähnte Stadtflucht sehr viel dazu beiträgt, dass die weibliche Bevölkerung Serbiens im allgemeinen nur eine ganz minimale kriminelle Belastung aufweist.

Noch bedeutsamer aber als der Geburts- oder Wohnort ist für die Intensität der weiblichen Ver-

fehligkeit der Umstand, dass die Beharrlichkeit in der verbrecherischen Betätigung bei den Frauen nicht jenen Grad erreicht wie bei den Männern, bezw. bei der Gesamtheit der Verurteilten. Im § 5 unserer Untersuchung haben wir festgestellt, dass von allen Verbrechern in der Periode 1896—1905 über 6 Prozent rückfällig wurden, davon ein immerhin noch bedeutender Bruchteil zum zweiten und dritten Mal.

Von den während der gleichen Periode verurteilten Frauen waren nur einige wenige bereits vorbestraft, nämlich:

1896	1	1900	—	1904	1
1897	1	1901	1	1905	1
1898	—	1902	4		
1899	2	1903	1		

Der Durchschnitt ergibt hier noch nicht einmal 1 Prozent der weiblichen Verurteilten; dabei ist ferner zu berücksichtigen, dass keine von diesen öfters als ein einziges Mal bereits vorbestraft war. Es ergibt sich aus dieser geringen kriminellen Beharrlichkeit, dass das Gewohnheits- und Berufsverbrechertum innerhalb der weiblichen Bevölkerung Serbiens fast gar keine Vertreterinnen besitzt, was ja eigentlich schon darin seine Erklärung findet, dass die Delinquenten dieser Gruppe weniger unter dem Druck des Elends als vielmehr in der Hitze der Leidenschaft zur Verübung verbrecherischer Taten schreiten.

Schliesslich sei noch eines anderen Umstands Erwähnung getan, der ausser den schon genannten mit dazu beiträgt, dass die Zahl der weiblichen Verbrecher in Serbien so minimal erscheint: Die relative Freisprechungsziffer ist bei den beiden Geschlechtern keineswegs gleich, vielmehr wurden verhältnismässig mehr Frauen als Männer freigesprochen. Von je 100 Angeklagten jeder Gruppe wurden nämlich verurteilt:

Im Jahre	Männer	Frauen
1889	39,07	37,30
1890	28,12	22,44
1891	27,01	31,57
1892	26,11	26,29
1893	22,73	22,77

Im Jahre	Männer	Frauen
1894	27,14	25,42
1895	33,34	27,34
1896	45,03	34,62
1897	45,22	38,44
1898	50,03	38,80
1899	46,74	37,38
1900	40,86	38,06
1901	46,37	40,12
1902	46,48	40,37
1903	42,81	37,88
1904	43,03	36,68
1905	44,98	37,64

Es ergibt sich daraus speziell für die letzten Jahre der Untersuchung eine Differenz zwischen den beiden Kondemnationsfaktoren, die im Mittel über 6—7 Prozent ausmacht und überdies immer mehr sich zu vergrössern scheint. Allerdings muss man anderseits wieder erwägen, dass bei Personendelikten die relative Zahl der Freisprechungen überhaupt grösser ist als bei den Eigentumsverbrechen und dass die Frauen hauptsächlich an der ersteren beteiligt sind. Dies mag — zum Teil — den Unterschied in der Verurteilungshäufigkeit mit erklären.

Auch hinsichtlich der Begehungszeit der Delikte zeigen die beiden Geschlechter kein übereinstimmendes Verhalten. Von den jeweils angeklagten Frauen hatten die Tat verübt:

Im Monat	1896	1897	1898	1899	1900	1901	1902	1903	1904	1905	Im Durchschnitt des Jahrzehnts
Januar	25	24	36	33	52	38	31	31	28	32	33
Februar	26	30	27	39	38	31	20	37	22	35	30
März	29	39	39	47	40	35	24	29	31	54	36
April	36	36	33	46	49	35	45	48	39	58	42
Mai	33	37	44	60	55	49	37	60	60	61	49
Juni	18	52	37	52	44	46	41	44	43	63	44
Juli	37	26	49	45	59	51	44	50	62	68	49
August	31	43	42	45	61	56	39	61	85	63	52
September	15	38	45	61	46	36	58	51	59	45	45
Oktober	29	44	29	42	50	51	29	50	58	48	43
November	26	21	20	37	34	39	37	39	53	47	35
Dezember	33	17	32	36	29	14	31	28	38	37	29

Während also bei den männlichen Angeklagten der Hochstand der begangenen Delikte in die kalte Jahreszeit fällt (das absolute Maximum ergibt sich dort im Monat Januar, dann in den Monaten Dezember und Februar), der Tiefstand hingegen in die warme Jahreszeit (das absolute Minimum erscheint in den Monaten Juli und Juni), zeigen die weiblichen Angeklagten die entgegengesetzten Verhältnisse. Bei ihnen fällt der Höhepunkt der Verübung der Verbrechen in der Periode 1896 bis 1905 in die Sommermonate August, Juli und in den Mai, während die Wintermonate Dezember, Februar und Januar die geringste Zahl der Begehungen aufweisen. Einesteils ist dies eine Folge davon, dass die weibliche Kriminalität sich vorwiegend gegen die körperliche Integrität richten; denn wie wir in § 8 gesehen haben, wurden die meisten Personendelikte in der heissen Jahreszeit, die wenigsten im Winter verübt. (Vergleiche hiezu auch die Tabelle XIa.) Anderseits lässt sich aus dieser Untersuchung der weiblichen Verfehligkeit auch wohl der Schluss ziehen, dass die in der zitierten Tafel wiedergegebenen Ergebnisse, die sich lediglich auf das Jahr 1896 beschränken, im grossen und ganzen als normal zu betrachten sind.

Auch bei der Betrachtung der anderen persönlichen Verhältnisse der Verurteilten ergeben sich zwischen den beiden Geschlechtern mancherlei Verschiedenheiten. Wir werden in den betreffenden Abschnitten des weiteren auf diese Frage eingehen.

Im allgemeinen folgt aber aus den bisher festgestellten Tatsachen das wichtige Ergebnis, das schon oben angedeutet worden, dass die Kriminalität der serbischen Frau (wie ja auch vielfach der Frau überhaupt) in der Hauptsache nicht durch wirtschaftliche Momente, wie die Sorge um Nahrung, bedingt ist, sondern wesentlich durch andere Gründe hervorgerufen wird. Dagegen zeigte sich die Verfehligkeit der männlichen Bevölkerung vorwiegend beeinflusst durch die ökonomischen Verhältnisse.

In Rumänien sind bis 1899 (und hinsichtlich des Geschlechts auch in diesem Jahre) nur die persönlichen Verhältnisse der Angeklagten, nicht der Verurteilten statistisch ausgewiesen.

Bei den Geschworenengerichten war die höchste Zahl der angeklagten Frauen im Jahre 1896 mit 96 erreicht, während in den Jahren 1874 und 1882 nur je 52 weibliche Angeklagte vor Gericht standen. (Vgl. dazu Tabelle XX.) Hier zeigt aber die relative Beteiligungsziffer der weiblichen Delinquenten eine ununterbrochen fortschreitende Zunahme, indem sie von 3,69 Prozent der Gesamtheit der Angeklagten (im Jahrfünft 1869/73) auf 6,12 Prozent (im Jahrfünft 1894/98) stieg und im Schlussjahre 1899 schon 6,6 Prozent der Totalität betrug. Man wird diese Ziffer immerhin noch als sehr gering bezeichnen können; doch werden, wenn dieses Fortschreiten anhält, in absehbarer Zeit die rumänischen Frauen eine ähnliche Beteiligung am Verbrechen aufweisen wie ihre Geschlechtsgenossinnen in manchen westeuropäischen Ländern.

Weit stärker sind die Frauen an den minder schweren Straftaten beteiligt, und zwar absolut sowohl wie relativ.

Bei den Strafkammern war im Jahre 1881 mit 2247 Angeklagten weiblichen Geschlechts bei dieser Gruppe der tiefste Stand erreicht, während im letzten Jahr der Beobachtung (1899) mit 8394 Angeklagten der Höhepunkt festzustellen ist. Die relative Teilnahme erweist sich hier ebenfalls grösser als bei den Verbrechen im engeren Sinn. Sie zeigt überdies eine unverkennbare Zunahme; doch ist diese Zunahme keineswegs so gleichmässig und so stark wie bei der Beteiligung an den eigentlichen Verbrechen. Allerdings zeigen hier die letzten Jahre ebenfalls die höchsten Ziffern, 1898 12,4 Prozent und 1899 11,8 Proz. der Gesamtheit (vergleiche dazu die Tabelle XIIIa).

An welchen Delikten jedes Geschlecht speziell beteiligt ist, darüber enthält die rumänische Kriminalstatistik leider keine genaueren Ausweise. Nur 1899 ist für die Geschworenengerichte ein schwacher Ansatz zu einer derartigen Ausgliederung gemacht worden. Legen wir hier den relativen Beteiligungfaktor der Frauen an allen Delikten als „normal" zugrunde (derselbe betrug 1899 bloss 6,6 Prozent), so lassen sich folgende Abweichungen bei den einzelnen Verbrechensarten konstatieren.

An den Verbrechen gegen den Staat und die öffentliche Ordnung waren die Frauen in diesem Jahre überhaupt nicht beteiligt. Hinsichtlich der Delikte der II. und der III. Kategorie

zeigen sie dagegen ein Verhalten, das mit den Ergebnissen der serbischen Kriminalstatistik vollständig übereinstimmt. Auch in Rumänien ist nämlich die Frau an den Verbrechen gegen die Person absolut und relativ übermässig beteiligt (die Teilnahme erreicht hiebei 9,63 Prozent der Gesamtheit der Angeklagten), dagegen sinkt ihre Belastung bei den Eigentumsdelikten mit einem relativen Faktor von 4,12 Prozent unter das allgemeine Niveau herab.

Eine Uebereinstimmung mit der Kriminalität der serbischen Frau ergibt sich auch darin, dass von den Personendelikten die Verbrechen der Kindstötung und des Mordes relativ am meisten weibliche Angeklagte aufweisen und auch sonst die Verletzungsdelikte das Konto dieser Gruppe stärker belasten. Dagegen sind von den Eigentumsverbrechen nur bei der Brandstiftung gegen weibliche Personen Anklagen in grösserer Zahl erhoben worden, während am Diebstahl und am Raub nur verschwindend wenige Frauen beteiligt erscheinen.

Mögen diese Zahlen sich auch nur auf ein einziges Jahr beziehen, das Bild, das sie gewähren, macht keineswegs den Eindruck, als ob wir es hier mit einer Ausnahmeerscheinung zu tun hätten. Beachtenswert erscheint überdiess noch, dass auch in Rumänien, ähnlich wie im Nachbarlande, die Gerichte gegenüber dem weiblichen Geschlechte offenbar eine grössere Milde walten lassen, indem eine Freisprechung bei den angeklagten Frauen relativ viel häufiger eintritt als bei den Männern. Es ergeben sich infolgedessen ganz beträchtliche Verschiebungen. So betrug im Jahre 1899 (dem einzigen, für welches entsprechende Ausgliederungen gegeben sind) die Verhältniszahl der angeklagten Frauen 6,6 Prozent, die der verurteilten dagegen bloss 3,4 Prozent der Gesamtheti.

Für die Korrektionstribunale ist leider die Zahl der Verurteilten nicht ausgewiesen, so dass wir ein endgiltiges Urteil vorläufig noch nicht fällen können. Immerhin lässt sich soviel erkennen, dass die Kriminalität der beiden Geschlechter in den untersuchten Ländern einen ganz ähnlichen Charakter besitzt.

Die Justizstatistik von Griechenland enthält nur ausserordentlich spärliches Material über die persönlichen Verhältnisse der Delinquenten. Eigentlich beschränken sich diese An-

gaben auf die Feststellung des Geschlechts der Täter und auch diese Erhebungen datieren erst vom Jahre 1899, umfassen also nur einen Zeitraum von vier Jahren (1899—1902). Sie sind in der Tabelle IIa enthalten; die Unstimmigkeit zwischen den dort ausgewiesenen Zahlen und den in der Tabelle III wiedergegebenen erklärt sich aus dem Umstand, dass in der letzteren Tafel auf die Straffälle, in jener hingegen auf die daran beteiligten Personen Bezug genommen ist.

Die Zahl der von griechischen Gerichten verurteilten Frauen war in den letzten vier Jahren absolut und relativ ganz verschwindend klein, vielleicht die kleinste in allen Balkanländern. Dies lässt sich in gleichem Masse von den Kakourgiodikeia (Schwurgerichten) wie auch von den Plemmeleiodikeia (Korrektionstribunalen) behaupten. Bei jenen schwankte die Zahl der verurteilten Frauen zwischen 23 und 30, bei diesen zwischen 453 und 691. Bei beiden Gerichten betrug der relative Faktor der weiblichen Delinquenten nur einen Bruchteil über 2 Prozent der Gesamtzahl, bot überdies ein ziemlich konstantes Bild, so dass man für die nächsten Jahre wohl kaum eine starke Veränderung dieser Verhältnisse prognostizieren kann.

Schliesslich können wir auch in der Judikatur Griechenlands wieder die Wahrnehmung machen, dass die Rechtsprechung dem weiblichen Geschlecht gegenüber milder zu sein scheint; denn während der ganzen Zeit der Beobachtung erwies sich der Prozentsatz der freigesprochenen Frauen beinahe doppelt so gross als der Prozentsatz der Verurteilten. (Vgl. hiezu Tabelle IIIa.)

Für Bulgarien ist mir nur die Zahl der innerhalb der Jahre 1899—1906 in die Gefangenenanstalten aufgenommenen Delinquenten (nombre de détenus entrés dans les prisons) übermittelt worden.

Danach traten in die Gefangenenanstalten jeweils neu ein:

Im Jahre	Insassen	Davon Männer	Frauen	In %
1899	9645	9267	378	3,91
1900	10491	10130	361	3,44
1901	10081	9760	321	3,18
1902	10566	10292	274	2,59
1903	10264	9868	396	3,87

Im Jahre	Insassen	Davon Männer	Frauen	In %
1904	9242	8933	309	3,34
1905	10714	10418	296	2,79
1906	9654	9378	276	2,85

Wenn hier auch nicht die Verurteilungsziffern gegeben sind, so lässt sich doch auch aus den Ergebnissen der Gefängnisstatistik mit Sicherheit entnehmen, dass auch innerhalb des bulgarischen Verbrechertums die Rolle der Frau eine unbedeutende ist.

Im Okkupationsgebiet Bosnien und Hercegovina erstreckt sich die Beobachtung auf 12 Jahre (1893 bis 1904). In dieser Periode schwankte die Beteiligungsquote der Frauen am Verbrechen zwischen 5,07 Prozent (1899) und 6,69 Prozent (1902) der Gesamtheit; wir können also im allgemeinen hier die gleiche Wahrnehmung machen wie in den anderen Ländern des Balkan, wonach der Verfehligkeitsgrad des weiblichen Geschlechts ein sehr geringer ist. Die zeitliche Veränderung ergibt ein wenig konstantes Bild; im letzten Jahre ist zwar eine Abnahme der relativen Beteiligung der Frau an der Kriminalität ersichtlich, doch steht es keineswegs fest, ob dies nicht bloss eine vorübergehende Erscheinung ist. (Vergleiche dazu die Tabelle XXI.)

Sehr beachtenswert ist das kriminelle Verhalten der weiblichen Bevölkerung Kroatiens-Slavoniens für die Untersuchung unserer Frage. In den 80er Jahren des vorigen Jahrhunderts war die Beteiligung der Frauen dieses Landes am Verbrechen ebenso gering wie sie noch heute in sämtlichen Balkanländern ist. Inzwischen hat sich aber der Teilnahmefaktor beinahe verdoppelt. Immerhin betrug die Zahl der weiblichen Verurteilten noch am Schluss der Beobachtungsperiode kaum ein Zehntel der männlichen. Dies gilt jedoch nur für die Verbrechen im engeren Sinn. Bei den Vergehen erscheint dagegen die Belastung des weiblichen Geschlechts beinahe doppelt so stark wie bei den Verbrechen. — — —

Wir haben in allen Ländern des Balkan durchwegs eine aussergewöhnlich niedrige Straffälligkeit der Frau feststellen können. Es ist dies die geringste kriminelle Belastung dieser Bevölkerungsgruppe in Europa überhaupt und selbst im Osten

hat nur Russland, wenn auch nicht eine gleich niedrige, so doch eine nicht viel höhere weibliche Verfehligkeit aufzuweisen.[3])

Worauf ist nun diese Erscheinung zurückzuführen?

An einzelnen in Betracht kommenden Momenten haben wir schon fast bei allen Balkanstaaten den Umstand hervorgehoben, dass die Rechtsprechung offenbar der Frau gegenüber etwas milder ist als gegen den Mann. Dies zeigt sich in der verhältnismässig gesteigerten Freisprechungsziffer.

Soweit statistische Ergebnisse vorhanden waren, konnten wir (für Serbien und Rumänien) die Tatsache konstatieren, dass die Frauen an den gegen das Eigentum gerichteten Verbrechen nur schwach beteiligt sind. Inwieweit dieses Zurücktreten der ökonomischen Seite der Kriminalität beim weiblichen Geschlecht, die wohl den schärfsten Kontrast zur männlichen Verfehligkeit bildet, auf die Betätigung in der Prostitution zurückzuführen ist, liess sich an der Hand des verfügbaren Materials nicht erforschen. Eine Wahrscheinlichkeit für eine gesteigerte Teilnahme der weiblichen Bevölkerung dieser Länder an der Prostitution ist nicht gegeben. Ja, soweit sich aus der Bevölkerungsstatistik ersehen lässt, scheint das Dirnentum bei den serbischen Frauen wenig verbreitet zu sein. Wir haben ja oben schon die relativ geringe Zahl der Frauen in den Balkanländern hervorgehoben. Dazu muss man erwägen, dass Serbien in Europa die niedrigste Ziffer der unehelichen Geburten aufweist und ferner dass vielfach weibliche Dienstboten von auswärts (grossenteils aus Ungarn) geholt werden, alles Umstände, die kaum auf eine grössere Ausbreitung der Prostitution zu deuten scheinen.

Mir scheint diese geringe kriminelle Belastung der weiblichen Bevölkerung dieser Länder vielmehr mit sozial-kulturellen Verhältnissen zusammenzuhängen. Die Selbständigkeit der Frau ist hier wohl nicht sehr gross und die geringe Entfaltung ihrer Persönlichkeit verhindert sie auch an einer stärkeren Begehung verbrecherischer Taten. Daraus einen allzu günstigen Schluss auf die Moralität dieser Gruppe zu ziehen, sind wir

[3]) Näheres siehe im II. Bande der „Verbrechensbewegung im östlichen Europa“: Die Kriminalität Russlands.

nicht berechtigt. Dieser relativ geringen destruktiven Tätigkeit entspricht zugleich eine entsprechend geringe produktive Betätigung im gesellschaftlichen Leben. Wenn die englische Frau auch an der Kriminalität mehr beteiligt erscheint als die serbische, griechische oder rumänische, so ist sie eben auf der anderen Seite für das Gesellschaftsleben und für die gesamte Kultur ihres Landes von weit grösserer Bedeutung und befindet sich daher auch in einer weit mehr exponierten Stellung als ihre Schwester auf dem Balkan.

Dass übrigens hiebei auch die anderen subjektiven Verhältnisse mitspielen, werden wir in den folgenden Kapiteln sehen.

§ 10.

Das Alter.

Das Alter gehört eigentlich auch zu den objektiven Momenten der Kriminalität. Das materielle Recht regelt ja nach diesem äusserlichen Merkmal die Frage der strafrechtlichen Verantwortlichkeit, der Strafmündigkeit, und statuiert je nach den verschiedenen Altersstufen verschiedene Grade der Zurechnungsfähigkeit der Schuld und dementsprechend auch der Strafbarkeit. Es ist nun sehr bedauerlich, dass die Rechtsvergleichung gerade diese Materie noch immer nicht genügend berücksichtigt hat; bis jetzt gibt es noch keine vollständige internationale Zusammenstellung des Strafmündigkeitsalters in den verschiedenen Gesetzen. Aber selbst wenn dieses bekannt ist, genügt es wohl den juristischen, aber keineswegs den kriminalstatistischen Zwecken; ist doch der Altersaufbau bei verschiedenen Völkern, ja schon bei einzelnen Bevölkerungsgruppen vielfach verschieden. So ist z. B. in Deutschland und in Serbien die Altersgrenze der strafrechtlichen Verantwortlichkeit dieselbe: in Deutschland sind indessen 71,37 % der Bevölkerung, in Serbien dagegen nur 67,12 % strafmündig, so dass die Differenz eine ganz beträchtliche ist.[4]) Für eine komparative Kriminalstatistik wäre es daher zunächst erforderlich, den Prozentsatz der Strafmündigen in den einzelnen Ländern zusammenzustellen und überhaupt bei der Altersgliederung sowohl in der Bevölkerungs-, wie auch in der Kriminalstatistik die strafrechtlich bedeutsamen Altersstufen speziell auszusondern.

---

[4]) Die Darstellung des Strafmündigkeitsalters nach dem serbischen Strafrecht in Liszt's „Strafgesetzgebung der Gegenwart" beruht, wie mir Vesnić selbst mitteilte, auf einem Irrtum. Auch in Serbien kann eine strafrechtliche Verfolgung nicht eintreten, wenn der Täter bei der Begehung das zwölfte Lebensjahr noch nicht erreicht hat. Vgl. dazu § 55 des Deutschen R.Str.G.B

Bei der Untersuchung der Altersgliederung der Verurteilten müssen wir zunächst die „Jugendlichen" eigens betrachten. Unter den Jugendlichen sind juristisch diejenigen Individuen zu verstehen, welche nach dem Willen des Gesetzgebers bis zu einer bestimmten Altersgrenze nicht unbedingt die volle Verantwortung für die verübte strafbare Handlung tragen. Nach dem serbischen Recht, wie auch nach dem Strafrecht der anderen Balkanländer, unterscheidet man bei diesen Jugendlichen wiederum zwei Gruppen:

1. Die relativ Strafunmündigen und
2. Die privilegierten Strafmündigen, bei denen bis zu einer gewissen Altersgrenze (Volljährigkeit) in der Strafzumessung mildere Gesichtspunkte obwalten.

Die erste Gruppe umfasst in Serbien[5]) alle Personen vom vollendeten 12. bis zum 16. Lebensjahr.

Die zweite Gruppe umfasst alle Personen vom vollendeten 16. (bezw. 12.) Lebensjahr bis zum Alter von 21 Jahren.

Von den in der Zeit von 1888—1905 in Serbien von Gerichten erster Instanz verurteilten Personen rekrutierte sich absolut die überwiegende Mehrzahl aus der Altersgruppe 22 bis 30 Jahre. (Vergleiche hiezu die Tabellen XIV und XIV a.) Dieses Alter erscheint demgemäss als kriminell besonders kritisch. Es ist dies aber eine Erscheinung, die wir für die meisten Länder feststellen können und für die eine Erklärung nicht schwer ist. Die 20er Jahre bilden eben eine Stufe des Lebens, auf welcher die physische Kraft des Menschen, besonders des Mannes, zu ihrer grössten Entfaltung gelangt, so dass auf diese Weise seine Eignung und Geneigtheit zur Verübung verbrecherischer Taten ausserordentlich gesteigert erscheint. Zugleich aber setzt um die gleiche Periode eine höhere ökonomische Selbständigkeit und Verantwortung und dadurch mitunter wirtschaftliches Elend intensiv ein, namentlich schon aus dem Grunde, weil in diesen Jahren verhältnismässig am häufigsten zur Gründung einer Familie, eines eigenen häuslichen Herdes und zugleich auch vielfach eines eigenen geschäftlichen Unternehmens geschritten wird. Darauf ist es

[5]) Vgl. dazu die §§ 55—58 des serbischen Strafgesetzbuches.

hauptsächlich zurückzuführen, dass diese Gruppe auch relativ eine übermässige kriminelle Belastung aufweist. Wenn wir unseren Berechnungen jeweils nur die Zahl der Strafmündigen zugrunde legen (die strafunmündige Bevölkerung zu berücksichtigen, ist deshalb nicht angebracht, weil sie von vorne herein kriminalstatistisch für die Begehung eines Verbrechens nicht in Betracht kommt), dann erscheint die Gruppe der im Alter von 22—30 Jahren Stehenden weit stärker am Verbrechen beteiligt als man nach dem auf sie entfallenden Bruchteil der strafmündigen Bevölkerung erwarten sollte. Während von je 100 strafmündigen Personen im Durchschnitt der Periode 1889/1905 kaum 22 bis 24 der obengenannten Altersstufe angehörten, entfielen von je 100 Verurteilten in den Jahren 1888/1895 durchschnittlich gegen 40, im Jahrzehnt 1896/1905 noch über 34 auf diese Gruppe. Hinsichtlich des Geschlechts ergeben sich zwar in einzelnen Jahren nicht unbedeutende Abweichungen von diesen Gesamtziffern, doch ist der Unterschied für die ganze Periode nicht sehr gross.

Absolut am meisten belastet erweist sich nach dieser Gruppe die Altersklasse 16–21 Jahre, wenn man nämlich berücksichtigt, dass diese im Gegensatz zu den anderen (höheren) Altersklassen nur einen Zeitraum von 5 Jahren umfasst. Von den Verurteilten standen während der Periode 1888—1895 durchschnittlich über 546, im folgenden Jahrzehnt über 609 in diesem Alter. Die relative Belastung dieser Gruppe erscheint jedoch nicht allzu hoch. Von je 100 Personen der strafmündigen Bevölkerung standen 15 bis 16 im Alter von 16—21 Jahren; bei den Verurteilten war der entsprechende Prozentsatz in den ersten Jahren der Beobachtung (1888/95) fast ununterbrochen etwas höher als der korrespondierende Anteil an der Bevölkerung. In den letzten zehn Jahren dagegen ist die Beteiligung dieser Klasse am Verbrechen beinahe identisch mit ihrem Anteil an der Bevölkerungsmasse. (Vergleiche die Tabellen XIV a und XIV d).

Eine zuverlässige Bewertung der kriminellen Belastung der übrigen (höheren) Altersgruppen ist eigentlich nur für die Zeit von 1896 bis 1905 möglich; erst für dieses Jahrzehnt findet eine getrennte Ausgliederung der drei Klassen 31—40, 41—50, 51—60 Jahre statt, während in der vorhergehenden Periode diese drei Zeitabschnitte in einer einzigen Sammelposition zusammen-

gefasst worden waren.[6]) In diesen Klassen nimmt nun, was leicht erklärlich ist, mit zunehmendem Alter die absolute Beteiligung am Verbrechen stufenweise ab. Im Durchschnitt des Dezenniums 1896/1905 standen von dem jährlichen Mittel von 3609,3 Verurteilten im Alter von 31—40 Jahren: 846,2, im Alter von 41—50 Jahren 498,8 und im Alter von 51—60 Jahren nur noch 225,6. In gleichem Masse sinkt auch die relative kriminelle Belastung. Von je 100 Personen der strafmündigen Bevölkerung standen während des Zeitraums 1895—1905 nicht viel über 18 im Alter von 31—40 Jahren. Von den Verurteilten gehörten dagegen in der gleichen Beobachtungsperiode über 23 % dieser Gruppe an. (Vergleiche dazu die Tabelle XIV a.) Die Teilnahme am Verbrechen ist also in dieser Altersklasse noch immer eine gesteigerte. In der nächsten Gruppe (41—50 Jahre) nimmt die Beteiligung an der Kriminalität dermassen wieder ab, dass die Belastung beinahe denjenigen Grad erreicht, den man beim Vergleich mit der korrespondierenden Teilmasse erwarten durfte. Sowohl unter den Strafmündigen, als auch unter den Delinquenten entfällt nämlich auf diese Gruppe ein Anteil von ungefähr 13 %. Die folgende Klasse zeigt nicht bloss absolut, sondern auch relativ eine verminderte verbrecherische Betätigung. Während nämlich im Durchschnitt des Jahrzehnts 1896/1905 der Anteil der Strafmündigen an dieser Gruppe über 8 % erreicht, entfallen auf dieselbe von je 100 Verurteilten nicht viel mehr als 6. Mit zunehmendem Alter sinkt eben mit der physischen Kraft, grossenteils auch infolge grösseren wirtschaftlichen Gleichgewichts, nicht bloss die Eignung, sondern gleichzeitig auch der Anreiz zur Verübung verbrecherischer Taten.

Wenn wir alle drei hier betrachteten Altersgruppen in eine einzige (31—60 Jahre) zusammenfassen, wie dies die amtliche Kriminalstatistik bis 1895 auch getan hat, dann ergibt ein Vergleich der beiden Tabellen XIV a und XIV d, dass zwischen der ersten Untersuchungsperiode und dem letzten Jahrzehnt eine immerhin beträchtliche Verschiebung stattgefunden hat. In der ersten Zeit (1888/1895) bleibt die verbrecherische Betäti-

[6]) Die bezüglichen Daten für die Jahre 1897—1905 sind mir handschriftlich übermittelt worden.

gung dieser Gesamtgruppe mit einem Mittel von etwa 35 % aller Verurteilten hinter ihrem Anteil an der Bevölkerung (gegen 40 % aller Strafmündigen) durchwegs zurück. Im letzten Dezennium dagegen zeigt sie (mit 43,5 % aller Verurteilten) eine höhere kriminelle Belastung, als man eigentlich mit Rücksicht auf ihre Masse erwarten sollte. Schuld an dieser Verschiebung und übermässigen Belastung trägt in erster Linie wohl die gesteigerte Anteilnahme der untersten hieher gehörenden Klasse (31—40) an der Kriminalität.

Es erübrigt noch, die Verbrechensbewegung unter den beiden Gruppen der Jugendlichen und der Greise zu untersuchen, die ja fast überall eine geringe kriminelle Belastung aufzuweisen haben, deren Straffälligkeit aber für die Beurteilung der Gesamtkriminalität von grösster Wichtigkeit ist.

Absolut besitzen diese beiden Gruppen (unter 16 und über 60 Jahren) nur eine unbedeutende Teilnahme am Verbrechen. Im Durchschnitt kommen sich ihre Faktoren ziemlich nahe, nur hat die Gruppe der Greise schon hier eine etwas grössere Belastung aufzuweisen als jene der Jugendlichen. Im Verhältnis zu ihrem Anteil an der strafmündigen Bevölkerung haben beide eine stark verminderte Straffälligkeit; doch sind die Verfehligkeitsziffern der Jugendlichen weit niedriger als die der höchsten Altersstufen.

Von den Strafmündigen standen 1895—1905 im Alter von über 60 Jahren beinahe 7 % der Gesamtheit; dagegen rekrutierten sich von den Verurteilten nur etwa 2½ % aus dieser Klasse. Noch viel günstiger erscheinen die entsprechenden Verhältnisse bei den Jugendlichen. Denn während in der gleichen Periode gegen 19 % der verbrechensfähigen Einwohner im Alter unter 16 Jahren standen, gehörten von den Delinquenten nur etwa 2,5 % dieser Klasse an, so dass diese einen beinahe 8 Mal so kleinen Verfehligkeitsgrad als ihrem Anteil an der strafmündigen Bevölkerung entsprechen würde.[7]) Dies erklärt sich aber hauptsächlich dadurch, dass bei dieser Gruppe der Richter schon

[7]) Vgl. dazu: Stat. Kgr. Serb. XIII., p. LXXV., insbesondere die dort reproduzierte, äusserst lehrreiche Alterskurve. Hinsichtlich der zeitlichen Schwankungen ist es bemerkenswert, dass von den kritischen Wandlungen im Wirtschaftsleben am meisten die jüngeren Altersstufen mitgenommen wurden. (Vgl. die Kriminalität der Jahre 1892 und 1895, welch letzteres den absoluten und relativen Kulminationspunkt der Verfehligkeit der Jugendlichen bezeichnet.

durch das Gesetz gezwungen ist, viel häufiger als bei allen übrigen ein freisprechendes Urteil zu fällen, selbst wenn der objektive Tatbestand voll gegen den Angeklagten spricht.

So, wie sie hier dargestellt ist, erscheint jedoch die Altersgliederung der Verurteilten nur bei der Gesamtkriminalität. Bei den verschiedenen Verbrechenskategorien und noch mehr bei den einzelnen Delikten ergeben sich naturgemäss bemerkenswerte Abweichungen. Leider lassen sich diese an der Hand des gegebenen Materials nur für die Zeit von 1888—1896 untersuchen.

Betrachten wir zunächst die Verschiebungen bei den Deliktskategorien. (Vergleiche dazu die Tabellen XIVb und XIVc.) Absolut gesehen zeigt bei allen Kategorien die Altersklasse 21 -30 Jahre die grösste kriminelle Belastung, mit Ausnahme der Verbrechen und Vergehen im Amte, bei denen eine Verschiebung nach den höheren Altersstufen wahrnehmbar ist. Dies erklärt sich aber daraus, dass bei dem Kreis der Personen, welche Verbrechen dieser Art überhaupt begehen können, die Altersgliederung eine andere ist als bei den übrigen Strafmündigen. Eine exakte Würdigung der Ergebnisse liesse sich nur dadurch erreichen, dass in der Bevölkerungsstatistik der Altersaufbau der Beamten gesondert ausgegliedert würde.

Auch bei den Staatsdelikten lässt sich eine gewisse Verschiebung der kriminellen Betätigung gegen die höheren Jahresklassen hin bemerken, während die beiden niedrigsten Stufen eine absolut und relativ ganz geringe Belastung besitzen. Am nächsten kommt den Verhältnissen bei der Gesamtkriminalität die Gruppierung bei den Verbrechen gegen die Person. Hier wäre es von besonderem Interesse, die rapide Abnahme der Begehungshäufigkeit mit zunehmendem Alter näher zu untersuchen. Doch sind leider, wie oben schon hervorgehoben wurde, die hier besonders in Betracht kommenden Jahresklassen in einer Sammelgruppe vereinigt, so dass eigentlich nur für das eine Jahr 1896 eine Untersuchung dieser Frage vorgenommen werden kann. In diesem Jahre zeigt sich nun tatsächlich eine stufenförmige Abnahme der Begehung von Personendelikten mit zunehmendem Alter, doch ist die entsprechende Abnahme bei den Verbrechen gegen das Eigentum noch viel energischer. (Vgl. Tab. XIVb.) Dies erklärt sich zum Teil daraus, dass bei den Eigentumsdelikten während der

ganzen Zeit der Beobachtung die unteren Altersschichten eine verhältnismässig weit höhere Beteiligung aufweisen als bei irgend einer anderen Kategorie und bei der Gesamtkriminalität. (Vgl. Tab. XIV c.) Zur Illustration sei hier noch für einige numerisch starke oder sonst wichtige Delikte des Jahres 1896 das Alter der Verurteilten wiedergegeben:

	unter 16	16—21	22—30	31—40	41—50	51—60	über 60
Forstdelikte	9	87	244	156	87	37	16
Qualif. Diebstahl	13	152	187	51	22	6	2
Einf. Diebstahl	7	27	48	17	5	1	—
Brandstiftung	4	1	6	2	1	1	1
Schwere Körperv.	5	17	51	25	9	8	4
Raub	1	21	42	21	4	—	1
Totschlag	1	12	21	17	6	2	—
Sachbeschädigung	3	4	3	9	6	2	—

Es ergibt sich aus dieser Zusammenstellung, die infolge der kurzen Beobachtungsfrist zu grossen Schlussfolgerungen nicht berechtigt, dass bei den Forstvergehen im Verhältnis die grösste Ausgleichung hinsichtlich der Beteiligung der verschiedenen Altersstufen an der Verfehligkeit zu bemerken ist; hier ist eben Anlass und Fähigkeit zur Verübung der Tat im Verhältnis noch bei allen am gleichmässigsten gegeben. Von den Verletzungsdelikten weist der Totschlag eine grössere Belastung der jüngeren Schichten auf, während bei der Körperverletzung zugleich auch die höheren Stufen stärker beteiligt erscheinen. Am geringsten ist die Teilnahme dieser letzteren an den Eigentumsverbrechen; dagegen erscheinen bei den hieher gehörigen Verbrechen (Diebstahl, Raub, Brandstiftung und Sachbeschädigung) die jüngsten Altersgruppen hervorragend belastet, insbesondere bei der Sachbeschädigung und bei der Brandstiftung. Bei diesem letzteren Delikt lässt sich diese Erscheinung für den ganzen Zeitraum 1888—1896 feststellen; doch muss man hiebei in Erwägung ziehen, dass hier die grosse Mehrzahl der Täter sich den rechtlichen Folgen ihrer Tat zu entziehen weiss. Bei den jugendlichen Delinquenten ist diese Möglichkeit naturgemäss eine bedeutend geringere, was ihre verhältnismässig hohe Straffälligkeit gerade bei diesem Verbrechen wohl erklären kann.

Bei den verurteilten Frauen ist die Altersgliederung von jener der Männer ziemlich verschieden. Trotzdem die Frau vorwiegend an Personendelikten beteiligt ist, erscheinen bei den weiblichen Verurteilten im allgemeinen (wie wir dies bei den Männern für die Vermögensdelikte konstatiert haben) die jüngeren Altersschichten kriminell stärker belastet. Dies mag zum Teil daher kommen, weil die Frau viel früher zur Lebensreife gelangt und namentlich sexuell sich viel rascher entwickelt als der Mann. Anderseits ergeben sich für die höheren Altersklassen beim weiblichen Geschlecht weit geringere Verfehligkeitsziffern als beim Manne.

In der rumänischen Kriminalstatistik ist eine detaillierte Altersgliederung der Delinquenten nur bis 1873 durchgeführt. In der Folgezeit dagegen sind nur die jugendlichen Angeklagten gesondert festgestellt, während alle übrigen in der sehr wenig glücklichen Sammelposition „über 21 Jahre" zusammengefasst erscheinen. Im letzten Jahre (1899) beschränkt sich die Erhebung des Alters lediglich auf die Scheidung zwischen Minderjährigen und Volljährigen.[8])

Die Zahlen für die Periode 1869/72 umfassen zwar nur einen kurzen Zeitraum, können aber immerhin zum Vergleich herangezogen werden, da sich die Verhältnisse seitdem kaum recht beträchtlich geändert haben. Aus der in der Tabelle XV gegebenen Zusammenstellung geht hervor, dass übereinstimmend mit den Ergebnissen der serbischen Statistik bis in die jüngste Zeit die Altersklasse 21—30 Jahre an der Verübung von Verbrechen absolut am stärksten beteiligt war. Die Zahl der vor den Schwurgerichten Angeklagten, welche dieser Gruppe angehörten, schwankte in dieser Periode zwischen 846 und 995. Auch hier zeigen die nächsten höheren Altersstufen eine allmähliche Abnahme der kriminellen Belastung, die selbst hinsichtlich ihrer Intensität die entsprechenden serbischen Verhältnisse widerspiegelt. Nur erscheint hier die höchste Klasse (60 bis 80 Jahre) verhältnismässig stärker belastet als im Nachbarlande.

[8]) Ein solcher Rückschritt in der Technik der Erhebung und Bearbeitung der Kriminalstatistik lässt sich leider in Rumänien mehrfach wahrnehmen. Es wäre zu wünschen, dass eine gründliche Reform hier in Bälde durchgeführt würde.

Für die folgenden Jahre lässt sich, wie gesagt, eigentlich nur die Verfehligkeit der Jugendlichen kritisch würdigen. Hinderlich ist hier wieder für die Untersuchung der Umstand, dass über die Stärke der strafmündigen Bevölkerung keinerlei Angaben vorhanden sind, die einer exakten Berechnung zugrunde gelegt werden könnten. Immerhin ergibt sich aus den Tabellen XV a und XV b die zweifellose Tatsache, dass die relative Beteiligung der jugendlichen Altersschichten Rumäniens an der Kriminalität ausserordentlich gering ist. Die Zahl der vor den Schwurgerichten wegen Verbrechen angeklagten Personen, welche das Lebensalter von 16 Jahren noch nicht erreicht hatten, war eine ausserordentlich geringe. Dies ist ja hier, wie auch in den anderen Ländern, zunächst darauf zurückzuführen, dass eine Anklage gegen solche jugendliche Personen nicht so leicht erhoben wird wie gegen Erwachsene. Anderseits ist aber zu erwägen, dass hier nicht die Zahl der Verurteilten, sondern jene der Angeklagten in Betracht gezogen ist, so dass wir nach den Untersuchungen über die Wahrscheinlichkeit einer Freisprechung vor diesen Gerichten die Zahl der tatsächlich verurteilten Jugendlichen höchstens als halb so gross wie die der Angeklagten annehmen dürfen. Zugleich aber können wir die Wahrnehmung machen, dass die Zahl der nur relativ mündigen Angeklagten in der Abnahme begriffen ist, und zwar absolut sowohl wie relativ; denn das letzte Jahrfünft der Beobachtung (1894/1898) hat mit der Verhältniszahl 0,42 Prozent aller Angeklagten den niedrigsten Beteiligungsgrad der in Frage stehenden Altersklasse am Verbrechen aufzuweisen.

Aehnlich sind die Ergebnisse bei den Korrektionstribunalen. Die Zahl der Angeklagten, welche der jüngsten Altersgruppe angehörten, nahm bis 1893 absolut und relativ ab. Für die Folgezeit ist bei diesen Gerichten diese Altersschicht mit der nächstfolgenden (16—21 Jahre) zu einer einzigen vereinigt, so dass über die absolute Straffälligkeit Angaben fehlen. Doch geht aus dem zugleich eintretenden Sinken der relativen Belastung der beiden vereinigten Gruppen zweifellos hervor, dass zumindest keine verstärkte Teilnahme derselben an den weniger schweren Delikten inzwischen eingetreten ist. (Vgl. die Tabelle XV b.)

Was die Gruppe der privilegierten Strafmündigen anlangt, (welche die Individuen im Alter von 16—21 Jahren umfasst),

so bildet sie nach der jüngsten Volkszählung von 1899 etwa 12 Proz. des ganzen rumänischen Bevölkerungsstockes. Ziehen wir aber aus den schon dargelegten Gründen nur die Strafmündigen in Betracht, dann ist der Prozentanteil dieser Schicht noch weit grösser. Es muss daher als ein günstiges Resultat betrachtet werden, dass diese Gruppe unter den wegen Verbrechen Angeklagten nur mit etwa 9—10 Prozent vertreten ist. Noch weit geringer erscheint ihre kriminelle Belastung, bei den leichteren Straftaten, die vor den Strafkammern zur Aburteilung gelangen; auf sie entfielen von den hier Angeklagten gegen 4—5 Prozent.

Den Verfehligkeitsgrad aller übrigen, in der Sammelgruppe „über 21 Jahre" zusammengehäuften Altersklassen zu untersuchen, erscheint aus leicht begreiflichen Gründen zwecklos.

Ueber die verschieden starke Straffälligkeit der einzelnen Altersschichten bei den verschiedenen Delikten enthält der letzte Band der „Statistica judiciară" (von 1899) zum ersten Mal dürftige Erhebungen, welche sich eigentlich auf die Ausgliederung der volljährigen Angeklagten beschränken. Es ergibt sich aus dieser Erhebung, dass auch hier (ähnlich wie wir es für Serbien feststellen konnten) die jugendlichen Individuen etwas mehr zur Begehung von Vermögensdelikten zu neigen scheinen als zu Personendelikten; bei diesen letzteren betrug 1899 die Zahl der Angeklagten, die noch nicht volljährig waren, 9,9 Proz., bei jenen dagegen 11,8 Proz. der Gesamtheit. Von den Personendelikten weisen Kindsmord, Mord und Totschlag, schwere Körperverletzung und die Sittlichkeitsverbrechen eine verhältnismässig beträchtliche Belastung dieser Altersgruppe auf. Von den Verbrechen gegen das Eigentum erscheint sie am Raub am meisten beteiligt. Immerhin muss man erwägen, dass es sich hier um einen sehr kurzen Zeitraum der Beobachtung handelt; endgiltige Ergebnisse werden wohl erst durch sorgfältigere Erhebung und Ausbeutung gewonnen werden können.

Für Bulgarien standen mir aus der Gefängnisstatistik die Altersangaben über die Gefangenen zu Gebote. Auch hier beschränkt sich die Erhebung lediglich auf die Aussonderung der jugendlichen Gefangenen; doch wird dabei wenigstens zwischen den relativ Strafmündigen (im Alter von 11—17 Jahren)

und den privilegierten Strafmündigen (von 18—21 Jahren) geschieden. Von den nachstehend angeführten jeweils neu eingelieferten Gefängnisinsassen standen im Alter von:

Im Jahre	Zusammen	11—17 Jahren	Davon weiblich	18—21 Jahren	Davon weiblich
1899	9645	578	20	1397	23
1900	10491	824	13	1945	41
1901	10081	745	20	1874	19
1902	10566	978	11	1956	17
1903	10264	742	14	1963	32
1904	9242	796	14	1734	23
1905	10714	1078	14	2270	29
1906	9654	777	7	1903	25
Insgesamt:	80657	6518 (8,8%)		15042 (18,8%)	

Soweit diese Zahlen eine Zuverlässigkeit besitzen, bedeuten sie eine für die Balkanländer ungewöhnlich hohe kriminelle Belastung der jüngeren Bevölkerungsschichten Bulgariens; namentlich zeigt die Gruppe 18—21 Jahre eine ausserordentlich gesteigerte Straffälligkeit.

Nach den internationalen Zusammenstellungen Juraschek's entfielen in diesem Lande[9]) auf die Altersklasse 10—19 Jahre 20,3 Prozent der Gesamtbevölkerung. Wenn auch diese Gruppe mit der in Betracht kommenden von 11—21 Jahren hinsichtlich der Stärke nicht ganz übereinstimmt und wenn auch namentlich bei Zugrundelegung der strafmündigen Bevölkerung der Prozentanteil der Jugendlichen an dieser Masse beträchlich zunimmt, so lassen sich die oben ausgewiesenen Zahlen dennoch als sehr belastend bezeichnen. Zumindest kann man hier nicht eine geringere Beteiligung der jüngeren Volksschichten am Verbrechen feststellen als man nach ihrer Vertretungsstärke in der Bevölkerung erwarten dürfte. In dieser Beziehung bietet Bulgarien offenbar eine Ausnahme von den übrigen Balkanstaaten. Dagegen stellt sich die relativ geringe Verfehlungshäufigkeit der jüngeren weiblichen Volksschichten wiederum als ein günstiges Symptom dar.

Ganz ähnliche Verhältnisse ergibt aber auch die Kriminalstatistik des Okkupationsgebiets Bosnien-Hercegovina.

[9]) Vgl. Brachelli-Juraschek, Die Staaten Europas, Seite 96.

(Vergleiche hiezu die Tabelle XXI.) Hier entfällt absolut ebenfalls ein grosser Teil der Verurteilten auf die jugendlichen Bevölkerungsschichten, speziell auf die strafrechtlich Privilegierten im Alter von 14—20 Jahren; die jüngste Schicht, welche die Altersstufe 11—14 Jahre umfasst, erweist sich indes kriminell wenig belastet. Die Gruppe 10—19 Jahre umfasst zwar über 21 Prozent der gesamten Einwohnerzahl und mag noch einen grösseren Teil der Strafmündigen betragen; immerhin zeigt diese Gruppe bei einem Prozentsatz von 29—30 Prozent aller Verurteilten einen stärkeren Verfehligkeitsgrad als die korrespondierende Altersschicht in Serbien und in Rumänien.[10])

In Kroatien-Slavonien bietet die Gliederung der Verbrecher nach dem Lebensalter im grossen und ganzen ein ähnliches Bild wie in dem benachbarten Serbien. Auch hier können wir insbesondere bei der Ausgliederung nach dem Geschlecht die Wahrnehmung machen, dass sich unter den weiblichen Delinquenten im Verhältnis viel mehr jugendliche befanden als unter den männlichen. Doch lässt sich in letzter Zeit eine gewisse Ausgleichstendenz nicht verkennen.

[10]) Vgl. Brachelli-Juraschek, Die Staaten Europas, Seite 96.

§ 11.

Das Volkstum.

Die Beziehungen zwischen nationalen Eigenschaften und verbrecherischer Betätigung sind in den meisten Fällen nur schwer zu ermitteln. Die primären Momente sind hier vielfach durch sekundäre verdeckt, so dass man leicht bei oberflächlicher Betrachtung geneigt ist, Erfolge, die durch soziale Ursachen gesetzt sind, auf Rechnung des eigentümlichen Volkscharakters zu setzen. Es ist dies ein Fehler, dem wir noch jetzt bei vielen Forschern begegnen.[11]) Grosse kriminologische Verschiedenheiten lassen sich eigentlich bisher — und auch da nur zum Teil — zwischen den verschiedenen Völkergruppen und weniger zwischen den einzelnen Zweigen derselben konstatieren. Wo nationale Gegensätze in verschärfter Form zu Tage treten, da zeigen sich zunächst schon im geistigen, wirtschaftlichen und politischen Leben Unterschiede, welche die Straffälligkeit an sich weit stärker beeinflussen können, als etwa die verschiedene Abstammung. Sodann kann namentlich beim Vorhandensein schwacher Minoritäten je nach der politischen Lage deren Stellung derart exponiert sein, dass dadurch von vorneherein die Begehung gewisser Straftaten (wie z. B. politischer Delikte) geradezu bedingt wird. Diese dann auf Rechnung des Volkscharakters zu setzen (wie dies mitunter in tendenziöser Weise geschieht), ist durchaus verfehlt.

Für Serbien liegen allerdings die Verhältnisse für einen Vergleich ziemlich einfach. Der Hauptstock der Bevölkerung (über neun Zehntel) gehört hier dem serbischen Volksstamme an. Daneben finden sich noch gegen 6 Prozent Rumänen, während auf die übrigen Volksstämme zusammen nur etwa 3 Proz. der Gesamtheit entfallen. Vom nationalen Hader zwischen diesen verschiedenen Stämmen kann fast nicht die Rede sein.

---

11) Vgl. Bonger, a. a. O., Seite 686.

Bei den Rumänen ist zumal eine fortschreitende kulturelle Assimilation wahrzunehmen.

Bei der betreffenden Volkszählung gaben als Muttersprache an:

Im Jahre	Serbisch	Rumänisch	Sonstige Sprachen
1890	90,47 %	6,64 %	2,89 %
1895	90,10 %	6,90 %	3,00 %
1900	92,20 %	3,61 %	4,19 %

Diese Assimilation setzt, wie ich an anderer Stelle [12]) nachgewiesen habe, in der Mitte der 90er Jahre ein. Hand in Hand damit geht neben einer Zunahme der Serben auch ein Wachstum der „übrigen Volksstämme". Doch muss man diese letztere Gruppierung statistisch deshalb als eine verfehlte bezeichnen, weil hier in einer Sammelrubrik Zigeuner, Juden, Griechen, andere Balkanvölker sowie auch Westeuropäer zusammengefasst erscheinen, vollständig heterogene Elemente, deren Beteiligung am Verbrechen sicherlich nichts weniger als einen einheitlichen Charakter aufweist.

Bei der Gliederung der Verurteilten nach ihrer Muttersprache unterschied man bis 1895 bloss drei Hauptgruppen: Serben, Rumänen und Sonstige. Später aber wurden noch die Zigeuner als Sondergruppe ausgeschieden, eine sehr dankenswerte Neuerung schon aus dem Grunde, weil wir es hier mit einem kriminalistisch ausserordentlich interessanten Volksstamm zu tun haben. Eine gesonderte Ausgliederung der Juden bei der Erhebung der Nationalität erscheint aus dem Grunde überflüssig, weil dieser Volksstamm bei der Erhebung des Bekenntnisses so gut wie vollständig statistisch erfasst werden kann. Die übrigen Stämme sind in Serbien numerisch so schwach vertreten, dass von ihrer gesonderten Behandlung abgesehen werden darf.

In den Tabellen XVII und XVIIIa sind nun die während der Periode 1888/1905 Verurteilten nach ihrer Muttersprache zusammengestellt. Aus den hier wiedergegebenen nackten Zahlen ist nicht viel zu ersehen. Absolut überwiegt naturgemäss während der ganzen Beobachtungsperiode unter den Delinquenten die Zahl der Serben. Auch im Verhältnis zur Gesamtzahl der Verurteilten hat diese eher zu- als abgenommen. Die Zahl der Rumänen war nur in den ersten Jahren der Untersuchung

[12]) Vgl. Ruppin's Zeitschrift, II. Jahrgang, No. 10.

eine beträchtliche. Allein in der Folge ist sie allmählich gesunken; nur im Krisenjahr 1895 ist wieder eine Zunahme festzustellen. Relativ zeigen die Rumänen in den ersten Jahren mitunter eine weit höhere Beteiligung an der Kriminalität als ihrer numerischen Stärke entsprechen würde. Seit 1896 ist jedoch hierin ein vollständiger Wandel bemerkbar. Nicht nur, dass die absolute Ziffer der verurteilten Rumänen so stark zurückgegangen ist, dass zu Beginn des jetzigen Jahrhunderts an ihrer statt die Zigeuner hinsichtlich der Verfehligkeit an zweiter Stelle rangieren, auch ihr relativer Anteil an der Verurteiltenziffer ist konstant im Abnehmen begriffen. Dies lässt sich zum grossen Teil dadurch erklären, dass infolge einer sprachlichen Assimilierung der serbischen Rumänen eine Verschiebung in den entsprechenden Teilmassen vor sich gegangen ist, wie wir sie auch für die Juden festgestellt haben. Bei der Gliederung nach der Beteiligung der einzelnen Völkerschaften an den verschiedenen Verbrechen treten gewisse Differenzierungen teilweise zum Vorschein. (Vgl. die Tabelle XVIIb.) An den Amtsdelikten sind fast ausschliesslich Serben beteiligt. Dies erscheint jedoch keineswegs verwunderlich, weil deren Anteil an der speziell in Betracht kommenden Grundmasse ein entsprechend hoher ist; sicherlich sind die Aemter in erster Linie den Serben zugänglich.

Auch bei den Staatsdelikten war in der Beobachtungsperiode 1888—1896 die kriminelle Belastung der Nichtserben eine verschwindend kleine.

Der grösste Unterschied tritt zwischen Serben und Rumänen bei den beiden anderen Deliktskategorien ein. Die zeitlichen Schwankungen, die wir oben für die Gesamtkriminalität festgestellt haben, sind auch bei diesen einzelnen Gruppen bemerkbar. Aber ausnahmslos zeigen die Rumänen bei den gegen das Vermögen gerichteten Verbrechen eine grössere Begehungshäufigkeit als bei den Personendelikten, und zwar absolut sowohl wie auch relativ. Die Zahl der wegen Verbrechen der II. Kategorie verurteilten Rumänen schwankte zwischen 100 (im Krisenjahr 1895) und 24 im nächstfolgenden Jahre. Der Prozentanteil an den Verurteilten dieser Verbrechenskategorie sank von 7,34 im ersten Jahre der Untersuchung auf 2,46 im letzten; selbst 1895 betrug er nur 2,46. Auch bei den Eigentumsdelikten ist diese absolute und relative Ab-

nahme wahrnehmbar, doch ist die Verfehligkeit der Rumänen in dieser Gruppe stets höher als bei den Verbrechen gegen die Person. Absolut bewegt sich hier die Zahl der Verurteilten dieser Nationalität zwischen 44 (1891) und 233 (1888); der relative Anteil an der Kriminalität dieser Kategorie sank von 19,72 Prozent im ersten Jahre der Beobachtung auf 3,86 im letzten (nachdem 1891 der entsprechende Faktor nur 2,97 Prozent betragen hatte); nur 1895 ergibt sich bei den Delikten dieser Art absolut und relativ wieder eine verstärkte Belastung der rumänischen Bevölkerung, so dass diese Nationalität von der wirtschaftlichen Krise anscheinend besonders stark in Mitleidenschaft gezogen worden ist.

Der Anteil der Volksschicht dieser Zunge an Verbrechen gegen die Person übersteigt dagegen niemals ihren Anteil an der Bevölkerung; daran vermochten auch die ausserordentlichen Verhältnisse des Krisenjahres nichts zu ändern.

Dieser Unterschied in dem Verhalten der beiden Bevölkerungsgruppen gegenüber den verschiedenen Verbrechensarten ist umso bemerkenswerter, als in ihrer sozialen und namentlich in ihrer beruflichen Gliederung keine besonderen Differenzen festzustellen sind. Der Rumäne ist ebenso wie der Serbe vorwiegend in der Landwirtschaft tätig, während Handel und Gewerbe noch zum grossen Teil von Griechen und Juden ausgeübt werden.

Ein weitgehender Unterschied im Volkscharakter lässt sich als Grund der ungleichen kriminellen Betätigung kaum geltend machen. Zeigt doch die gesamte Kriminalität im ganzen eine ähnliche Belastung beider Volksstämme und beschränkt sich doch die Unstimmigkeit hauptsächlich auf die Vermögensdelikte. Vielleicht ist die ökonomische Stellung der Rumänen nicht so gefestigt wie die der anderen Gruppe.

Denn dass schlecht fundierte Vermögensverhältnisse die Verübung von Eigentumsdelikten sehr stark beeinflussen, sehen wir ganz deutlich an der Straffälligkeit eines anderen Volksstammes, nämlich der Zigeuner. Nach den Erhebungen der Jahre 1895 und 1900 betrug die Zahl der serbischen Zigeuner 46,212, bezw. 46,148; ihr prozentueller Anteil an der Bevölkerung

sank von 2 Prozent (im Jahre 1895) auf 1,85 Prozent (im Jahre 1900). Trotz dieser absoluten und relativen Abnahme ist die Beteiligung dieser Bevölkerungsgruppe am Verbrechen sogar noch etwas gestiegen. (Vgl. die Tabelle XVIIa.) Im Durchschnitt des Jahrfünfts 1901/5 überstieg ihre Straffälligkeit sogar jene der Rumänen, obwohl diese letzteren eine beinahe doppelte Seelenzahl besitzen.

Für die Zeit von 1888—1895 ist die Zahl der verurteilten Zigeuner nicht ermittelt. Teilweise können aber die Ergebnisse der Gefängnisstatistik [13]) einen Ersatz für die fehlenden Daten bieten. Danach befanden sich während dieses Zeitraums in der Untersuchungshaft der Gerichte I. Instanz:

Im Jahre	Insgesamt	Zigeuner	Davon Frauen
1888	4024	101	9
1889	4967	171	18
1890	4566	179	14
1891	5449	196	33
1892	3867	118	12
1893	3169	147	12
1894	4632	192	10
1895	5171	284	21
1896	6382	295	26

Im Durchschnitt dieser Periode gehörten von der Gesamtzahl der in Untersuchungshaft befindlichen 3,9 Prozent dem Stamm der Zigeuner an. Zunächst kommt dieser hohe Prozentsatz wohl daher, weil über die Angeklagten dieser Gruppe infolge Mangels eines bestimmten Domizils und wegen Fluchtverdachts wohl häufiger die Untersuchungshaft verhängt wird als über die übrigen Angeklagten. Doch darf man aus der konstanten Zunahme der Belastungszahlen wiederum schliessen, dass der Verfehligkeitsgrad der Zigeuner auch in der ersten Zeit der Beobachtung nicht gering war. Bezeichnend ist übrigens noch die Erscheinung, dass die

[13]) Die serbische Gefängnisstatistik ist als Anhang jeweils am Schlusse der einzelnen Bände der Kriminalstatistik beigefügt. Ausser den Strafgefangenen sind die Untersuchungsgefangenen der einzelnen Gerichte nach ihren persönlichen Verhältnissen gegliedert darin zur Darstellung gebracht.

Beteiligung der Frauen bei dieser Gruppe verhältnismässig gross ist, zumal wenn man bedenkt, dass es sich bei der Verfehligkeit der Zigeuner, wie wir noch sehen werden, vorwiegend um Eigentumsverletzungen handelt. Ueber die Beteiligung dieses Stammes an den einzelnen Verbrechen beschränken sich die Ergebnisse auf das Jahr 1896. Von den 76 in diesem Jahre Verurteilten wurden bestraft wegen:

Verbrechen gegen die Person 26
„ „ das Eigentum 50.

Wegen Staats- und Amtsverbrechen wurde kein einziger Zigeuner 1896 verurteilt. Beides erklärt sich aus der Natur der Sache.

Von den wegen Eigentumsdelikten Verurteilten 50 Zigeunern hatten 21 das Verbrechen des schweren Diebstahls, 10 Viehdiebstahl und 6 einfachen Diebstahl begangen, während bei 12 Forstdelikte (Holzdiebstahl) zur Bestrafung führten. Wenn auch diese Resultate nur in einem Jahre gewonnen sind, so decken sie sich doch so auffallend mit den Ergebnissen anderer Länder, dass an eine Wahrscheinlichkeit ihrer späteren Veränderung kaum zu denken ist.

Ueber die Straffälligkeit der Juden soll im Abschnitt über das Bekenntnis gehandelt werden.

Im Zusammenhang mit dem Volkstum sei hier schliesslich noch die Staatsangehörigkeit der Verbrecher kurz betrachtet, schon aus dem Grunde, weil in den anderen Balkanländern in der Rubrik der Nationalität nur die staatliche Zugehörigkeit festgestellt wird, obwohl dieses Moment für die Bestimmung des Volkstums keinen zuverlässigen Masstab bietet. Die Zahl der Ausländer ist in allen diesen Staaten relativ sehr gering. Kein Wunder, wenn daher auch ihre absolute Teilnahme an der Kriminalität keine allzu grosse ist. (Vgl. Tab. XXXV.)

Eigentlich zeigen nur die Oesterreicher und Ungarn einen höheren Verfehligkeitsgrad; in der Zeit von 1888—1895 ist sogar ihre relative Beteiligung an der Verurteiltenziffer fast ununterbrochen grösser als ihrer Seelenzahl entsprechen würde. Dies gilt namentlich für das Krisenjahr 1895, erscheint aber teils dadurch erklärlich, dass in diesem Jahre zwischen Serbien und Oesterreich-Ungarn ein Zollkrieg ausbrach, durch welchen natürlich diese Gruppe der Ausländer am allermeisten be-

troffen wurde, teils aber hängt diese übermässige Straffälligkeit der Oesterreicher mit dem Umstand zusammen, dass bei den Beziehungen der Serben zu den stammverwandten serbokroatischen Nationalitäten der Donaumonarchie ein regerer Verkehr zwischen diesen Staaten stattfindet, wodurch auch das Zuwandern von kriminellen Elementen erleichtert wird. Nach 1895 tritt aber eine vollständige Veränderung ein: die Zahl der verurteilten Staatsangehörigen der Donaumonarchie nimmt immer mehr ab und zu Beginn dieses Jahrhunderts werden von dieser Gruppe (wie von den Ausländern überhaupt) nur noch vereinzelte Personen verurteilt.

Die gesonderte Ausgliederung der Türken, die erst mit dem Jahre 1896 einsetzt, ist aus dem Grunde sehr erwünscht, weil die Delinquenten dieses Volkes durch die Ermittlung der Konfession statistisch nicht erfasst werden. Bekennen sich doch seit der Okkupation der Balkanländer durch die Osmanen grosse Teile der slavischen Bevölkerung zum Islam. Von den 1896 bis 1900 Verurteilten waren etwa 0,1 Prozent türkische Untertanen (darunter keine einzige Frau), in den letzten Jahren kamen in dieser Gruppe fast gar keine Verurteilungen vor.

In der neuesten Zeit sind in Serbien nur Inländer am Verbrechen beteiligt; dies hängt damit zusammen, dass die Zahl der Ausländer in diesem Lande immer mehr zurückgeht.

In Rumänien ist die Nationalität (eigentlich die Staatsangehörigkeit) der Angeklagten ziemlich eingehend festgestellt.

In der Tabelle XXXVI sind die Ergebnisse für die 30 Jahre 1869—1899 zusammengestellt. Nach den absoluten Ergebnissen waren die Oesterreicher und Ungarn, dann die Türken und Griechen von den Ausländern am stärksten an der Verfehligkeit beteiligt. Bei den Staatsangehörigen der Donaumonarchie erklärt sich diese Belastung durch die Stärke des auf sie entfallenden Anteils an der rumänischen Bevölkerung; zudem handelt es sich dabei vorwiegend um Individuen des rumänischen Volksstamms aus dem Südosten Ungarns. Zu Beginn der 70er Jahre war von den Ausländern auch die Verfehligkeit der Russen und Serben verhältnismässig beträchtlich, doch ist inzwischen der Anteil dieser slavischen Völker an der Kriminalität Rumäniens bedeutend zurückgegangen. Auch die Straffälligkeit der Griechen ist in der letzten Zeit gesunken, dagegen jene der Oesterreicher und Ungarn, sowie der

Türken sogar noch etwas gestiegen. Für das letzte Jahr der Erhebung (1899) ist die relative Zahl der vor Schwurgerichten angeklagten rumänischen Staatsbürger mit 93,2 berechnet, die der Verurteilten nur mit 90,5. An den leichten Straftaten scheinen dagegen die Ausländer noch stärker beteiligt zu sein, denn hier entfiel auf ihren Anteil 1899 die Ziffer 14 Prozent.

Auch in Bulgarien weist die Gefängnisstatistik die Nationalität der eingelieferten Gefangenen aus. Bei der ausserordentlich starken nationalen Differenzierung in diesem Lande wäre die Untersuchung der Beteiligung der einzelnen Volksstämme an der Kriminalität sehr lehrreich, stünde einer sorgfältigen Erforschung hier nicht dasselbe Hindernis entgegen wie im Nachbarlande Rumänien, nämlich die mangelnde Behandlung des Charakters der Verfehligkeit. Von den jeweils in den Gefangenenanstalten befindlichen Strafgefangenen waren:

Im Jahre	Bulgaren	Türken	Rumänen	Griechen	Serben	Juden	Armenier	Zigeuner	Sonstige
1899	6272	2155	176	135	45	50	37	652	123
1900	7223	1995	128	150	40	54	57	784	60
1901	7134	1761	134	164	48	108	46	641	45
1902	7738	1726	176	104	53	99	21	597	60
1903	7401	1755	183	70	41	79	36	600	99
1904	6896	1262	206	103	44	78	22	576	55
1905	8112	1577	208	84	68	101	40	478	46
1906	7173	1506	203	86	44	79	35	487	41
In %	71,8	17,3	1,7	1,1	0,4	0,8	0,3	6,0	6,0

= 100 %.

Nach der Zusammenstellung Dr. Buzek's für das Jahr 1893 [14]) zählte man in Bulgarien:

	1893	In %	1900 In %
Bulgaren	2,505,326	75,7	77,1
Türken	569,728	17,2	14,1
Rumänen	62,628	1,9	1,8
Griechen	58,518	1,8	1,7
Zigeuner	52,132	1,6	2,4
Juden	27,531	0,8	0,9
Tataren	16,290	0,5	?
Serben	818	0,0	?
Andere	17,742	0,5	1,6

[14]) Vgl. Brachelli-Juraschek, Die Staaten Europas, p. 134.

(Die Zahlen für das Jahr 1900 sind den „Geographisch-Statistischen Tabellen 1906“ [15]) entnommen.)

Danach hat die Zahl der Bulgaren im Verhältnis zugenommen, ihre Beteiligung am Verbrechen erscheint jedoch etwas vermindert. Auch bei den Juden, Rumänen und Griechen bleibt der Anteil an den Kriminellen hinter dem Anteil an der Bevölkerung um ein Geringes zurück. Im Gegensatz dazu weisen die Türken eine höhere kriminelle Belastung auf als ihrer Seelenzahl entspricht. Am allerstärksten erscheinen aber auch hier im Verhältnis zu ihrer Zahl die Zigeuner am Verbrechen beteiligt; denn der auf sie entfallende Teil der Gefangenen übersteigt mit 6 Prozent beinahe dreimal ihre Bevölkerungsverhältniszahl. Allerdings lässt sich durch die hier wiedergegebenen Daten, welche die Gesamtkriminalität betreffen und nicht die Beteiligung an den einzelnen Verbrechen darlegen, kein genaues Bild von der Art und dem Grade der Verfehligkeit der verschiedenen untersuchten Schichten gewinnen. Soviel aber lässt sich schon jetzt sagen, dass eine genauere Durchführung der kriminalstatistischen Erhebungen in Bulgarien gerade über die Beziehungen zwischen Volkstum und Verbrechen sehr vieles Interessante bieten wird.

In Bosnien und der Hercegovina ist bei dem Verurteilten ebenfalls nur die Staatsangehörigkeit festgestellt. Auf die Oesterreicher und Ungarn zusammen entfiel hier etwa ein Zwanzigstel sämtlicher Verurteilten (vergleiche hiezu die Tabelle X a.). Infolge der stärkeren Vertretung dieser Gruppe unter der Bevölkerung wiesen überdies die Ungarn eine doppelt so grosse Straffälligkeit auf als die Oesterreicher. Auf die Reichsausländer kam im Durchschnitt der Jahre 1897—1904 nur ein verschwindend kleiner Bruchteil der Delinquenten.

---

[15]) Vgl. dazu: Otto Hübner's Geographisch-Statistische Tabellen aller Länder der Erde, herausgegeben von Prof. Franz von Juraschek, Ausgabe 1906, Frankfurt a. M.

B. Die sozialen Momente.

§ 15.

Der Zivilstand.

Bevor wir die Wechselbeziehungen zwischen der Kriminalität und dem Familienstand näher untersuchen, ist es nötig, die besonderen Verhältnisse in den Balkanländern in dieser Hinsicht etwas zu beleuchten. Wir haben es hier nämlich mit Völkern zu tun, bei denen teils infolge früheren Eintritts der Geschlechtsreife, teils jedoch infolge der historischen Entwicklung (man denke hier zunächst an die Türkenherrschaft und die damit verbundene Islamisierung eines grossen Teils der Bevölkerung) frühzeitige Eheschliessungen an der Tagesordnung sind.[16])

Einen direkten Beweis dafür zu führen, gestattet uns nur die serbische Statistik, in welcher eine Gliederung der Bevölkerung nach dem Zivilstand und nach dem Alter durchgeführt ist. Greifen wir da z. B. das Jahr 1894 heraus, welches ganz normale Verhältnisse aufweist, so zeigt es sich, dass in diesem Jahre von den eheschliessenden Männern 38,2 % im Alter von unter 20 Jahren und mehr als 29 % im Alter von 21—24 Jahren standen. Bei den Frauen waren die Jugendlichen relativ noch zahlreicher; hier betrug die korrespondierende Zahl der Eheschliessenden unter 20 Jahren mehr als 62 %, wobei insbesondere auf die Gruppe unter 16 Jahren beinahe 5 % der Gesamtheit entfielen.

Es ist nun klar, dass unter diesen Umständen die relative Masse der Verheirateten eine beträchtlich grössere ist als in vielen anderen Ländern, besonders Westeuropas. Wenn wir z. B. das Jahr 1900 zugrunde legen, so belief sich der Prozent-

[16]) Auch ökonomische Momente kommen dabei in Betracht. Serbien gehört, wie wir dies noch sehen werden, zu den Ländern des Mittelbesitzes und des Mittelbetriebes, wo die Zahl der wirtschaftlich Selbständigen noch verhältnismässig sehr gross ist; ähnlich liegen auch die Verhältnisse in Bulgarien.

satz der Verehelichten in Deutschland auf mehr als 34 %, in Rumänien auf über 38 % und in Serbien und in Bulgarien sogar auf mehr als 40 % der Gesamtbevölkerung.

Noch intensiver wird jedoch die Verschiebung, wenn man, wie dies einzig richtig ist, nur die strafmündige Bevölkerung berücksichtigt. Es ergeben sich dann etwa folgende Verhältnisse:

Land	Ledig	Verheiratet	Verwitwet od. geschied.
Deutschland . . .	43,5 %	49,25 %	8,25 %
Serbien	34,4 %	57,8 %	7,8 %

Wir ersehen daraus, dass in Deutschland nach der Zählung von 1900 kaum die Hälfte, in Serbien dagegen nach der Zählung des gleichen Jahres weit mehr als die Hälfte der ortsanwesenden Bevölkerung im Alter von über 12 Jahren bereits verheiratet war, während auf die ledigen Strafmündigen in Deutschland mehr als 43 %, in Serbien aber kaum mehr als ein Drittel der Gesamtheit entfielen.

Wie steht es nun mit der Kriminalität der einzelnen Gruppen?

Der absoluten Beteiligung nach ruht die Hauptlast der verbrecherischen Betätigung zunächst auf der Schicht der Verheirateten, dann kommen die Ledigen und zum Schluss die Gruppe der Verwitweten und der Geschiedenen. (Vergleiche hiezu die Tabelle XIX.)

Es fragt sich, wie die Intensität der Belastung der einzelnen Gruppen zu veranschlagen ist.

Im Vergleich zu der korrespondierenden Teilmasse zeigt nun durchgehends die Klasse der Verheirateten eine meist sehr bedeutende Ueberschreitung des zu erwartenden Kriminalitätsfaktors. Dagegen bleiben die beiden anderen Gruppen weit hinter der auf sie entfallenden Quote zurück (vgl. Tab. XIX). Auf die Gruppe der Verehelichten entfielen während der Jahre 1888—1896 durchschnittlich beinahe zwei Drittel aller Verurteilten. Im letzten Jahrzehnt der Beobachtung (1896—1905) ist ihre absolute Teilnahme am Verbrechen sogar noch etwas gestiegen: beinahe 70 % der Kriminellen waren verehelicht.

Man wäre nun leicht geneigt anzunehmen, dass die ökonomische Lage der Verheirateten eine erschwerte sei und daher

diese Gruppe zur Begehung von Eigentumsdelikten gedrängt werde. Dem ist jedoch nicht so.[17])

Eine Gliederung nach der Beteiligung der verschiedenen Familienstandsklassen an den einzelnen Verbrechensarten ergibt zwar eine übermässige Beteiligung der Verehelichten an den Staats- und Amtsdelikten,[18]) dagegen durchwegs eine geringere Teilnahme an den Eigentumsverbrechen. Die Kategorie der Personendelikte zeigt eine ganz ähnliche Belastung der Verheirateten wie die gesamte Kriminalität.

Für einen kürzeren Zeitraum ist auch die Beteiligung an den einzelnen Verbrechen gegeben. (1888/90.)

Daraus geht deutlich hervor, dass die Verheirateten übermässig stark an den Tötungs- und Verletzungsdelikten, dagegen unter dem Durchschnitt an den Verbrechen des Diebstahls beteiligt sind. Bei den Ledigen kann man dagegen das umgekehrte Verhältnis wahrnehmen. Diese Ergebnisse verraten eine solch auffällige Aehnlichkeit mit dem Verhalten der verschiedenen korrespondierenden Altersstufen, dass man (namentlich auf Grund der in anderen Ländern gewonnenen Resultate) nicht fehlgehen wird, wenn man das verschieden hohe Lebensalter der einzelnen Familienstandsgruppen mit als Ursache ihrer besonderen Verfehligkeitsart ansieht. Dann erklärt sich ganz zwanglos das Vorwiegen der Vermögensverbrechen unter den Ledigen, die ja zugleich die niedrigsten Altersschichten der Bevölkerung bilden. Schon hier sei daher betont, dass eine exakte Untersuchung des Einflusses des Zivilstands auf die Kriminalität sich nur an der Hand einer sorgfältigen Kombination mit dem Alter der Verurteilten durchführen lässt.

Am allerschärfsten ist jedoch der Gegensatz zwischen den beiden Gruppen der Ledigen und Verheirateten hinsichtlich ihrer

---

[17]) Vgl. hiezu: Stat. Kgr. Serb. VI., p. XCIV. sqq., ferner: XIV., p. XCVI. sqq. und XX., p. XCIX. sqq., wo eine genauere Gliederung zum Teil durchgeführt ist.

[18]) Bei den Amtsdelikten haben wir es wieder mit einer besonderen Teilmasse zu tun, bei welcher hinsichtlich des Zivilstands eine Verschiebung eintritt.

Beteiligung an den Sittlichkeitsdelikten. Hier zeigen die Ledigen die absolut und relativ höchste Belastung, so dass man mit Recht daraus folgern darf, dass in Serbien die im allgemeinen sehr geringe Zahl der Sexualverbrechen zum grossen Teil aus den frühzeitigen und verhältnismässig sehr zahlreichen Eheschliessungen sich erklären lässt; wahrscheinlich sind auch die geringen Ziffern der unehelichen Geburten darauf zurückzuführen.

Wiederum verschieden ist das kriminelle Verhalten der Frauen der einzelnen Zivilstandsklassen von jenem der Männer. In der Ehe kann man den „penchant au crime" bei beiden Geschlechtern als beinahe gleich bezeichnen; eher erscheint er bei den Frauen kleiner als bei den Männern, doch ist in den allerletzten Jahren eine gewisse Annäherung der betreffenden Verhältniszahlen eingetreten.

Auch in der Gruppe der Ledigen sind hinsichtlich der relativen Intensität der Kriminalität die Unterschiede zwischen Mann und Frau nicht eben stark; dagegen ist der relative Anteil der verwitweten und geschiedenen Frauen am Verbrechen 3 bis 4 Mal so gross wie jener der Männer der gleichen Klasse. Bis 1895 sind die beiden Klassen in einer einzigen Sammelgruppe zusammengefasst. Von 1896 ab sind jedoch die Verfehligkeitsziffern der Verwitweten und Geschiedenen gesondert ausgegliedert. Natürlich überwiegen die verurteilten Verwitweten (beider Geschlechter) in der Straffälligkeit die Geschiedenen um ein Mehrfaches. Die gesteigerte kriminelle Belastung der Frauen in diesen beiden Gruppen erhellt am deutlichsten daraus, dass die weiblichen Verurteilten in der Periode 1896—1905 ungefähr ein Viertel der verwitweten und beinahe die Hälfte der geschiedenen Delinquenten umfassten. (Vergleiche die Tabelle XIX a.) Dies liegt zum Teil daran, dass die korrespondierenden Teilmassen der Bevölkerung entsprechend grösser sind. Da jedoch gegen Schluss der Beobachtungsperiode eine Ausgleichungstendenz in den Gliederungszahlen zu konstatieren ist, muss man diese übermässige kriminelle Belastung der verwitweten und geschiedenen Frauen hauptsächlich auch damit in Zusammenhang bringen, dass sie wirtschaftlich und gesellschaft-

lich weit mehr exponiert sind als ihre männlichen Schicksalsgefährten. Immerhin sind diese Ergebnisse sehr bedenklich.

Für Rumänien ergibt die Gliederung der vor den Schwurgerichten wegen Verbrechen Angeklagten nach ihrem Familienstand in der Periode 1869—1899 beinahe die gleichen Prozentverhältnisse wie in Serbien. Technisch sehr brauchbar ist die in der rumänischen Kriminalstatistik übliche Spalte „unermittelt", die es ermöglicht, die statistischen Ergebnisse auf ihre Zuverlässigkeit zu prüfen. Aus den Tabellen XX und XXa geht hervor, dass von den vor den Schwurgerichten Angeklagten nur im Jahrzehnt 1869—1879 bei einem grösseren Prozentsatz der Familienstand nicht ermittelt worden war, während in der Jurisdiktion der Korrektionstribunale namentlich das letzte Jahrfünft der Beobachtung mit mehr als 25 % Delinquenten abschliesst, deren Zivilstand unermittelt blieb. Man ist daher gezwungen, die anderen Untersuchungsperioden hauptsächlich zum Vergleich heranzuziehen. Der Hauptunterschied ergibt sich zwischen den beiden Klassen der Verehelichten und der Ledigen. Während die Verheirateten an den Verbrechen im engeren Sinne durchschnittlich mit etwa 67 % der Gesamtzahl der Angeklagten beteiligt sind (im letzten Jahrfünft beträgt der entsprechende Faktor nur noch 65,97 %), entfällt auf sie bei den leichteren Delikten durchwegs ein Anteil von mehr als drei Vierteln aller Delinquenten. Zudem ist ihre kriminelle Belastung hier augenscheinlich in der Zunahme begriffen (vergleiche die Tabelle XXa). Anderseits sind die Ledigen an den schweren Delikten stärker beteiligt als an den Vergehen und Uebertretungen. Diese Erscheinung steht wohl auch hier in engem Zusammenhang mit dem Durchschnittsalter der einzelnen Familienstandsgruppen; denn bei der Gliederung nach dem Alter der Angeklagten ergibt sich auch in dieser Beziehung bei den jüngeren Bevölkerungsschichten ein ähnliches Verhältnis der Verfehligkeit wie bei den Ledigen. Bestätigt wird diese Annahme noch durch die Feststellung, dass die Ledigen (ähnlich wie die jüngeren Altersgruppen) an den Vermögensdelikten stärker beteiligt sind als an den Verbrechen gegen die Person. Im Jahre 1899, dem einzigen, in welchem die persönlichen Verhältnisse der Verurteilten erhoben wurden,

waren nämlich von den wegen Personendelikten Verurteilten 35,9 %, von den wegen Eigentumsdelikten dagegen 42,8 % unverheiratet.

In der bulgarischen Gefängnisstatistik beschränkt sich die Ermittlung des Zivilstands lediglich auf die beiden Gruppen der Verehelichten und der Nichtverheirateten; wahrscheinlich sind bei diesen letzteren auch die Verwitweten inbegriffen. Von den Gefängnisinsassen waren:

Im Jahre	Verheiratet	Nicht verheiratet
1899	6585	3060
1900	6898	3593
1901	6597	3484
1902	6681	3885
1903	6473	3791
1904	5804	3438
1905	6660	4054
1906	5928 (64,0%)	3726 (36,0%)

Bei der ausserordentlich dürftigen Berücksichtigung des Familienstandes in der bulgarischen Bevölkerungsstatistik lässt sich leider der Anteil der verschiedenen Zivilstandskategorien an der strafmündigen Bevölkerung nicht feststellen. Unter der Gesamtbevölkerung entfallen auf die Verheirateten nicht viel mehr als 40 %. Zweifellos ist der entsprechende Prozentsatz unter den Strafmündigen weit höher; trotzdem scheint diese Gruppe mit einem Anteil von 64 % der Strafgefangenen eine übermässige kriminelle Belastung zu besitzen.

In Bosnien und Hercegovina weist die Beteiligung der beiden wichtigsten Familienstandsgruppen (der Ledigen und der Verheirateten) an der Kriminalität in der Periode 1893—1904 grosse Schwankungen auf. (Vergleiche die Tabelle XXI.) Während im Durchschnitt der Jahre 1893—97 und in den folgenden auf die Kategorie der Ledigen ein geringerer Prozentsatz der Verurteilten entfiel als auf die Verehelichten und sich die entsprechenden Verhältniszahlen höchstens mitunter sehr nahe kamen, überwiegen in den letzten beiden Jahren der Untersuchung (1903 und 1904) die ledigen Verurteilten absolut und relativ um ein Beträchtliches die verheirateten Delinquenten; auf sie entfällt nämlich in diesen Jahren mit 50,33 bzw. 50,19 % der Gesamtheit mehr als die Hälfte aller Verurteilten.

Da nach den Ergebnissen der österreichischen Zählungen bei den stammverwandten Nationalitäten die Eheschliessungen unter den Südslaven häufiger sind als bei anderen Völkern, da man mithin keinesfalls mit einem verhältnismässig gesteigerten Prozentsatz der Ledigen innerhalb der bosnischen Bevölkerung rechnen darf, erscheint die Straffälligkeit dieser Gruppe umso bedenklicher. Vielleicht bringt einer der nächsten Verwaltungsberichte Aufklärung über dieses eigentümliche Verhältnis, das umso unerklärlicher erscheint, als bei der Gliederung der Delinquenten nach ihrem Lebensalter die korrespondierenden jüngeren Bevölkerungsschichten keineswegs eine übermässige Beteiligung am Verbrechen aufwiesen.

In Kroatien-Slavonien ist die „spezifische Kriminalität“ [19]) der verschiedenen Zivilstandsgruppen eine ähnliche wie in Serbien. Dies gilt zunächst für die Verbrechensgesamtheit; aber auch bei den einzelnen Delikten ergibt sich eine der serbischen ähnliche Gruppierung.

Die Ledigen weisen bei den Eigentums- und Sittlichkeitsverbrechen eine stärkere Beteiligung auf, eine Erscheinung, welche mit den serbischen Ergebnissen in voller Uebereinstimmung steht. Bei den Verletzungs- und Gewalttätigkeitsdelikten dagegen erscheint wieder die spezifische Kriminalität der Verheirateten am grössten.

Auch hier zeigen übrigens die beiden Geschlechter ein verschiedenes Verhalten. Anfangs der 80er Jahre ist die spezifische Kriminalität der kroatischen Frauen in den verschiedenen Familienstandsklassen beinahe identisch mit jener der serbischen; namentlich können wir auch hier die charakteristische, übermässig starke Belastung der Gruppe der Verwitweten bezw. Geschiedenen feststellen. Inzwischen ist eine sehr scharf ausge-

[19]) Der Ausdruck „spezifische Kriminalität“ ist der Arbeit Dr. Rudolf Wassermann's über „Beruf, Konfession und Verbrechen“ (München 1907) entnommen. Dort ist der relative Anteil einer Auslesemasse der Bevölkerung am Verbrechen zu ihrem Anteil an einer gerade untersuchten Gruppierungsmasse (z. B. an einer Berufsgruppe) und zu deren besonderer Straffälligkeit in Beziehung gesetzt. Deckt sich der Anteil der Hauptmasse an der Verfehligkeit mit jenem der Teilmasse, dann besitzt diese die „spezifische Kriminalität“ 1. Da diese Bezeichnung kurz und prägnant ist und daher eine langatmige Umschreibung erspart, soll sie auch im folgenden verwendet werden. Vgl. Wassermann a. a. O., p. 30.

prägte Verschiebung eingetreten. Die grösste absolute und spezifische Kriminalität hat die Schicht der verheirateten Frauen aufzuweisen (gegen 85 % der Gesamtheit). Dagegen hat die Straffälligkeit der beiden anderen Gruppen fortwährend abgenommen.

Wenn wir zur Illustration noch flüchtig auf die Verhältnisse in Deutschland Bezug nehmen, so ergeben sich hier in mancher Hinsicht ganz ähnliche Resultate wie in den Balkanländern. Bezeichnend ist vor allem, dass auch hier die Klasse der verwitweten und geschiedenen Frauen eine kritische Belastung aufweist. „Eine ganz merkwürdige Erscheinung ist die grosse Kriminalität der Verwitweten und Geschiedenen, die erst bei den über 60 Jahre Alten etwas zurücktritt", stellt Aschaffenburg fest.[20]) Dann erblickt er bei Betrachtung einer von Prinzing gegebenen Zusammenstellung der spezifischen Kriminalität nach Alter und Zivilstand das kritischeste Moment der ganzen Frage mit vollem Recht in der besonders starken Straffälligkeit der früh Verheirateten, knüpft aber daran folgende Bemerkung: „Die Herabsetzung des Alters, bis zu dem zur Eheschliessung die Einwilligung der Eltern notwendig ist, durch das bürgerliche Gesetzbuch vom 25. auf das 21. Jahr war vom kriminalpolitischen Standpunkt aus ein grosser Fehler."

Vom sozialpolitischen Standpunkt kann dieser Satz der Kritik kaum standhalten; er verrät ein Missachten der bisherigen Erfahrungen auf dem Gebiete der Bevölkerungspolitik. Aber auch von rein kriminalpolitischen Gesichtspunkten muss man die obige Schlussfolgerung Aschaffenburgs als nur halb richtig zurückweisen.

Angenommen selbst, dass die frühzeitigen Heiraten die Vermögenskriminalität fördern, so liegt das primär keineswegs an der Tatsache der Familiengründung, sondern überhaupt an der allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung eines Landes. Sicher ist dagegen, dass die frühzeitigen Eheschliessungen nach der anderen Seite gegenüber dem Verbrechen prophylaktisch wirken, indem sie die Begehung von Sittlichkeitsdelikten unter normalen Verhältnissen eindämmen oder zumindest stark herabsetzen.

---

[20]) Aschaffenburg, a. a. O., p. 139, sqq.

Im übrigen hat es sich in den von uns betrachteten Ländern gezeigt, dass gerade die Verheirateten an den Eigentumsverbrechen minder beteiligt sind. Dasselbe stellt Meyer für den Kanton Zürich fest: „Die Verheirateten haben eine im allgemeinen und besonders mit Rücksicht auf die Vermögensverbrechen niedrigere Kriminalität als die Nichtverheirateten . . . Kann man daraus ableiten, die Ehe habe eine präservative Wirkung? Gewiss nicht ohne weiteres. Denn wie noch zu zeigen ist, konzentriert sich das Verbrechen auf die jüngeren Altersjahre und da die Unverheirateten zum grössten Teil diesen angehören, kann also der Einfluss des Alters sein, was Wirkung der Ehe zu sein scheint.“ (Meyer, a. a. O., p. 70.)

Diese Vermutung trifft tatsächlich zu; wir haben wenigstens sehr begründete Ursache, aus den kriminalstatistischen Ergebnissen zu folgern, dass auch die Verfehligkeit der Jungverheirateten zunächst im allerengsten Zusammenhang mit ihrem Alter steht und erst in zweiter Linie durch wirtschaftliche Veränderungen bedingt ist. Dazu kommt noch die Tatsache, dass wir es bei der Straffälligkeit dieser Gruppe vielfach nur mit kleinen Zahlen zu tun haben, die zu entscheidenden Schlussfolgerungen nicht berechtigen. Keinesfalls aber darf man sich, wie Aschaffenburg, verleiten lassen, auf der Basis engbegrenzter kriminalstatistischer Ergebnisse zivilrechtliche Postulate aufzustellen, deren Erfüllung vielleicht nach einer Richtung sehr günstig wirken könnte, gleichzeitig aber eine Menge anderer Interessen verletzen würde.

§ 13.

Der Beruf.

Von allen subjektiven Momenten ökonomischer Natur, welche einen Einfluss auf das Verbrechen ausüben können, gehört der Beruf wohl unstreitig zu den wichtigsten. So kann das Vorherrschen der einen oder anderen Berufsart unter der Bevölkerung eines Landes schon an sich für die Gestaltung der Kriminalität geradezu ausschlaggebend sein.

Die Industrie konzentriert grosse Massen an wenigen Orten, lässt zahlreiche, an Ausdehnung gewaltige Siedelungen dicht nebeneinander entstehen, verändert nicht bloss die wirtschaftliche Verfassung einer Gegend, ja eines ganzen Landes, sondern vermag auch bedeuentde Kulturwerke aller Art zu schaffen, das Niveau der Massen zu heben und nach mancher Richtung restringierend auf den „penchant au crime" zu wirken. Anderseits aber ruft sie unendlich viele neue Möglichkeiten und Bedingungen der Verfehligkeit hervor und gibt den konzentrierten Menschenmassen vielfach Gelegenheit und Anlass zu mannigfaltigen Reibungen.

Die Landwirtschaft disloziert zwar die darin Beschäftigten, weist aber wieder in anderer Richtung spezifische kriminelle Merkmale auf[21]) und bietet durch ihre Begleitumstände in mancher Beziehung geradezu die Vorbedingung für mancherlei verbrecherische Unternehmungen (Banditentum, Räubertum).

Der Beruf steht aber ausserdem in innigem Zusammenhang mit anderen Momenten, wie z. B. mit dem Wohnort, und kann so neuerdings indirekt die Straffälligkeit beeinflussen.

Man hat daher mit Recht in kriminalistischen Untersuchungen zwischen solchen Ländern unterschieden, deren Bevölkerung

---

21) Man denke hier zunächst an das Vorwiegen der Brandstiftungen auf dem flachen Lande.

vorwiegend von der Landwirtschaft lebt, und anderen, wo Industrie und Handel die Hauptberufszweige der Einwohner bilden. Sowohl die allgemeine Struktur, wie auch vielfach die Intensität des Verbrechens ist in beiden eine verschiedene.

Joly sagt von der kriminologischen Bedeutung des Berufs: „Il ne s'agit plus ici de la pauvreté, de la misère et de l'aisance . . Il s'agit de ces considérations plus sociales qu'économiques qui rapprochent ou qui divisent . . . les citoyens d'un même pays et les arment les uns contre les autres."[22]) Doch stimmt dies nicht ganz. In der Landwirtschaft ist die Verteilung des Reichstums tatsächlich eine gleichmässigere und insbesondere die Zahl der Selbständigen eine ungleich grössere als im Gewerbe. Der Beruf hat, namentlich vom kriminologischen Standpunkt, noch immer eine ebensolche wirtschaftliche wie allgemein soziale Bedeutung.

Die Länder nun, mit denen wir es bei unserer Untersuchung zu tun haben, sind durchwegs überwiegend agrarisch.

Für Rumänien steht dies zwar fest, doch haben wir keine zahlenmässigen Belege für die Gruppierungsstärke der einzelnen Berufe. Colesco, der frühere Direktor des statistischen Landesamts in Bukarest, sagt darüber folgendes: „Nous n'avons pas de connaissance exacte sur la division de la population d'après la profession ou l'occupation. Bien que ce soit une chose évidente et notoire que la grande majorité des habitants de la Roumanie tire son existence de l'agriculture — cette phrase: la Roumanie est un pays éminement agricole, est devenue banale — . . ."[23]) Man kann aber diese Zahl indirekt schätzen, wenn man das Domizil der Berechnung zugrunde legt. Die Landbevölkerung betrug nach der Zählung von 1889 über 81 % der Gesamtheit. Da diese vorwiegend vom Ackerbau lebt („l'industrie y est rare . . . Le commerce y est aussi faible"), so wird die Differenz im höchsten Fall 10—15 % ausmachen. Colesco schätzt die Agrarbevölkerung ohne die landwirtschaftlichen Arbeiter auf mehr als 60 % der Gesamtheit.

---

[22]) Vgl. Joly, La Belgique criminelle, Paris 1907, Seite 114.

[23]) L. Colesco, Population de la Roumanie, résumé démographique présenté à la IXe session de l'Institut Internationale de Statistique, Berlin 1903, Bucarest (Carol Göbl). p. 23. sqq.

In Bosnien-Hercegovina betrug nach der Zählung von 1895 die agrarische Bevölkerung 1 385 291 Seelen, somit 88,21 % der gesamten Bevölkerung. Die Zahl der nicht agrarischen Einwohner belief sich nur auf 182 801 oder 11,79 % der Gesamtheit.[24])

Ueber die berufliche Gliederung der bulgarischen Bevölkerung sind leider keinerlei zuverlässige Erhebungen vorhanden; auch in den benützten statistischen Sammelwerken finden sich keine bezüglichen Daten.

In Serbien liegen die Verhältnisse ganz ähnlich wie in Rumänien. Wir wollen hier zur Illustration noch Deutschland heranziehen · die Zahlen beziehen sich auf das Jahr 1895. Danach gehörten folgenden Berufen an:[25])

Land	Land-wirtschaft	Industrie	Handel	Sonstige Berufe
Deutschland	35,8 %	39,1 %	11,5 %	13,6 %
Serbien	1,984,533	165,792	112,667	99,494
1895:	83,66 %	7,17 %	4,87 %	4,30 %
1900:	84,23 %	6,68 %	4,41 %	4,68 %

Demnach hat die Landwirtschaft in letzter Zeit in Serbien sogar noch etwas zugenommen.

Es ist nun wichtig, einiges über Betriebssystem und Besitzverhältnisse zu erfahren. Darüber äussert sich Jowanowitsch folgendermassen: „In einem Lande wie Serbien, wo der Kleingrundbesitz vorherrschend, der Grossgrundbesitz ganz minimal ist, werden die vorkommenden landwirtschaftlichen Arbeiten fast ausschliesslich von den Familienangehörigen des betreffenden Besitzers besorgt und nur in sehr wenigen Fällen durch Heranziehung fremder Arbeitskräfte. So wenig man eine Klasse von Besitzlosen auf dem Lande kennt, so wenig kennt man eine Klasse von ländlichen Arbeitern, die lediglich auf Taglohn ausgehen müssen. Ist doch für jedermann die Gelegenheit gegeben, Grund und Boden zu erwerben und dies umsomehr, als es keine geschlossenen Hofgüter gibt. . . . Eine

---

[24]) Vgl. dazu den „Bericht über die Verwaltung Bosniens und der Hercegovina etc." a. a. O., p. 8.

[25]) Hier sind sowohl die Berufstätigen als auch deren Angehörige mitgezählt.

andere Ursache, warum man eine Klasse von Taglöhnern nicht kennt, ist die gesetzliche Bestimmung, wonach 2,8 ha jedem Landwirt belassen werden müssen und privatrechtlich nicht veräusserlich sind (unpfändbare Heimstätte)."[26])

Bevor wir nun zur Betrachtung der Teilnahme der verschiedenen Berufsgruppen an der Kriminalität übergehen, wollen wir die Technik der kriminalistischen Erhebung kurz skizzieren. Die beiden Perioden vor und nach 1896 sind nämlich hinsichtlich der Erhebungstechnik scharf zu scheiden.

In den Jahren bis 1896 wurden die Berufe Handel und Industrie (Gewerbe) in einer Rubrik zusammengefasst, auch die freien Berufe weniger detailliert gegliedert, dagegen für den Stand der Dienstboten eine Sonderposition verwendet. Von 1896 an wurde diese gesonderte Ausgliederung der Dienstboten (wohl hauptsächlich in Ansehung der absolut geringen Zahlen, die sich hier ergaben) unterlassen, dagegen die freien Berufe ausführlicher dargestellt. Der wichtigste Fortschritt in der Erhebung und Ausbeutung besteht jedoch darin, dass für Handel und Gewerbe (Industrie) eigene Rubriken geschaffen und dann namentlich darin, dass bei diesen beiden und bei dem dritten Hauptberuf: Landwirtschaft die Stellung im Beruf besonders berücksichtigt wird. Bei der Landwirtschaft sind übrigens die Mitglieder der Hauskommunionen (Zadruga) speziell ausgeschieden. Allerdings liegen für diese verschiedenen Gruppen in Bezug auf ihre Verfehligkeit für die ganze Periode (bis 1905) nur die Zahlen der Gesamtkriminalität vor, während für die Verbrechenskategorien und die einzelnen Delikte die Ergebnisse sich auf das Jahr 1896 beschränken.

Betrachten wir nun zunächst die Straffälligkeit der in der Landwirtschaft Beschäftigten.

Diese zeigen natürlich — das ist ja durch die agrarische Natur des Landes bedingt — hinsichtlich der Gesamtkriminalität absolut die höchste Belastung. Der auf diese Gruppe entfallende Prozentsatz der Verurteilten schwankte in der Periode 1888—1896 zwischen 77,38% (im Jahre 1896) und 88,72% der Gesamtheit (im Jahre 1892). Im folgenden Jahrfünft sank er beträchtlich und erreichte im Durchschnitt nur 81,86 % aller

[26]) Vgl. Jowanowitsch, Die serbische Landwirtschaft, pag. 30/1.

Verurteilten; im letzten Jahrfünft (1901—1905) schnellte er jedoch wieder auf ein Mittel von 86,20 empor. (Vergleiche die Tabellen XXIII und XXIII a.)

An den verschiedenen Verbrechenskategorien sind die Landwirte verschieden stark beteiligt. Von je 100 Verurteilten derselben Gruppe gehörten ihrem Beruf nach zur Landwirtschaft:

Bei den Verbrechen:

Im Jahre	gegen den Staat	gegen die Person	gegen das Vermögen	im Amte
1888/90	75,81	86,13	88,70	37,04
1891/95	73,86	84,80	88,16	75,01
1896	48,69	77,01	85,33	33,89

Danach ergab sich die geringste Belastung der agrarischen Bevölkerung in der Gruppe der Amtsdelikte; die grossen Schwankungen sind hier nur durch die kleinen Zahlen hervorgerufen. Erklärlich erscheint hier die geringe Straffälligkeit hauptsächlich deshalb, weil die bezüglichen Teilmassen der Bevölkerung zweifellos entsprechend klein sind.

An zweiter Stelle kommen dann die Staatsdelikte, an denen die Landwirte ebenfalls eine relativ sehr geringe Beteiligung aufweisen; zudem ist ihr Belastungsfaktor konstant in der Abnahme begriffen und erreichte 1896 kaum die Hälfte der Zahl der Verurteilten. Wir werden später noch sehen, dass viele Momente, welche die Verfehligkeit gerade dieser Art restringieren, in der landwirtschaftlichen Bevölkerung vereint zur Geltung kommen. Bei den Verbrechen gegen die Integrität der Person erreicht der Beteiligungskoeffizient der Landwirtschaft ungefähr diejenige Höhe, welche nach der Stärke ihrer korrespondierenden Teilmasse zu erwarten ist; nur im Jahre 1896 ist die Belastung bei dieser Deliktsgruppe eine weit geringere.

Absolut und relativ am stärksten beteiligt erscheint die landwirtschaftliche Bevölkerung in der Kategorie der Eigentumsdelikte. Bei diesen Verbrechen sank zwar ihre Beteiligung von 88,70 % in den ersten drei Jahren der Untersuchung auf 85,33 % im Jahre 1896 herab, immerhin übertraf aber der relative Anteil an den Vermögens-

delikten den entsprechenden Anteil an der Bevölkerung auch noch in diesem Jahre.

Im ganzen zeigt die kriminelle Belastung der in der Landwirtschaft Tätigen im Verhältnis eine gelinde Neigung zur Abnahme. Trotzdem aber erscheint ihre absolute Straffälligkeit noch immer als gesteigert, was umso erstaunlicher ist, als man in anderen Ländern die Erfahrung gemacht hat, dass die Ackerbau treibenden Bevölkerungsschichten verhältnismässig viel seltener straffällig werden als die industriellen und kommerziellen Klassen. So stellt u. A. Meyer fest: „Soviel geht aus dieser Uebersicht hervor, dass die Landwirtschaft sehr stark zurücktritt in der Kriminalität, während die Industrie und die Kategorie derjenigen „ohne Beruf" verhältnismässig die meisten Verurteilten haben."[27]) Und an anderer Stelle fährt er fort: „Wir wissen aber, wie günstig der landwirtschaftliche Beruf in Bezug auf die Kriminalität dasteht und wie sich Handel und Industrie, besonders letztere, durch hohe Verbrechensziffern auszeichnen."[28])

Bevor wir daher aus der Belastung der ackerbautreibenden Volksschichten Serbiens bei der Gesamtkriminalität und den verschiedenen Deliktskategorien zu endgiltigen Schlussfolgerungen gelangen, erscheint es unentbehrlich, die Beteiligung dieser Berufsgruppe an den einzelnen Verbrechen näher zu untersuchen. (Vergleiche hiezu die Tabelle XXIII b.)

Verhältnismässig am intensivsten beteiligt erscheint die Landwirtschaft bei den Forstdelikten, die in der Periode 1888—1896 beinahe ausschliesslich von Bauen begangen wurden. Dies erscheint aber keineswegs verwunderlich, wenn man bedenkt, dass diese Gruppe durch die unsicheren Eigentumsverhältnisse, welche in Serbien an den Forsten bestehen, in ihren wirtschaftlichen Interessen am allermeisten geschädigt wird und dass überhaupt für sie die Gelegenheit zur Begehung weit grösser ist als für irgend eine andere Berufsschicht. Von den übrigen Eigentumsverbrechen zeigt hauptsächlich der Raub einen ähnlichen übermässigen Straffälligkeitsgrad der Bauernbevölkerung, ihre rela-

[27]) Vgl. Albert Meyer, a. a. O., p. 66.

[28]) Vgl. Meyer, a. a. O., p. 92.

tive Belastung betrug hier durchschnittlich über 93% der Gesamtheit. Auch an den sonstigen Verbrechen des Raubes, dem Bandenraub (Heiduken) und der Hehlerei (Jataken) erscheint diese Berufsklasse übermässig stark beteiligt; die niedrigen Relativzahlen, die sich hier ergeben, sind dadurch zu erklären, dass hier die Zahl der Verurteilten, deren Beruf nicht ermittelt wurde, im Verhältnis zur Gesamtheit sehr gross ist. Von diesen gehört jedoch zweifellos ein guter Teil wieder zu der Bauernbevölkerung. Auch an dem Delikt der Brandstiftung erscheint diese übermässig belastet; im Mittel entfielen auf sie mehr als 90% aller Verurteilten.

Von den Diebstahlsverbrechen erweist sich natürlich der Viehdiebstahl als als spezifisch agrarisches Delikt; dagegen weisen der einfache und der qualifizierte Diebstahl eine verhältnismässig geringe Belastung der in der Landwirtschaft Beschäftigten auf, wobei namentlich in den letzten Jahren sogar ein bedeutender Rückgang der Straffälligkeit wahrnehmbar ist. Durchwegs aber erscheint die Beteiligung am qualifizierten Diebstahl stärker als am einfachen.

Von den Personendelikten zeigt die leichte Körperverletzung absolut die grösste, relativ aber die kleinste Belastung der agrarischen Schichten. Intensiver ist schon die Beteiligung dieser Gruppe an der schweren Körperverletzung und am Totschlag und verhältnismässig am stärksten beteiligt erscheint sie am Verbrechen des Mordes. In den letzten Jahren ist auch bei diesen Delikten die Belastung der ackerbautreibenden Bevölkerung etwas gesunken, erwies sich aber noch immer als übermässig im Vergleich zu dem Anteil ihrer Masse an der Gesamtbevölkerung. Bezeichnend ist überdies noch der Umstand, dass in dieser Verbrechenskategorie mit der Schwere des Frevels auch der Straffälligkeitsgrad der Bauern steigt.

Für das letzte Jahrzehnt der Beobachtung ist, wie schon hervorgehoben wurde, die Stellung im Berufe bei den Verurteilten ebenfalls erhoben worden. Bei der Berufsgruppe „Landwirtschaft“ sind hiebei vier Kategorien ausgeschieden: die Sondereigentümer, die in einer Hauskommunion befindlichen Besitzer (Zadrugara), das Gesinde und die Taglöhner.

Die Zadruga, das Gemeineigentum der Sippe (Grossfamilie), ist eine juristische und ökonomische Institution, die sich in Europa fast nur bei dem serbo-kroatischen Volksstamm erhalten hat und auch bei diesem (besonders bei den Kroaten) bereits in der Auflösung begriffen ist. Leider ist die exakte Untersuchung der Straffälligkeit der in der Hauskommunion Stehenden dadurch erschwert, dass wir über die Verteilung der Bevölkerung und dann namentlich des Grundeigentums auf die verschiedenen Gruppen keinerlei detaillierte Erhebungen besitzen; überdies liegen für die Beteiligung dieser verschiedenen Gruppen an den einzelnen Verbrechen bloss für das Jahr 1896 Ergebnisse vor. Zunächst aber wollen wir die Verfehligkeit derselben an der Gesamtkriminalität genauer betrachten.

Von den 1896—1905 verurteilten Landwirten waren:

Im Jahre	Sondereigentümer		Gemeineigentümer		Dienstleute		Taglöhner	
1896	1650	in %	486	in %	49	in %	8	in %
1897	2275		499		51		48	
1898	2558		628		77		57	
1899	2768		730		53		53	
1900	2159	(75,81)	706	(20,40)	47	(1,85)	45	(1,94)
1901	1899		660		68		422	
1902	1534		457		79		747	
1903	1676		317		80		612	
1904	1810		522		76		710	
1905	1942	(57,79)	562	(16,43)	99	(2,62)	1050	(23,17)

Auf den ersten Blick ergibt sich ein bedeutender Unterschied zwischen den beiden Jahrfünften 1896/1900 und 1901/5. In der ersten Periode sind die Sondereigentümer absolut am stärksten an der Kriminalität beteiligt, dann kommen die Zadrugaleute, und zum Schluss mit einer beinahe gleich grossen Beteiligung das Gesinde und die Taglöhner. Ganz auffällig ist hiebei das völlige Ueberwiegen der Unternehmer gegenüber den Angestellten; denn in diesen fünf Jahren entfallen auf die landwirtschaftlichen Eigentümer zusammen beinahe 97 % aller überhaupt verurteilten Bauern.

Seit 1901 ist nun eine sehr beträchtliche Verschiebung in diesen Verhältnissen eingetreten. Noch immer gehörten von allen Delinquenten der Gruppe Ackerbau beinahe drei Viertel zur Klasse der selbständigen Besitzer. Doch ist die absolute Zahl der Verurteilten in der Klasse der Sondereigentümer sehr intensiv, in der Klasse der Gemeineigentümer ziemlich stark gesunken. Dagegen hat die Zahl der verurteilten Dienstboten etwas zugenommen und am energischsten gesteigert erscheint in dieser Periode die Belastung der Gruppe der Taglöhner, die im letzten Jahre der Beobachtung mit 1050 Verurteilten bereits mehr als ein Viertel der Gesamtzahl umfassen.

Auf welche Umstände diese plötzliche Aenderung zurückzuführen ist, lässt sich aus dem vorhandenen Material nicht mit Sicherheit ersehen. Wahrscheinlich ist diese Verschiebung eine Folge ökonomischer Vorgänge, welche mit der landwirtschaftlichen Verschuldung und der Aufteilung der Hauskommunionen in innigem Zusammenhang stehen. Auch in Kroatien-Slavonien hat um beinahe dieselbe Zeit eine ähnliche Entwicklung stattgefunden, als deren Folge eine starke Zunahme der „Unselbständigen“ in der Landwirtschaft (Taglöhner, Hausgesinde) ersichtlich ist. So viel steht jedenfalls fest, dass die Verschiebung in den Verurteiltenziffern nicht zuvörderst mit einer Steigerung oder Minderung der Verfehligkeit der in Betracht kommenden Schichten, sondern vielmehr mit einer gleichen Verschiebung der entsprechenden Teilmassen zusammenhängt.

Für das Jahr 1896 ist die Beteiligung der verschiedenen Klassen an den einzelnen Verbrechen ausgewiesen.

Da in der ersten Periode auf das Gesinde und die Taglöhner nur winzige Belastungsziffern entfallen, genügt es, hier lediglich die beiden Gruppen der Sondereigentümer und Zadrugaleute ins Auge zu fassen. Der Unterschied in der Teilnahme dieser beiden Klassen an den wichtigsten Deliktskategorien ist nicht sehr gross. In der Kategorie der Personendelikte entfiel auf die Sondereigentümer ein relativer Anteil von 75%, auf die in einer Zadruga Befindlichen 22,44% aller verurteilten Landwirte; in der Kategorie der Verbrechen gegen das Eigentum entfielen auf jene 73,67 %, auf die Gemeineigner dagegen 23,67 % der

Gesamtheit. Der Unterschied wird jedoch beträchtlicher, wenn man die Teilnahme an den einzelnen Verbrechen berücksichtigt.

Bei den einzelnen Personendelikten ergibt sich im grossen und ganzen eine ähnliche Gruppierung der verschiedenen Berufsklassen wie bei der Verbrechensgesamtheit.

Bei den Vermögensdelikten jedoch, speziell bei den verschiedenen Verbrechen des Diebstahls, können wir grössere Verschiebungen wahrnehmen. Von den 1896 Verurteilten gehörten zur Gruppe:

Verbrechen	Landwirtschaft	Davon Sondereigner	Mitglieder einer Zadruga
Forstdelikte	630	491	130
Qual. Diebstahl	314	193	103
Einf. Diebstahl	64	41	20
Viehdiebstahl	87	69	17

Während an den Forstdelikten und am Viehdiebstahl die Beteiligung der Mitglieder der Hauskommunionen eine ähnliche war wie an der Gesamtkriminalität, weist diese Klasse an den Verbrechen des qualifizierten und des einfachen Diebstahls eine übermässige Belastung auf. Diese Resultate sind nach mancher Richtung so interessant, dass man den noch ausstehenden Daten der folgenden Jahre mit einer gewissen Spannung entgegensehen darf. Immerhin wird man sich hüten müssen, aus solchen vereinzelten Ergebnissen etwa Schlüsse auf ein gesteigertes Verlangen nach fremdem Gut unter der Herrschaft des Gemeineigentums zu ziehen, bevor man nicht die vorliegenden ökonomischen Ursachen alle erfasst hat.

Was schliesslich die zeitlichen Schwankungen der Kriminalität betrifft, so zeigt die Bewegung der absoluten Verfehligkeitsziffern der agrarischen Bevölkerung eine beinahe vollständige Uebereinstimmung mit der Bewegung der Maispreise; auch hier können wir aber in den allerletzten Jahren eine gewisse Diskrepanz zwischen den Oszillationen der beiden Kurven feststellen, deren Ursache schon im § 6 dieses Buches angedeutet wurde.

Dass die Bewegung der relativen Straffälligkeitsziffern (der prozentuellen Beteiligung) der agrarischen Bevölkerung nicht durchwegs mit der Bewegung der Preiskurve harmoniert, be-

sonders in den beiden entscheidenden Jahren 1891 und 1895, beruht hauptsächlich darauf, dass gerade in diesen Jahren eine sehr grosse Zahl von Personen verurteilt worden war, deren Beruf man nicht hatte ermitteln können, von denen jedoch ein grosser Teil wahrscheinlich zur Berufsgruppe „Ackerbau" gehört; anderseits ist es aber theoretisch nicht ausgeschlossen, dass zwar die Landwirte von den Schwankungen der Getreidepreise in Mitleidenschaft gezogen wurden, der Einfluss dieser Schwankungen sich den anderen Berufsgruppen in noch stärkerem Grade fühlbar machte. Dies kann sehr leicht dann eintreten, wenn — wie von Mayr schon hervorhob — die subjektiven Erwerbsverhältnisse der nichtagrarischen Volksschichten eine noch stärkere Erschwerung erleiden als jene der agrarischen.

Von den übrigen wichtigen Berufsarten waren Handel und Gewerbe bis zum Jahre 1895 (einschliesslich) kriminalstatistisch in einer einzigen Gruppe zusammengefasst worden; erst mit dem Jahre 1896 beginnt eine Trennung dieser beiden Schichten.

Wie aus der Tabelle auf Seite 139 zu ersehen ist, sind von der serbischen Bevölkerung im ganzen etwa 7% im Gewerbe (in der Industrie) und weniger als 5% im Handel tätig. Dieses Verhältnis entspricht der Zählung von 1895. Im Jahre 1900 ist, wie bereits erwähnt, eine kleine Zunahme der agrarischen und eine entsprechende Abnahme der industriellen und kommerziellen Schichten wahrnehmbar. Doch sind die Unterschiede relativ gering.

Im Verhältnis zu ihrer Stärke sind nun diese Gruppen am Verbrechen absolut nur schwach beteiligt, überdies hat ihre relative Teilnahme im Vergleich mit den ersten Jahren der Beobachtung sogar noch abgenommen. Auf beide entfiel zusammen in der Periode 1888—1895 ein Anteil von 6—7% an der Gesamtzahl der Verurteilten. Im letzten Jahrzehnt betrug dieser Anteil bei den Handel treibenden Schichten 2,62 bezw. 2,79%, bei der gewerbetreibenden Bevölkerung 4,54 bezw. 4,02% der Gesamtheit der Verurteilten.

Beide Berufsklassen zusammen waren absolut an den Verbrechen gegen die Person am meisten beteiligt, im Gegensatz zu den Landwirten, die bei den Eigentumsdelikten die grösste absolute Belastung aufwiesen. Hinsichtlich der rela-

tiven Verfehligkeit der Gruppen Handel und Industrie ergeben sich folgende Verhältnisse:

Von je 100 Verurteilten gehörten zu dieser Gruppe bei den Verbrechen:

Periode	Gegen den Staat	die Person	das Eigentum	im Amte
1888/90	15,35	9,15	5,43	3,70
1891/5	8,87	6,46	4,15	2,08

Die grösste relative Straffälligkeit bemerken wir nach dieser Zusammenstellung in der Kategorie der Staatsdelikte, wo die Belastung im Durchschnitt denjenigen Grad erreicht, der in Anbetracht der auf die beiden Berufsgruppen entfallenden Bevölkerungsverhältniszahl erwartet werden kann. An zweiter Stelle kommen dann die Verbrechen gegen die Person, an dritter die Eigentumsdelikte, bei denen die Belastung der industriellen und kommerziellen Volksschichten eine verhältnismässig sehr günstige ist. Die ganz geringe Verfehligkeit in der Kategorie der Verbrechen im Amte ist auf die entsprechend geringe Teilmasse zurückzuführen.

Wenn wir aber in der Statistik des Jahres 1896 die Ergebnisse für Handel und Gewerbe gesondert betrachten, dann zeigt es sich, dass das Vorwiegen der Personendelikte und das Zurücktreten der Eigentumsverbrechen eigentlich nur bei der handeltreibenden Bevölkerung festzustellen ist, während bei den Gewerbetreibenden — wenigstens in diesem Jahre — die Gruppierung der Delikte eine ähnliche ist wie bei der Ackerbau treibenden Bevölkerung. Nach den Ergebnissen dieses Jahres zu schliessen, wies übrigens die Verfehligkeit der kommerziellen Schichten in Serbien einen ähnlichen Charakter auf wie in den meisten anderen Ländern. Von den Personendelikten ergibt sich nur bei denen leichteren Grades eine grössere Belastung der Handeltreibenden. So wurden von 46 wegen Verbrechen gegen die Person Verurteilten dieser Berufsklasse 23 (also die Hälfte) der Beleidigung schuldig gesprochen worden, ferner acht der leichten Körperverletzung.

Die wegen Eigentumsdelikten verurteilten Kaufleute hatten vorwiegend Betrug, Bankerott und Diebstahl begangen,

waren aber natürlich an den beiden ersteren Straftaten relativ viel stärker beteiligt als am Diebstahl.

Anders die gewerbetreibenden Klassen. Diese sind in der Kategorie der Personendelikte hauptsächlich an den schweren (und auch an den leichten) Verletzungsverbrechen, dagegen nur wenig an der Beleidigung beteiligt. In der Kategorie der Vermögensdelikte fielen ihnen vorwiegend Verbrechen des Diebstahls zur Last.

In Anbetracht der Tatsache, dass sich diese Daten auf ein einziges Jahr beschränken, lässt sich aus ihnen nur mit Vorsicht ein entscheidender Schluss ziehen. So viel scheint aber doch aus diesen Ergebnissen hervorzugehen, dass die industrielle Bevölkerung Serbiens (es handelt sich ja dabei vorwiegend um kleinere, dem Mittelstand angehörende Gewerbetreibende und Handwerker, nicht um Angehörige der Grossindustrie) in ihrer kriminellen Betätigung weit mehr der agrarischen als der kommerziellen Bevölkerung nahe kommen. Inwieweit dies mit dem Wohnort und mit kulturellen Momenten zusammenhängt, soll in den folgenden Kapiteln untersucht werden.

Schliesslich soll hier noch die Stellung der Delinquenten im Beruf näher betrachtet werden. Von den Verurteilten der gleichen Gruppe waren:

Im Jahre	Im Handel			Im Gewerbe		
	Unternehmer	Gehilfen	Lehrlinge	Meister	Gehilfen	Lehrlinge
1896	82	12	3	93	31	10
1897	107	7	3	86	39	6
1898	113	4	—	132	49	5
1899	138	7	—	134	35	9
1900	113	10	—	145	45	11
1901	95	8	1	123	29	5
1902	107	8	—	137	16	5
1903	86	7	1	95	22	8
1904	87	7	—	114	20	3
1905	86	6	—	111	25	4
1896/1905 in % der gesamten Berufsgruppe:	92,34	6,92	0,74	75,64	20,10	4,26

Demnach waren in beiden Berufsgruppen absolut die Selbständigen am meisten kriminell belastet, dann die Gehilfen und

an dritter Stelle die Lehrlinge. Relativ erscheinen zwar in der Gruppe Handel viel mehr Selbständige straffällig geworden zu sein als in der Industrie; das erklärt sich aber daraus, dass im Handel überhaupt im Verhältnis weniger Angestellte vorhanden sind als im Handwerk. Die Klasse der gewerblichen Gehilfen tritt dafür in der Bevölkerung sowohl wie in der Kriminalität stärker hervor.

Hervorgehoben sei noch, dass in den verschiedenen Berufsschichten die Teilnahme der Frauen am Verbrechen verschieden stark ist. Am intensivsten erscheint sie absolut und relativ bei der landwirtschaftlichen Bevölkerung, dagegen ist sie verschwindend gering im Gewerbe und Handel, wobei sogar noch der letztere eine absolut und relativ etwas geringere Belastung seiner weiblichen Mitglieder aufweist als der erstere.

Was die Bewegung der Straffälligkeit betrifft, so ergibt sich zwar im allgemeinen hinsichtlich der absoluten Kriminalität der gewerblichen und kommerziellen Klassen eine Uebereinstimmung mit der Bewegung der Gesamtheit der Verbrechen, somit auch bei diesen Gruppen eine gewisse Abhängigkeit von den Getreidepreisen; dies tritt namentlich in den kritischen Jahren 1891 und 1895 deutlich zutage. Die relative Beteiligung an der Verfehligkeit war jedoch gerade in diesen beiden Jahren geringer als in den vorhergehenden, so dass auch dieser Umstand darauf deutet, dass hier zunächst die übrigen Berufszweige in Mitleidenschaft gezogen worden sind. In der allerletzten Zeit zeigen übrigens die beiden Gruppen Handel und Gewerbe in Bezug auf die Bewegung ihrer relativen Straffälligkeitsziffern keine völlige Harmonie; während im letzten Jahrfünft der Anteil der handeltreibenden Schichten verhältnismässig gestiegen ist, sank jener der Gewerbetreibenden von 4,54 % auf 4,02 % der Gesamtheit.

Von den anderen Berufszweigen kommen bei dieser Untersuchung hauptsächlich noch die freien Berufe in Betracht, deren Verfehligkeit insofern einen eigenen Charakter besitzt, als ihnen in erster Linie die Beteiligung an den Staatsdelikten zur Last fällt. Dies gilt insbesondere für die Gruppe der Schriftsteller und Journalisten, die zum Teil noch an den leichten Personen-

delikten beteiligt erscheinen, während der ganzen Periode aber in der Gruppe der Verbrechen gegen das Eigentum nur mit einem einzigen (1896 wegen Betrugs) Verurteilten vertreten waren.

Für Rumänien sind zwar die betreffenden Daten der Kriminalstatistik in den Tabellen XXIV und XXIVa zusammengestellt, doch lässt sich eine genauere Beurteilung der spezifischen Kriminalität mangels einer Kenntnis der beruflichen Gliederung der Bevölkerung nicht durchführen.

Dagegen gewährt uns die 1901 vom rumänischen Industrieministerium durchgeführte Gewerbeenquête (Ancheta industrială) eine Handhabe zu einem Vergleich. Nach den Resultaten dieser Erhebung darf man die in der Industrie beschäftigte Bevölkerungsgruppe samt ihren Angehörigen (jedoch mit Ausnahme der Lehrlinge) auf etwa 8,5 % der Gesamtheit schätzen.[29])

Im allgemeinen scheint nun auch hier die landwirtschaftliche Bevölkerung eine etwas gesteigerte Teilnahme am Verbrechen aufzuweisen. Dies gilt namentlich für die Verbrechen im engeren Sinn. Die Zahl der vor Schwurgerichten angeklagten Angehörigen der agrarischen Bevölkerung schwankte in den Jahren 1869 bis 1898 (bei Gliederung nach Jahrfünften) zwischen 68,94 % und 80,35 % der Gesamtheit. Zu Beginn der 70er Jahre war dieser Prozentanteil am geringsten; in den folgenden 15 Jahren stieg er unausgesetzt, bis er gegen Ende der 80er Jahre seinen Höhepunkt erreicht hatte. In der Folge ist dann dieser relative Anteil wieder etwas gesunken, ohne jedoch auch da eine gewisse Höhe zu verlassen.

Im letzten Jahre der Beobachtung (1899) ist die Gliederung nach dem Beruf nur bei den Verurteilten, nicht bei den Angeklagten durchgeführt und beschränkt sich auch da nur auf die Jurisdiktion der Geschworenengerichte.[30]) Hier zeigt die Landwirtschaft in diesem Jahre nur eine relative Beteiligung von 74 % an der Totalität der Verurteilten.

Dagegen besass die gewerbliche Klasse fast durchwegs eine übermässige kriminelle Be-

---

[29]) Vgl. Colesco, a. a. O., p. 25.

[30]) Die Kriminalität der Strafkammern ist leider überhaupt im letzten Band der „Statistica Judiciara" nur knapp behandelt.

lastung. Die zeitlichen Schwankungen ihrer Anteilsquote entsprechen grossenteils jenen der Ackerbau treibenden Schichten, nur dass hier der Höhepunkt der Bewegung schon Anfangs der 80er Jahre erreicht ist. Bei Berücksichtigung der Verurteiltenziffern ergibt sich sogar eine noch weit höhere Belastung dieser Gruppe. So gehörten von den 1899 von den Schwurgerichten Verurteilten 14 % dem Gewerbe an.

Der Handel hatte im ganzen eine sehr geringe relative Verbrechensbelastung aufzuweisen. In der Bewegung betrachtet verrät der auf diese Berufsgruppe entfallende Teilfaktor eher eine abnehmende als eine steigende Tendenz (vgl. die Tabelle XXIV). Im Jahre 1899 entfielen auf diese Gruppe nur 3 % der von den Geschworenengerichten Verurteilten.

Eine sehr beträchtliche Verschiebung der hier festgestellten Verhältnisse ergibt sich bei den vor den Strafkammern (wegen leichterer Delikte) Angeklagten (vgl. dazu die Tabelle XXIV a).

Der relative Anteil des landwirtschaftlichen Berufs an den leichteren Straftaten war im Mittel noch etwas geringer als an den eigentlichen Verbrechen; doch ist der Unterschied nicht sehr gross. Dagegen weist hier die gewerbliche Klasse nur eine kaum halb so grosse Teilnahme an der Kriminalität auf wie bei den Verbrechen im eigentlichen Sinne. Anderseits zeigt der Handel bei den Vergehen und Uebertretungen eine ungemein starke Belastung, welche namentlich in den letzten Jahren absolut und relativ sogar jene der Industrie noch übertrifft. In der Bewegung treten auch dieselben Veränderungen ein wie bei der schweren Kriminalität. In den 80er Jahren ist bei den Gruppen Landwirtschaft und Gewerbe der Gipfel erreicht, von da ab sinkt der relative Anteil dieser Berufe wieder. Doch sind die Zahlen des letzten Jahrfünfts mit einiger Vorsicht zu würdigen, da in dieser Periode der Prozentsatz der Unermittelten wieder gewaltig gestiegen ist.

Für Bosnien-Hercegovina ist uns in der Bevölkerungsstatistik nur die agrarische und die nicht agrarische Teilmasse gegeben. Hier lehrt ein Blick auf die relative Zahl der Verurteilten, welche in landwirtschaftlichen Berufen tätig sind, dass die spezifische Kriminalität dieser Klasse eine äusserst günstige war. Sie betrug im Mittel gegen 65 % der Gesamtheit,

während der Prozentsatz der Ackerbau treibenden Bevölkerung über 88 % betrug. Auf die Gruppen Handel und Industrie entfallen im Durchschnitt etwa 10 %. Einen grossen Bruchteil der Verurteilten (über ein Viertel) bilden die Angehörigen der „sonstigen Berufe". Diese statistisch unbrauchbare Zusammenfassung verhindert uns festzustellen, in welchem Masse speziell die Berufslosen am Verbrechen teilnehmen. (Vgl. Tab. XXI.)

In Bulgarien gehörten von den Strafgefangenen jeweils folgenden Berufen an:

Im Jahre	Landwirtschaft	Gewerbe	Handel	Dienstboten	Freie Berufe	Öffentl. Aemter	Sonstig.
1899	4974	2068	354	1085	95	390	679
1900	6348	1893	191	819	92	269	879
1901	6088	2027	235	658	38	349	686
1902	6246	2233	168	568	50	277	1024
1903	6026	1951	194	734	51	326	982
1904	5687	1590	149	659	48	316	793
1905	6608	1746	266	872	169	318	735
1906	6015	1473	142	639	68	459	858
1899/06 in % der Gesamtheit:	59,50	18,57	2,10	7,48	0,75	3,95	8,15

Es ergeben sich hier im grossen und ganzen ähnliche Verhältnisse wie in den anderen untersuchten Balkanländern. Eine genaue Würdigung dieser Ergebnisse ist freilich auch für Bulgarien nicht möglich, da es dort bislang an einer zuverlässigen Berufsstatistik fehlt.

Die Landwirtschaft erscheint hier im ganzen noch schwächer an der Kriminalität beteiligt als in den Nachbarstaaten. Die übermässige Straffälligkeit der Gewerbetreibenden und Handwerker ist auch da wieder ersichtlich, ebenso der relativ geringe Verfehligkeitsgrad der kommerziellen Berufsschichten der Bevölkerung. Bei den Dienstboten sind auch Arbeiter (vorwiegend ländliches Gesinde) mitinbegriffen; dadurch erscheint die kriminelle Verhältniszahl dieser Berufsklasse etwas gross, während die Teilnahme der Bauern ein wenig günstiger sich darstellt. In der Rubrik „Oeffentliche Aemter" sind hier die Staats- und Kommunalbeamten, die Lehrer, Geistlichen und das Militär zusammengefasst; daher erweist sich ihre relative Belastung scheinbar ziemlich hoch.

In Kroatien-Slavonien war zu Beginn der 80er Jahre die relative Kriminalität der Landwirtschaft eine sehr hohe. In der Folgezeit ist sie jedoch fortschreitend gesunken (und zwar auch absolut), während die Industrie eine zunehmende Teilnahme aufweist. Bemerkenswert ist hier noch die fortwährende Zunahme der absoluten und relativen Kriminalität der Gruppe „ohne bestimmten Beruf".

Wenn wir am Schlusse unserer Betrachtung noch die Verhältnisse in Deutschland vergleichsweise streifen wollen, so war hier bekanntlich in den letzten Jahrzehnten die spezifische Kriminalität der Taglöhner und der Gruppe ohne bestimmten Beruf weitaus am grössten. Die Landwirtschaft tritt hier dagegen, wie auch in anderen vorwiegend industriellen Staaten, in der Kriminalität weit zurück, mit Ausnahme des Verbrechens der Brandstiftung, hinsichtlich dessen sie auch in Deutschland an zweiter Stelle figuriert.[31])

In den Balkanländern konnten wir dagegen eine erhöhte kriminelle Belastung dieses Berufes feststellen; nur Bosnien-Hercegovina und teilweise auch Rumänien machen darin eine Ausnahme; doch lässt sich ein endgiltiges Urteil erst dann abgeben, wenn die Beteiligung an den einzelnen Verbrechen und namentlich eine genaue Gliederung der strafmündigen Volksmassen nach ihrer beruflichen Tätigkeit gegeben ist. Denn die Summen sämtlicher Straftaten (aller Grade) die in den einzelnen Staaten verübt wurden, eignen sich, wie schon von vielen Seiten betont worden ist, in gar keiner Weise zu einer Grundlage für internationale Vergleiche. Dazu ist die genaue Kenntnis des Charakters der Verfehligkeit der verschiedenen Gruppen vonnöten.

---

[31]) Vgl. dazu: Lindenau, Beruf und Verbrechen, in Liszt's „Zeitschrift", Band XXIV, Seite 411.

§ 14.

Geburts- und Wohnort.

(Stadt und Land.)

Es ist ein ganzer Komplex von ökonomischen und kulturellen Momenten, der bei den Beziehungen zwischen Stadt und Land auf der einen und der Kriminalität auf der anderen Seite gleichzeitig zur Geltung kommt. Zum Teil spielen hier die gleichen Verhältnisse mit herein, wie sie schon oben bei der Betrachtung der Influenz des Berufs dargelegt worden sind. Dazu kommen noch die Momente der verschiedenen Dichtigkeit der Bevölkerung, der ungleichen Schulung und viele andere.

Die sozial so bedeutsame Frage der Siedelungsart ist namentlich wichtig für die Untersuchung der historischen Entwicklung der Kriminalität.

Mit dieser Frage haben sich, wie schon im § 4 ausgeführt wurde, viele Kriminalisten beschäftigt. Alle sind sich natürlich darin einig, dass die spezifisch ländliche Kriminalität als die primäre anzusehen ist. Hier ist das Hauptmittel der Begehung die Gewalttätigkeit.

Diese (primäre) Art des Verbrechens bezeichnet Sighele als die atavistische. Die sekundäre Stufe der Kriminalität dagegen, bei der an die Stelle von Gewalt vorwiegend List und Betrug treten und die namentlich in den Städten vorherrscht, nennt er evolutive Kriminalität.[32]) Lombroso hat in seinem „Uomo delinquente" diese Einteilung übernommen und rechnet zu den atavistischen Delikten die Tötung, den Diebstahl und die Notzucht. Er führt dann folgendes aus: „Land und Stadt haben also ihre bestimmte spezifische Kriminalität, die Verbrechen auf dem Lande sind vorwiegend Rohheitsverbrechen und haben als Ursache Rache, Habsucht und brutale Geschlechtsbefrie-

[32]) Vgl. Sighele, Delinquenza settaria, Milano 1898.

digung, in der Stadt gibt es mehr Verbrechen aus Faulheit, Raffinement des Geschlechtstriebs und mehr Fälschungen.[33])

Wenn hier auch die Farben etwas dick aufgetragen sind, so treffen doch diese Ausführungen im Kern der Frage sicherlich zu.

In der Kriminalstatistik vieler Länder fanden auch tatsächlich diese Annahmen ihre Bestätigung. So stellte Tarde für Frankreich fest, dass in den Städten die Eigentumsdelikte zunehmen, die blutigen Verbrechen aber gleichzeitig abnehmen. Auf dem Lande dagegen steigen die Verletzungs- und Sittlichkeitsdelikte.[34]) — —

Betrachten wir aber nunmehr die Verhältnisse in Serbien.

Was zunächst die Verteilung auf Stadt und Land betrifft, so überwiegt in Serbien bei weitem die ländliche Bevölkerung. Nach der Zählung von 1895 betrug die gesamte ortsanwesende Bevölkerung: 2 312 484, davon wohnten in Städten: 319 375, somit nur 13,8 % der Gesamtheit. 1900 belief sich die Zahl der Einwohner auf 2 492 882, davon waren Städter 351 015, somit 14,07 % der Totalität. Die relative Zunahme der städtischen Bevölkerung auf Kosten der ländlichen ist noch immer sehr gering.

Bei den Verurteilten ist die Scheidung nach Stadt und Land teils nach dem Wohnort, teils nach dem Geburtsort durchgeführt. (1888—1890 nach dem Wohnort, in den folgenden Jahren nach dem Geburtsort.) Da sich hiebei jedoch keine nennenswerten Verschiebungen ergeben, so haben wir diese Ergebnisse ohne weiteres neben einander gestellt (vgl. Tab. XXVI).

Beim Vergleich der beiden Gruppen ergibt es sich sofort, dass wir die beiden Zeitabschnitte vor und nach 1896 bei Behandlung unserer Frage scharf trennen müssen. In der ersten Periode ist fast durchwegs eine übermässig hohe kriminelle Betätigung der städtischen Bevölkerung ersichtlich; nur das Jahr 1892 bildet in dieser Beziehung eine Ausnahme. Während der relative Anteil der Städter an den Verurteilten in diesem Jahre nur 13,88 % betrug, schwankte er in den übrigen Jahren der Periode 1888—1896 zwischen

[33]) Lombroso. Die Ursachen und Bekämpfung des Verbrechens, deutsch von Kurella, Berlin 1902, S. 66.

[34]) Vgl. dazu Tarde, La philosophie pénale, Lyon 1890, p. 265. sqq.

15,19 % (1896) und 21,26 % (1894), übertraf demnach bei weitem die städtische Bevölkerungsverhältniszahl. Anders im letzten Jahrzehnt. In den beiden letzten Jahrfünften blieb der Anteil der Städter an dem Verbrechen hinter ihrem Anteil an der Einwohnerzahl des Landes etwas zurück und zeigte sogar eine — wenn auch sehr gelinde — Neigung zur Abnahme. (Die entsprechenden Faktoren betrugen 1897/1901: 13,70 %, 1902/05: 13,63 % der Gesamtheit.) Dabei kann es als sehr charakteristisches Moment angesehen werden, dass diese relative Kriminalität sich auch in der ersten Periode gerade in den ökonomisch kritischen Jahren (1892 und 1895) ihrem normalen Wert am meisten genähert hat, mithin am günstigsten war. (Vgl. Tab. XXVI.) Bei der ländlichen Bevölkerung sind die Verhältnisse natürlich umgekehrt. *Hier steigt der relative Anteil an der Gesamtkriminalität in den Jahren der hohen Maispreise; wir sehen also hier die Annahme bestätigt, die wir bei der Betrachtung der Wirkung der Getreidepreise auf das Verbrechen geltend gemacht haben, dass nämlich durch die Schwankungen dieser Preise die ländliche Bevölkerung zunächst betroffen wurde.* Doch ist die spezifische Kriminalität der Landbevölkerung im allgemeinen als günstig zu bezeichnen, da ihre Quote am Verbrechen 1892—1896 fast immer hinter dem Anteil an der Bevölkerung zurückblieb (nur 1892 kam sie ihm gleich) und auch im letzten Jahrzehnt diesen Anteil nicht bedeutend übertraf. Natürlich ist der Verhältnisgrad der beiden Schichten bei den verschiedenen Verbrechensarten sehr ungleich.

Die grösste relative Belastung weisen die *Städter* in der Gruppe der Amtsdelikte auf. Da wir keine Gliederung der Beamten nach dem Geburtsort gegeben haben, ist es unmöglich zu entscheiden, ob die spezifische Kriminalität hier tatsächlich gesteigert ist oder ob sie nur mit dem Verhältnis der bezüglichen Teilmassen korrespondiert. (Vgl. Tabelle XXVI a.)

Nächst dieser Kategorie weist die Beteiligung der städtischen Bevölkerung an den Staatsverbrechen eine übermässige Stärke auf. Im Durchschnitt der Jahre 1892—1896 gehörten mehr als ein Drittel der wegen dieser Delikte Verurteilten der städtischen Bevölkerung an. Kritisch ist hier besonders das Jahr 1894, in

welchem die Suspension der Verfassung durch den König erfolgte. Immerhin erscheint diese gesteigerte Beteiligung der städtischen Volksschichten an den Staatsdelikten (zu denen ja die politischen Verbrechen zunächst gehören) sehr leicht begreiflich. Ganz abgesehen davon, dass die bedeutendsten politischen Vorgänge sich in den Städten abspielen und dass das politische Interesse hier ein gesteigertes ist, wird auch die objektive Möglichkeit der Begehung von Verbrechen dieser Kategorie auf dem platten Lande viel geringer sein als in der Stadt. Dies hängt vor allem, wie wir noch sehen werden, mit der verschieden hohen Stufe der elementarsten Bildung zusammen; kann doch ein gewisses Minimum von Fertigkeiten mitunter (gerade in der Klasse der Staatsdelikte) als zur Begehung einer bestimmten strafbaren Tat objektiv unentbehrlich bezeichnet werden.

Eine etwas geringere, aber doch noch gesteigerte Teilnahme weisen die Städter an den Verbrechen gegen die Person auf. Nur 1892 ist hier die auf sie entfallende Quote als normal zu bezeichnen, während im nächstfolgenden Jahre ihre spezifische Kriminalität 2 beträgt, also doppelt so gross ist, als man nach ihrem Anteil an der Bevölkerung annehmen sollte.

Weitaus am geringsten ist dagegen der Anteil der Städter an der gesamten Kategorie der Vermögensdelikte. Hier ist im Durchschnitt die spezifische Kriminalität der Gruppe als sehr günstig zu bezeichnen, da sie fast durchgehends hinter der zu erwartenden Teilquote zurückbleibt. Betont muss aber auch hier wieder die Wahrnehmung werden, dass die Straffälligkeit der städtischen Bevölkerung auch bei den Eigentumsverbrechen in denjenigen Jahren als besonders gemindert erscheint (9,53 % und 10,36 % der Gesamtheit), die hinsichtlich der Maispreise als Teuerungsjahre zu betrachten sind (1892 und 1895).

Diese Ergebnisse scheinen demnach in vollem Widerspruch mit den bisher in anderen Ländern gewonnenen Erfahrungen zu stehen. Der Grund dieser scheinbaren Umstimmigkeit — denn dass sie nur scheinbar ist, werden wir bald sehen — liegt ausschliesslich an der technisch unvollkommenen Zusammenfassung in Verbrechenskategorien, wobei ganz heterogene De-

likte, wie schon ausgeführt wurde, als gleichwertige Einheiten in der Zusammenstellung figurieren.

Untersuchen wir dagegen die verschieden starke Beteiligung der städtischen und ländlichen Bevölkerung an einzelnen besonders wichtigen Verbrechen, so wird sich uns ein ganz anderes Bild darbieten, als wir es bei der Vergleichung nach Verbrechensgruppen wahrgenommen. (Vergleiche dazu die Tabellen XXVI b und XXVI c.)

Da zeigt es sich zunächst, dass die Stadtbevölkerung an den Verletzungsdelikten verhältnismässig sehr wenig partizipiert; ihre spezifische Kriminalität ist bei diesen Verbrechen durchwegs eine sehr günstige. Dies gilt namentlich für die schwersten Formen dieser Straftaten. So waren von je 100 Verurteilten (im Durchschnitt der Jahre 1888—1896) bei der leichten Körperverletzung 14,24, bei der schweren Körperverletzung 11,63, beim Totschlag nur 9,21 und beim Mord auch nicht mehr als 9,29 Städter. Es ergibt sich daraus, dass mit der Zunahme der Schwere des Delikts die Beteiligung der Stadtbevölkerung abnimmt. Nur beim Mord ergibt sich insofern eine Ausnahme, als bei diesem Verbrechen die Belastung der städtischen Bevölkerung etwas grösser erscheint als beim Totschlag. Das mag aber damit zusammenhängen, dass überhaupt bei den Verbrechen gegen die Person diejenigen Delikte, welche eher in der Leidenschaft begangen werden (Totschlag) einen grösseren Straffälligkeitsgrad der ländlichen Bevölkerung aufweisen, jene dagegen, die mit Ueberlegung verübt werden, eine höhere Belastung der städtischen Bevölkerung aufweisen. Trotzdem erscheint die ausserordentlich geringe Verfehligkeit dieser Gruppe in der Klasse der blutigen Verbrechen und auf der anderen Seite die gewaltig gesteigerte Beteiligung des Landvolkes an diesen Verbrechen sehr auffällig, würde nicht die Kriminalstatistik selbst eine unzweideutige Erklärung dieser eigentümlichen Erscheinung bieten. Bei Betrachtung des verschiedenen Verfehligkeitsgrades der beiden Gruppen beim Delikt der öffentlichen Beleidigung ergibt sich nämlich im Mittel eine Belastung der Städter von 51,77 % der Gesamtheit der Verurteilten, während hier auf die Bauernbevöl-

kerung nicht einmal die Hälfte der begangenen Straftaten entfällt. Das mag zum Teil damit zusammenhängen, dass die Städter überhaupt gegen Beleidigungen häufiger mit Erstattung der Strafanzeige reagieren, die Leute auf dem flachen Lande dagegen es vielfach vorziehen, in solchen Fällen zur Selbsthilfe zu schreiten und dadurch erst recht mit dem Gesetz in Konflikt kommen.

Die wichtigste Verschiebung gegenüber der Gesamtkriminalität und den Verbrechenskategorien ergibt sich jedoch bei Untersuchung der einzelnen Eigentumsdelikte. Auf den ersten Blick ist hier ersichtlich, dass die scheinbar so hohe Teilnahmeziffer der Landleute an dieser Kategorie mit ihrer gesteigerten Straffälligkeit bei den Forstfreveln zusammenhängt, die in den Jahren 1888 und 1889 ausschliesslich, in der Folgezeit aber beinahe ausschliesslich von Bauern begangen wurden (98,24 % der Totalität der Verurteilten). Dagegen zeigt die städtische Bevölkerung am einfachen und schweren Diebstahl eine übermässige Begehungshäufigkeit; von den wegen des ersteren Delikts Verurteilten gehörte mehr als ein Viertel, von den wegen qualifizierten Diebstahls schuldig Gesprochenen 17,13 % der Stadtbevölkerung an. Eine Ausnahme bildet wieder das Verbrechen des Viehdiebstahls, welches ja, wie wir schon oben gesehen haben, ein spezifisch ländliches ist und daher eine stark überwiegende Belastung der ländlichen Schichten aufweist. Auch am Verbrechen des Raubes ist die Gruppe der Städter nur wenig beteiligt. Es bestätigt sich also auch in der Kategorie der Vermögensdelikte die gesetzmässige Erscheinung, dass an denjenigen Straftaten, welchen einen schweren Grad der Rechtsgüterverletzung darstellen, vorwiegend das Land, an jenen aber, die leichteren Grades sind, intensiver die Stadt beteiligt erscheint.

Dies tritt dann namentlich wieder bei den einzelnen Verbrechen gegen den Staat und die öffentliche Ordnung deutlich zutage. Während am Delikt des Widerstandes gegen die Staatsgewalt die Beteiligung der städtischen Bevölkerung kaum 11 % erreicht, erscheint sie an der Beleidigung der Behörden mit

45,62 % der Verurteilten beteiligt, während hier anderseits auf die ländlichen Kreise nicht viel mehr als die Hälfte der Deliquenten entfällt. Die hieher gehörigen Pressdelikte wurden begreiflicherweise beinahe ausschliesslich von Städtern begangen.

Schliesslich ergibt sich für das bedeutendste Verbrechen im Amte (Missbrauch der Amtsgewalt) eine Belastung dieser Gruppe von 35,80 % der Gesamtzahl der Verurteilten. Doch gilt auch hiefür das schon oben Gesagte, wonach infolge Unkenntnis der in Betracht kommenden Teilmassen (Gliederung der Beamtenschaft nach ihrem Geburtsort) eine exakte Würdigung dieser Verhältnisse nicht möglich ist.

Was die zeitlichen Schwankungen betrifft, so bemerken wir speziell im Krisenjahr 1895 bei den Verbrechen gegen das Vermögen eine gesteigerte Anteilnahme der ländlichen Bevölkerung. Dies gilt zunächst für die beiden Delikte Raub und Forstdiebstahl Aber auch bei den Personendelikten (insbesondere bei der schweren Körperverletzung, beim Totschlag und Mord) erscheint diese Volksschicht 1895 stärker als sonst belastet.

Zum Schlusse sei hier nochmals darauf hingewiesen, dass ein kritisches Moment der Städterkriminalität darin besteht, dass dort das weibliche Geschlecht eine beinahe doppelt so starke Beteiligung aufweist wie die ländlichen Frauen (vergleiche Seite 97). Wir werden bei der Untersuchung des Einflusses der kulturellen Momente auf das Verbrechen noch näher auf diese Erscheinung eingehen.

In Rumänien ist im Jahre 1899 zum ersten Male der Wohnort der Verurteilten (nicht der Angeklagten) ausgewiesen worden. Auch hiebei beschränken sich die Erhebungen auf die Gerichtsbarkeit der Geschworenengerichte.

Im Ganzen wohnten von den in diesem Jahre verurteilten 590 Personen 91 (d. i. 15,4 % der Gesamtheit) in Städten und 499 (oder 84,6%) auf dem platten Lande. Da nach der Zählung vom gleichen Jahre in Rumänien nur 81,2% der Einwohnerzahl zur ländlichen Bevölkerung gehörten, erscheint diese kriminell übermässig belastet. (Beinahe das gleiche Verhältnis ist übrigens unter den Angeklagten festgestellt, da nach der amtlichen Bearbeitung von 1101 vor Schwurgerichten 1899 Angeklagten 929 [d. s. 84,4 %] auf dem Lande wohnten.)

An den Staatsdelikten waren ausschliesslich Bauern beteiligt. Im übrigen wurden im Verhältnis etwas mehr Verbrechen gegen die Person als gegen das Eigentum von dieser Volksschicht begangen. (Es entfielen auf sie in der Kategorie der Personendelikte 85,49%, bei den Vermögensdelikten 86,23% der Verurteilten.)

In der mir vom bulgarischen Justizministerium übermittelten Zusammenstellung ist eine Gliederung der Strafgefangenen nach dem Geburts- oder Wohnort nicht durchgeführt.

Dagegen sind für Bosnien und die Hercegovina die betreffenden Ergebnisse im „Bericht" enthalten; freilich beschränken sich auch hier wieder die Angaben auf die blossen Relativzahlen. (Vergleiche hiezu die Tabelle XXVII.)

In der Mitte der 90er Jahre des vorigen Jahrhunderts rekrutierte sich beinahe ein Viertel der Verbrecher aus der städtischen Bevölkerung, während die Bauern in dieser Zeit eine verhältnismässig geringe Straffälligkeit aufweisen. In den letzten Jahren ist jedoch ein Umschwung eingetreten, indem die Kriminalität der Städter fortschreitend abgenommen hat, die Beteiligung der Landleute dagegen in demselben Masse stieg.

Erwähnt sei hier auch noch die Erscheinung, dass in Bosnien, ebenso wie in Serbien, die kriminelle Belastung der Frau bei der Stadtbevölkerung stärker ist als bei der ländlichen.

Bei keinem der untersuchten Länder liess sich jedoch eine so genaue Betrachtung der vorhandenen Beziehungen durchführen wie an der Hand der serbischen Kriminalstatistik. Das Bild, welches dort geboten wird, darf aber auch als geradezu typisch bezeichnet werden. Die Ausführungen Lombrosos werden aber nur zum Teil bestätigt, namentlich fehlen in Serbien unter der spezifischen Kriminalität der Bauern die Sittlichkeits- und die Diebstahlsdelikte.

Durch zwei Hauptmomente zeichnet sich die spezifisch ländliche Verfehligkeit aus: durch das Vorherrschen der Brutalität und das gleichzeitige Ueberwiegen der Leidenschaft bei der Begehung. Dies zeigt sich am allerdeutlichsten bei den Verbrechen gegen die Person, von denen die blutigen Delikte und die in der Gemütsaufwallung ohne Ueberlegung verübten Straf-

taten grösstenteils den ländlichen Schichten zur Last fallen. Dieselbe Erscheinung wiederholt sich jedoch auch bei den Staatsdelikten und insbesondere bei den Verbrechen gegen das Eigentum, von denen (abgesehen von den spezifisch ländlichen Delikten) die schwersten Typen vorwiegend von der bäuerlichen Bevölkerung begangen werden. Anderseits ist für die städtische Verfehligkeit das Obwalten der List und Ueberlegung an Stelle der Gewalttätigkeitsmomente charakteristisch. Dies beweist einerseits das Vorherrschen der Verbalinjurien in der Kategorie der Personen- und Staatsdelikte, sowie der leichteren Diebstahlsformen bei den Verbrechen gegen das Vermögen, auf der anderen Seite wieder das etwas schärfere Hervortreten des Mordes gegenüber dem Totschlag innerhalb der Straffälligkeit der Stadtbevölkerung.

Natürlich ist das nicht bloss auf das Moment des Domizils oder Geburtsortes allein zurückzuführen. Die gleichzeitig mitspielenden Einflüsse des Berufs, der Schulbildung und des gesamten Milieus lassen sich kaum scharf trennen. Sie alle bewirken zusammen, dass die Kriminalität des Landes gegenüber der spezifisch städtischen Verfehligkeit als ursprünglicher und roher bezeichnet werden muss.

§ 15.

Der Vermögensstand.

Die Erhebung des Vermögensstandes der Verurteilten kann man bis jetzt noch als eine statistische Rarität bezeichnen. Zwar wäre eine solche Feststellung von verschiedenen Gesichtspunkten sehr wichtig; die Gegenüberstellung von sozial-ökonomischen und individual-ökonomischen Momenten würde die ökonomisch-kriminalistischen Beziehungen sicherlich vervollständigen. Wenn man aber in den meisten amtlichen Publikationen diese Gliederung nicht durchgeführt hat, so geschah dies grösstenteils aus Erwägungen, denen man eine Berechtigung nicht absprechen kann. Es sind dies gewisse Mängel in der Bevölkerungsstatistik, die sich nicht leicht beheben lassen und dann namentlich die Unkontrollierbarkeit der betreffenden Angaben der Deliquenten, die nicht selten durch ihre Aussagen Nebenzwecke zu erreichen suchen (Erregung von Mitleid usw.).

In Serbien sind die Verurteilten nach ihrem Vermögensstande ausgewiesen. Die Kriminalstatistik unterscheidet bei dieser Gliederung drei Gruppen: Reiche, Personen mit mittlerem Vermögen und Vermögenslose. Nach welchen Gesichtspunkten diese Differenzierung vorgenommen ist, welches die Kriterien der Einteilung sind, darüber gibt die amtliche Bearbeitung keinen Aufschluss. Dies ist der erste Mangel; eine wissenschaftliche Kontrolle ist hier ausgeschlossen.

Der zweite, viel wichtigere Mangel aber ist der, dass Angaben über die Stärke der bezüglichen Teilmassen der Bevölkerung fehlen. Wir wissen also nicht, welcher Teil der Bevölkerung als reich oder arm anzusehen ist und welcher dem Mittelstand zugezählt werden muss.

Dieser Mangel steht aber in der serbischen Statistik nicht vereinzelt da; er kann als allgemein bezeichnet werden.

Bonger zitiert die Vermögensverhältnisse der Verurteilten für Oesterreich, Italien, Preussen und die Schweiz. Doch muss er bedauernd feststellen: „Je n' ai pu réussir à me procurer les chiffres démontrants la condition de fortune de la population autrichienne en général. (Du reste, ils n'auraient pas été de beaucoup d'utilité, puisque le critérium de la division des criminels dans ces trois groupes sus-nommés, n'est pas connu.)[35].)

Trotzdem kann man an die Zahlen, die gegeben sind, manche interessante Betrachtung anknüpfen. Wenn man die Gruppierung bei der Gesamtkriminalität als das Normale betrachtet, kann man die Verschiebungen bei den verschiedenen Deliktsgruppen oder die besondere Belastung bei einzelnen wichtigeren Verbrechen untersuchen.

Aber auch die Vermögensverhältnisse können wir indirekt zwar nicht exakt feststellen, aber doch etwas beleuchten.

Da hier hauptsächlich die agrarische Bevölkerung in Betracht kommt, so wollen wir die ländlichen Besitzverhältnisse betrachten. „Was die landwirtschaftlichen Besitz- und Betriebsverhältnisse in Serbien anlangt, so wurden nach den Erhebungen von 1897 . . . . 375 196 Haushaltungen ermittelt, von denen 293 421 Haushaltungen oder 78,2% eigenen Grund und Boden besitzen. Stadt und Land gesondert betrachtet, ergeben in den Städten von 67 076 Haushaltungen 20 253 oder 30,26% mit eigenem Grund und Boden, auf dem platten Lande 273 168 oder 88,66% in Eigenbesitz. Wenn man von der Bevölkerung der Städte absieht und nur die Bevölkerung auf dem platten Lande in Betracht zieht, so sieht man, dass fast 90% der Bevölkerung eigenen Grund und Boden besitzen. Fast jeder Bauer ist selbständiger Eigentümer. Eine Klasse von landwirtschaftlichen Pächtern kennt man in Serbien nicht . . . ." [36])

„Was die Grösse der Besitzverteilung anbetrifft, so ist Serbien das Land des Mittel- oder vielmehr des Kleinbesitzes. Von einem Grossgrundbesitz als solchen, wie man ihn in anderen Ländern findet, ist nirgends die Rede . . . . . Serbien ist nicht nur das Land des Kleinbesitzes, sondern auch des Kleinbetriebes." [37])

---

[35]) Vgl. Dr. jur. W. A. Bonger, Criminalité et conditions économiques, Amsterdam 1905, p. 493.

[36]) Vgl. Jowanowitsch, a. a. O., p. 25.

[37]) A. a. O., p. 26.

So Jowanowitsch. Aus der statistischen Zusammenstellung, die er den „Jahrbüchern“ entnimmt, geht hervor, dass relativ der gröstse Teil der Betriebe nur einen Umfang von 2—5 ha (33,61%) und 5—10 ha (27,55%) hatte.

Wir sehen also, dass hier die Zahl der „Reichen“ nicht übermässig gross ist; noch viel weniger kann von einem Stand von Proletariern die Rede sein, da die Verteilung des Besitzes eine äusserst gleichmässige ist im Vergleich mit anderen, besonders industriellen Staaten. Dazu kommt der ausserordentliche Schutz, den das Gesetz dem Kleinbesitz durch die Institution der „unpfändbaren Heimstätte“ gewährt.

An diese Kriterien hat sich jedoch offenbar die amtliche Erhebung, soweit sie eine Unterlage für die Kriminalstatistik bildet, kaum gehalten, wenigstens nicht in der Periode 1888 bis 1896 der Beobachtung. Denn in dieser Zeit erreichte der Anteil der „Reichen“ am Verbrechen durchschnittlich über 16%, auf die Angehörigen des Mittelstands entfielen mehr als 50% und auf die „Vermögenslosen“ etwa 30% der Gesamtzahl der Verurteilten. (Vergleiche die Tabelle XXVIII.)

Im letzten Jahrzehnt der Untersuchung ist, wie auf den ersten Blick ersichtlich ist, eine bedeutende Verschiebung eingetreten.

Die Zahl der reichen Deliquenten ist auf mehr als die Hälfte zurückgegangen, dagegen die Schicht der mittelmässig Begüterten sehr stark gestiegen; der Anteil der Vermögenslosen ist — namentlich im letzten Jahrfünft — ebenfalls etwas gesunken.

Was die dynamische Veränderung der Verfehligkeit anlangt, so zeigen die Reichen die höchste absolute Belastung im Jahre 1895. Noch weit mehr erscheint die Klasse der Vermögenslosen von der wirtschaftlichen Krise mitgenommen worden zu sein. In diesem Jahre erreichte die Zahl der Verurteilten, welche dieser Vermögensgruppe angehörten, mit 2041, den Gipfelpunkt der ganzen Beobachtungsperiode und ihr relativer Anteil stieg auf 42,36%, so dass fast die Hälfte der Verbrecher sich aus ihren Reihen rekrutierte.

Dagegen hat zwar auch die Zahl der dem Mittelstand angehörenden Deliquenten 1895 absolut etwas zugenommen,

ohne aber hinsichtlich der Bewegung der Verfehligkeit dieser Gruppe einen Hochstand zu bezeichnen; schon 1892 war eine höhere Verurteiltenziffer ausgewiesen und seit 1897 übertrifft die Zahl der Straffälligen, die mittelmässig begütert sind, mit mehr als 2000 regelmässig die entsprechende Zahl des Krisenjahres. Eine zuverlässige Erklärung dieser auffälligen Tatsache lässt sich auf Grund der gegebenen Daten nicht gewinnen; hoffentlich wird die amtliche Bearbeitung des nächsten Bandes der serbischen Kriminalstatistik dieser Erscheinung auf den Grund gehen.

Für die Untersuchung der Frage im Rahmen dieser Arbeit erscheint überdies die Kenntnis der Ursachen dieses Umschwungs entbehrlich; reicht doch die Gliederung der Verurteilten nach ihrem Vermögensstand bei den Deliktskategorien und bei den einzelnen Verbrechen lediglich bis zum Jahre 1896. (Vergleiche die Tabelle XXVIII a.)

Im Vergleich zu den Verhältnissen der Gesamtkriminalität zeigt die Klasse der Reichen die höchste Belastung in der Kategorie der Staatsdelikte. Die absolute Zahl der reichen Deliquenten übertraf hier fast durchwegs jene der vermögenslosen, der relative Anteil erreichte hier mehrfach beinahe ein Drittel, im Jahre 1893 sogar 44,15% der Gesamtheit; in diesem Jahre war die Zahl der wegen Staatsverbrechen verurteilten Reichen sogar grösser als jene des Mittelstandes.

Auch diese Vermögensklasse weist übrigens in der Kategorie der Staatsdelikte eine gesteigerte Teilnahme auf, wenn auch die Steigerung nicht so gross ist, wie bei den Reichen.

Am geringsten belastet erscheinen hier relativ und absolut die Vermögenslosen. Ihr relativer Anteil an dieser Verbrechensgruppe blieb während der ganzen Periode weit hinter dem Anteil an der allgemeinen Kriminalität zurück, ausgenommen im Jahre 1895, in welchem der Gipfel der Bewegung mit 36,20% erreicht ist.

Nicht viel anders ist die Verteilung der drei Vermögensklassen in der Gruppe der Verbrechen gegen die Person.

Auch hier zeigen die Reichen verhältnismässig eine intensivere Anteilnahme als an der allgemeinen Kriminalität. Doch ist da der Ueberschuss nicht so gross wie bei den Verbrechen

gegen den Staat und die öffentliche Ordnung. (Auch hier ist übrigens die höchste relative Belastung der Reichen im Jahre 1893 wahrzunehmen.)

Der Anteil des Mittelstandes ist bei den Personendelikten grösser als an der gesamten Kriminalität. Namentlich gilt dies für die ersten Jahre der Beobachtungsperiode, in denen durchwegs eine weit höhere Teilnahme festzustellen ist als bei der allgemeinen Straffälligkeit. In den letzten Jahren dagegen sinkt der Anteil dieser Schicht wieder und erreicht, was besonders charakteristisch ist, im Krisenjahr sein tiefstes Niveau.

Umgekehrt bei den Vermögenslosen. Diese nehmen im allgemeinen an den Verbrechen gegen die Person relativ schwächer teil als an der Allgemeinheit der Verbrechen. Doch ist hier wieder der Unterschied nicht so gross wie bei den Staatsdelikten. Sehr auffällig ist jedoch das Verhalten dieser Vermögensgruppe im kritischen Jahre 1895: in diesem Jahre der Beobachtungsperiode ist nämlich die absolut und relativ höchste Zahl der wegen Verbrechen gegen die Person Verurteilten ohne Vermögen erreicht worden, ein deutlicher Beweis dafür, dass wirtschaftliche Depressionen gerade bei den am meisten davon betroffenen Volksschichten nicht bloss zu einer Zunahme der Eigentumsverletzungen führen, sondern selbst eine Steigerung der rechtswidrigen Angriffe gegen Leib und Leben verursachen können.

Am stärksten ausgeprägt erscheinen natürlich die Gegensätze in der Gruppe der gegen das Eigentum gerichteten Verbrechen.

Wie nicht anders zu erwarten ist, ergibt sich die grösste Verschiebung zu Gunsten der Klasse der Reichen. Diese weisen hier ausnahmslos eine viel geringere absolute und relative Belastung auf als bei den Verbrechen gegen die Person. Worauf dies zurückzuführen ist, werden wir bei der Betrachtung der einzelnen Verbrechen sehen. Im Durchschnitt sank hier der Teilfaktor der Reichen auf etwas über 12% der Gesamtheit.

Die Gruppe der mittelmässig Begüterten ist zwar an den Vermögensdelikten absolut etwas mehr beteiligt als an den Verbrechen gegen die Person; dagegen ist ihr relativer Anteil

an den Eigentumsverletzungen etwas geringer und noch geringer als an der Gesamtkriminalität.

Ihre durchschnittliche Anteilsquote betrug hiebei nicht viel mehr als 48%. Absolut und relativ erreicht die Belastung dieser Gruppe ihren Höhepunkt im Jahre 1892; dagegen hat zwar die Zahl der dieser Schicht angehörigen Verurteilten 1895 absolut zugenommen, doch sank der relative Anteil in diesem Jahre auf 36,45%.

Dieses merkwürdige Verhalten ist erklärlich durch die gesteigerte Anteilnahme der Besitzlosen an der hier betrachteten Verbrechenskategorie. (Vgl. Tab. XXVIIIa.) Die absolute Zahl der wegen dieser Straftaten verurteilten Personen ohne Vermögen war durchwegs weit grösser als bei den Personendelikten; ebenso erscheint der relative Anteil an der Verfehligkeit dieser Art im Vergleich mit den übrigen Verbrechenskategorien bedeutend gesteigert. Natürlich hat sich hier auch das Krisenjahr am intensivsten fühlbar gemacht. Absolut war in diesem Jahre die Zahl der wegen Vermögensdelikten Verurteilten ohne Vermögen grösser als die jeder anderen und beinahe so gross als die der beiden anderen zusammen; der Prozentanteil dieser Vermögensklasse erreichte hier die Ziffer 49,51, also beinahe die Hälfte aller Verurteilten. Dies war auch überhaupt die höchste kriminelle Belastung, welche diese Bevölkerungsgruppe während der ganzen Zeit der Beobachtung jemals erreicht hat.

Wegen Amtsverbrechen wurden dagegen absolut und relativ am wenigsten Vermögenslose verurteilt, schon mehr Reiche und am meisten Angehörige des Mittelstandes. Doch ist hier, wie wir schon oben dargelegt haben eine exakte Beurteilung umso weniger möglich, als in dieser Kategorie neuerdings eine Verschiebung der bezüglichen Teilmassen vor sich geht, deren Grösse sich unserer Kenntnis entzieht.

Doch viel wichtiger als die Verteilung bei den Verbrechenskategorien ist zur Beurteilung der spezifischen Kriminalität der verschiedenen Vermögensklassen ihr Anteil an den einzelnen schwerwiegenden Delikten. Wir beschränken uns dabei aus statistisch-technischen Gründen hauptsächlich auf diejenigen Verbrechen, wegen deren eine grössere Anzahl von Verurteilungen erfolgt ist.

(Dies gilt nicht ganz für die Staatsdelikte, deren Zahl im ganzen eine kleine ist; daher sind hier sehr beträchtliche Schwankungen zu verzeichnen, welche die Deutlichkeit des gebotenen Bildes ziemlich beeinträchtigen. Der Vollständigkeit wegen musste aber auch diese Art des Verbrechens hier mitberücksichtigt werden.) (Vergleiche die Tabellen XXVIII b und XXVIII c.)

Um gleich mit den Staatsdelikten zu beginnen, so waren in den einzelnen Jahren die drei Besitzklassen absolut verschieden stark an den hieher gehörigen Verbrechen beteiligt. Bald zeigten die Reichen, bald der Mittelstand, dann wieder die Vermögenslosen absolut und relativ die höchste Belastung. Im allgemeinen überwog der kriminelle Anteil der mittleren Klasse. Bemerkenswert ist aber namentlich, dass im Durchschnitt der Untersuchungsperiode sowohl an der Beleidigung der Behörden, wie auch am Widerstand gegen die Staatsgewalt die Vermögenslosen in geringerem Masse beteiligt waren als die Reichen.

Was dann die Verbrechen gegen die Person betrifft, so zeigen die Reichen die höchste relative Beteiligung bei der Beleidigung. Bei diesem Delikt erreichen sie überhaupt (wenn wir von den Amtsdelikten absehen) den Höhepunkt ihres Straffälligkeitsgrades mit einem Prozentanteil von 27,95; dieser Belastung kommt nur noch der Anteil am Verbrechen des Widerstands gegen die Staatsgewalt (mit 27,38%) nahe. Mit der Schwere des Delikts sinkt dann in der Kategorie der Angriffe gegen die Sicherheit der Person das Mass der kriminellen Betätigung der Reichen. (Nur in sofern ergibt sich auch bei der Gliederung nach dem Vermögen eine ähnliche Verschiebung, wie wir sie bei der Gruppierung nach dem Geburts- und Wohnort schon wahrgenommen haben, dass die Teilnahme am Morde bei dieser Klasse stärker ist als am Totschlag). Genau das entgegengesetzte Bild bietet sich uns bei der Betrachtung der Straffälligkeit der mittelmässig Begüterten innerhalb der Kategorie der Personendelikte. Diese Vermögensklasse ist im gleichen Masse intensiver am Verbrechen beteiligt als seine Schwere zunimmt; nur der Mord wurde von den Angehörigen des Mittelstandes relativ seltener begangen.

Aehnlich sind die Verhältnisse bei der Gruppe der Ver-

mögenslosen. Diese erscheinen am schwächsten an der Beleidigung und leichten Körperverletzung, am intensivsten am Mord und an der schweren Körperverletzung beteiligt.

Die grössten Verschiebungen ergeben sich aber bei den einzelnen Eigentumsdelikten.

Bei diesen erreicht natürlich die Teilnahme der Reichen im allgemeinen den tiefsten Stand. Dies gilt insbesondere für die einfachen und qualifizierten Diebstahlsdelikte, und zwar mehr für die ersteren als für die letzteren. Am Viehdiebstahl war der Anteil der Reichen wieder etwas erhöht, aber nur in einzelnen Jahren. Im Durchschnitt kommt diese Erhöhung nur schwach zur Geltung.

Dagegen zeigt der Forstdiebstahl von allen Entwendungsdelikten eine übermässige Beteiligung der Vermögenden und zugleich ihre stärkste kriminelle Belastung in der Kategorie der Angriffe auf das Vermögen. Auch daraus ist ersichtlich, dass es sich hiebei weniger um spezifische Aneignung fremden Eigentums als vielmehr um Geltendmachung scheinbarer Gerechtsamen seitens der rechthaberischen Bauern handelt.

Zum Schlusse sei noch erwähnt, dass die Zahl der wegen Raub verurteilten Reichen im Mittel absolut und relativ grösser war als die Verurteiltenziffer bei fast allen anderen Entwendungsverbrechen, eine äusserst auffallende Erscheinung, deren Erklärung hauptsächlich in den verbrecherischen Assoziationen zu suchen sein wird.

Das Verbrechen des Missbrauchs der Amtsgewalt eignet sich schon infolge der kleinen Zahl der Verurteilten und dem dadurch gebotenen schwankenden Bilde nicht recht zu vergleichenden Untersuchungen.

Erwähnt sei nur, dass im Durchschnitt der Jahre 1888 bis 1896 bei diesem Verbrechen der Anteil der Reichen ganz ausserordentlich gesteigert, jener der Vermögenslosen ganz gering erscheint.

Am stärksten sind natürlich die Vermögenslosen an den Eigentumsverletzungen beteiligt.

Von den wegen einfachen Diebstahls Verurteilten rekrutiert sich in den meisten Jahren mehr als die Hälfte aus dieser Vermögensgruppe. Im Mittel entfielen auf sie 49,50% der Ge-

samtzahl der Deliquenten. Etwas schwächer ist ihr Anteil am qualifizierten und am Viehdiebstahl, doch zeigen auch diese Delikte eine im Vergleich zu den übrigen Verbrechen und zur Gesamtkriminalität bedeutend gesteigerte Beteiligung der ärmsten Schichten der Bevölkerung an der Straffälligkeit.

Unter allen Entwendungsdelikten weisen die Forstfrevel noch die geringste Belastung dieser Klasse auf. (Die hohen Prozentziffern der ersten Jahre sind fast ausschliesslich auf die sehr kleinen Zahlen dieses Zeitabschnitts zurückzuführen.)

Der Raub zeigt hinwiederum, besonders in den letzten Jahren, eine verhältnismässig intensive Verfehligkeit der Besitzlosen, namentlich in den letzten Jahren der Beobachtungsperiode.

Von allen drei Vermögensklassen ist, wie wir schon gesehen haben, gerade die ärmste von der Krise des Jahres 1895 am heftigsten betroffen worden. Dies zeigt sich nicht bloss bei der Verbrechensgesamtheit, sondern insbesondere bei den einzelnen Delikten. Mit einziger Ausnahme des Totschlags, der ja im ganzen kaum mit ökonomischen Momenten zusammenhängt, ist die relative Beteiligung der ärmsten Schichten der Bevölkerung an allen Verbrechen beträchtlich gestiegen. Auch die absolute Zunahme ist bei fast allen eine ungewöhnlich starke. (Beim Totschlag hat sich dagegen die Zahl nicht geändert.)

Die kritische Natur dieser Steigerung offenbart sich am deutlichsten darin, dass unter dem Druck der Not namentlich Raub und Diebstahl am intensivsten sich vermehrt haben. Am Verbrechen des Raubes zeigt die Klasse der Vermögenslosen in diesem Jahre relativ die grösste Teilnahme (69,76%). Weit mehr als zwei Drittel der wegen dieses Verbrechens Verurteilten gehörten demnach dieser Klasse an. Kaum geringer erweist sich die relative Beteiligung am einfachen Diebstahl, wo die Anteilsquote 69,66% der Gesamtheit erreicht. Aehnlich bedeutende Steigerungen ergeben sich noch beim schweren Diebstahl und beim Mord. Selbst die blutigen Verbrechen weisen in diesem Jahre eine starke Zunahme bei den unteren Schichten auf.

Was schliesslich den Mittelstand betrifft, so zeigt seine

spezifische Kriminalität die grösste Belastung bei den Delikten der Körperverletzung. Bei Totschlag und Mord war ihre Teilnahme in den ersten Jahren der Beobachtungsperiode ebenfalls eine gesteigerte, doch hat sie in den letzten Jahren beträchtlich abgenommen. Auch beim Delikt der Beleidigung ist sie im Durchschnitt etwas geringer als bei der Totalität.

Dasselbe gilt für die Verbrechen des Diebstahls und namentlich auch für den Raub. In den ersten Jahren eine ganz beträchtliche Ueberschreitung der allgemeinen Straffälligkeit, in den letzten dagegen eine bedeutende Abnahme der relativen Kriminalität.

Fassen wir die gewonnenen Eindrücke am Schluss unserer Betrachtung noch kurz zusammen, so ergibt sich etwa folgendes:

Die Reichen sind am stärksten an den Verbrechen gegen den Staat und gegen die Person beteiligt, dagegen weniger an den Vermögensdelikten. Ausserdem ist ihre Teilnahme an den Gewalttätigkeitsdelikten (Mord, Totschlag) geringer als an den anderen der gleichen Kategorie (Beleidigung).

Der Mittelstand ist vorwiegend bei den Verletzungsdelikten belastet, etwas weniger bei den Eigentumsverbrechen. Ueberdies ist seine spezifische Krimanilität in der letzten Zeit gesunken.

Die Vermögenslosen betätigen sich am häufigsten bei den Eigentumsdelikten, weniger bei den Gewalttätigkeitsverbrechen und Verletzungen. Nur im Krisenjahr 1895 ist ihr Anteil auch an diesen Verbrechen erheblich gestiegen.

Es muss aber immerhin darauf verwiesen werden, dass diese Ergebnisse in Ermangelung der Kenntnis der Teilmassen nur mit Vorsicht aufzunehmen sind und keinerlei Unterlage zu weitgehenden Schlüssen abgeben können. Sie treffen ja nur unter der hypothetischen Annahme zu, dass die Gruppierung bei der gesamten Kriminalität die Norm bildet.

Die Kriminalstatistik von Rumänien und Bosnien-Hercegovina berücksichtigt den Vermögensstand der Deliquenten ebensowenig wie die Gefängnisstatistik Bulgariens.

In Kroatien-Slavonien dagegen, sind entsprechende Erhebungen durchgeführt worden; doch ist das hier das Kriterium der Einteilung wahrscheinlich ein anderes als in Serbien; so ist denn auch die Gruppierung der verschiedenen Vermögensklassen bei den Verurteilten eine ganz andere.

Die Zahl der wohlhabenden Verbrecher ist hier ganz minimal. Sie schwankte bei den Verbrechen im engeren Sinn zwischen 0,78% und 1,58%. Bei den Vergehen war sie allerdings grösser (0,36% bis zu 4,74%) und nahm überdies fortwährend zu.

Dem Mittelstand gehörten zu Beginn der 80er Jahre bei beiden Arten von Verbrechen weit mehr als 50 % der Verurteilten an. In der Folge hat die absolute und relative Beteiligung dieser Klasse am Verbrechen konstant abgenommen und betrug am Ende des vorigen Jahrhunderts bei den Verbrechen nur noch 33,67 %, bei den Vergehen noch 43,2 % der Gesamtzahl der Verurteilten.

Dagegen ist die Zahl der vermögenslosen Verbrecher im Zunehmen begriffen. So gehörten am Schluss der Beobachtungsperiode von den wegen eigentlichen Verbrechen Verurteilten beinahe zwei Drittel dieser Gruppe an und auch an den Vergehen nahm sie mit über 52% der Gesamtheit teil.

Da uns die Teilmassen nicht gegeben sind, können wir nicht entscheiden, ob eine Verschiebung in diesen oder andere Momente diese Veränderung herbeigeführt haben.

Bei der Gliederung nach einigen wichtigsten Delikten ergeben sich mancherlei Verschiebungen.

An den Sittlichkeitsdelikten nahmen die Reichen nur wenig teil; ihre relative Quote ist hier beinahe gleich Null.

Auch der Anteil der Mittelklasse war hier ein geminderter. Die höchste relative Beteiligung wiesen hiebei die Vermögenslosen auf, drei Viertel bis vier Fünftel der Verurteilten gehörten dieser Gruppe an.

Bei den Verbrechen des Mords und des Totschlags waren die Reichen ebenfalls fast gar nicht beteiligt. Die relativen Anteilsquoten der beiden anderen Gruppen verhalten sich ungefähr wie 54:46, wobei wieder die höhere Quote auf die Vermögenslosen entfällt.

Nicht ganz so gross sind die Gegensätze bei den Delikten der Körperverletzung und der fahrlässigen Tötung. An diesen Verbrechen partizipieren auch die Wohlhabenden verhältnismässig stärker.

Am schärfsten ist natürlich der Kontrast beim

Diebstahl. Reiche wurden in der Beobachtungsperiode (1901 bis 1904) überhaupt nicht wegen dieses Delikts verurteilt. Auf Angehörige des Mittelstands entfielen nur 29,59 % der Gesamtheit, während 70,41 %, also beinahe drei Viertel der Totalität, der Klasse der Vermögenslosen angehörten. Diese Erscheinung deckt sich also zum Teil mit den Ergebnissen in Serbien.

Auch darin stimmen die Ergebnisse in beiden Ländern überein, dass der Anteil der Vermögenslosen an den Staatsdelikten relativ gemindert ist. Hiebei überragte die Anteilsquote des Mittelstandes jene der ärmsten Schichten und auch die Reichen partizipieren an diesem Delikt, freilich nur mit winzigen Zahlen.

Bemerkt muss aber werden, dass neben dem Mangel der in Betracht kommenden Teilmassen hier noch der Umstand in Erwägung gezogen werden muss, dass wir es mit einem kurzen Zeitraum der Beobachtung zu tun haben. Daher können auch diese Ergebnisse zu keinen weitgehenden Schlüssen benützt werden.

Bonger zitiert in seinem Werke die entsprechenden Ergebnisse der österreichischen Statistik.[38])

Die Gegensätze der Gruppen sind hier noch schärfer ausgeprägt als in Kroatien, indem der auf die Klasse der Besitzlosen entfallende relative Anteil am Verbrechen hier durchwegs den der beiden anderen Gruppen übertrifft. Da uns jedoch auch hier das Kriterium der Gruppierung fehlt, ist ein Vergleich im allgemeinen unmöglich.

Nur eines sei hier erwähnt. Nach den österreichischen Ergebnissen für das Jahr 1899 zeigen die Vermögenslosen den grössten Anteil am Raub und am Diebstahl, der Mittelstand dagegen an den Verletzungs- und Tötungsdelikten. Dies erinnert sehr an die gleichen Verhältnisse in Serbien, namentlich im Krisenjahr.

Erwähnt sei schliesslich noch, dass auch die Statistik Finnlands eine Gliederung der Verurteilten nach dem Vermögen durchführt,[39]) deren Ergebnisse uns im II. Bande dieses Werkes beschäftigen sollen.

---

[38]) Bonger, a. a. O., p. 493.

[39]) Vgl. Bidrag till Finlands officiella Statistik, XXIII, Rättsväsendet, 15., Berättelse för år 1905, Helsingfors 1906.

§ 16.

Die Schulung.

„L' instruction est un instrument dont on peut faire bon mouvais usage". Guerry, Statistique morale, p. 51.

Die Frage, ob die Schulbildung zum Verbrechen in Beziehung stehe und welcher Art diese Beziehung sei, ist eine der meist bestrittenen in der Kriminalstatistik. Auf keinem der in diesem Zusammenhang behandelten Gebiete stehen die geäusserten Ansichten in so grellem Widerspruch zu einander wie hier.

Die einen sind der Meinung, dass Verbrechen und Unwissenheit gleichen Schritt mit einander halten und dass „jede neu errichtete Schule den Bau eines Gefängnisses erspare"[40]). Andere wieder haben aus den Ergebnissen der Kriminalstatistik die Ueberzeugung gewonnen, dass die Schulung das Verbrechen nur fördere und selbst Lombroso bekennt sich als ein Gegner der Gefängnisschulen.[41])

Das eine wie das andere Extrem ist in dieser Frage verfehlt.

Will man dieses Problem an der Hand der einzelnen kriminalstatistischen Ergebnisse in Ländern mit verschiedener Schulung untersuchen — und das ist ja vielfach geschehen — so stellen sich diesem Versuch dieselben Schwierigkeiten in den Weg, die bis nun jeder internationalen Vergleichung hinderlich gewesen sind, und solche Vergleiche geradezu unmöglich gemacht haben.

Dazu kommt, was eigentlich das Wichtigste ist, dass die Bildung als solche kein äusserliches Merkmal besitzt, welches

[40]) Die hieher gehörige Literatur behandelt ausführlich Bonger in seinem Buch: Criminalité et condition économiques, p. 481.

[41]) Vgl. Lombroso, Die Ursachen und Bekämpfung des Verbrechens deutsch von Kurella, Berlin 1902, p. 267.

die statistische Erfassung dieses Moments ermöglichen würde und dass wir uns aus diesem Grunde darauf beschränken müssen, das Kennzeichen der Schulung, das heisst den erfolgreichen Besuch gewisser Schulen, als Surrogat zu verwenden. Zwischen dieser Schulung und dem ethischen und moralischen Wert der betreffenden Individuen werden die Zusammenhänge nicht immer unvermittelte sein; dies behauptet auch Bonger in dem Satz: „L'ancienne opinion que le crime n'était qu'une conséquence de l'ignorance n'a pas besoin d'être traitée, car la moralité et l'intellect sont deux parties distinctes de la vie psychique, bien qu'il existe une certaine relation entre elles". [42])

Wo der Schulzwang herrscht, ist diese primäre Schulung jedermann ohne Rücksicht auf soziale Zugehörigkeit frei zugänglich. Wo die allgemeine Schulpflicht nicht eingeführt ist, da sind schon teilweise ökonomische Momente bei dieser Frage mit im Spiel. Dies gilt aber insbesondere für die höhere Schulbildung, bei der durchwegs neben dem Moment der persönlichen Tüchtigkeit in Anbetracht der damit verbundenen direkten und indirekten Kosten insbesondere die ökonomischen Verhältnisse in Betracht kommen und das Moment der Bildung in diesem Zusammenhang nur eine sekundäre Rolle spielen kann.

Die Länder, mit denen wir es in dieser Studie zu tun haben, weisen durchwegs einen relativ hohen Prozentsatz von Analphabeten unter ihren Einwohnern auf. Ihre Zahl ist jedoch mit dem kulturellen Fortschritt in konstanter Abnahme begriffen.

In Serbien betrug die Zahl derjenigen, die weder lesen noch schreiben konnten, im Jahre 1890 noch 85,83 % der Gesamtheit, 1895: 82,71 % und 1900: 78,97 %; dabei sind die Kinder unter 6 Jahren aus statistisch-technischen Gründen nicht in Betracht gezogen. Wenn wir Stadt und Land gesondert betrachten, erweisen sich die entsprechenden Verhältnisse ganz verschieden, indem auf dem flachen Lande im Jahre 1900 noch immer 84,99 % Analphabeten gezählt wurden, während die korrespondierende Zahl in den Städten nur mehr 45 % betrug.

In Rumänien sind die Verhältnisse womöglich noch ungünstiger. Nach der Zählung von 1899 erreichte der Prozentsatz der Analphabeten im allgemeinen 78 %; auf dem Lande betrug er auch hier 84,8 %, in der Stadt dagegen nur 50,6 %.

[42]) Vgl. Bonger, a. a O., p. 489.

Colesco bemerkt dazu folgendes: „Dans les villages, même parmi les enfants en âge d'aller à l'école, la proportion des illétrés est, malheureusement, écrasante: 77,4 %. Les obstacles que l'on rencontre pour l'extension de l'instruction se voient parfaitement bien dans les chiffres . . . Malgré les efforts faits, malgré le grand nombre d'écoles qui fonctionnent dans les communes rurales, 3653 écoles avec 4593 instituteurs à la fin de 1901), malgré tous les moyens supplémentaires employés pour que l'instruction pénètre au milieu des retardataires: . . . . toutes ces mesures paraissent insuffisantes, car le nombre des illétrés prédomine: sur 100 habitants de la campagne, nous n'en rencontrons que 15, qui sachent lire.“ [43])

Nicht viel besser sind die Verhältnisse in Bosnien-Hercegovina. Im „Bericht“ ist sogar ausdrücklich festgestellt, „dass die Dichtigkeit des Volksschulnetzes in Bosnien und der Hercegovina, sowohl dem Flächeninhalte als auch der Bevölkerungsziffer nach, nicht jener in beiden Staaten der Monarchie . . . sondern auch in dem stammverwandten Serbien . . . gegenwärtig noch wesentlich nachsteht.“ [44])

Wie verhält es sich nun mit der spezifischen Kriminalität der verschieden geschulten Gruppen?

In Serbien sind natürlich an der Kriminalität die Analphabeten absolut und relativ am meisten beteiligt. Auf diese Gruppe entfiel in der Periode 1888—1905 beinahe zwei Drittel aller Verurteilten. Die Bewegung der relativen Teilnahme verrät jedoch eine energisch abnehmende Tendenz. Im allgemeinen erscheint die kriminelle Belastung der Analphabeten im Vergleich zu der korrespondierenden Teilmasse der Bevölkerung durchwegs recht günstig, indem der Durchschnitt ein Defizit von mehr als 10 % bei der Beteiligung am Verbrechen ergibt. (Vgl. Tab. XXIX.)

Auf die Geschulten insgesamt (diejenigen mit höherer Schulung inbegriffen) entfällt im allgemeinen mehr als ein Drittel der Verurteilten. Die Beteiligung dieser Gruppe bewegt sich in aufsteigender Richtung, ihre spezifische Kriminalität ist durchwegs eine übermässige. Die Zunahme der auf sie entfallenden relativen Quote der Kriminalität ist jedoch nicht so bedenklich

[43]) Vgl. Colesco, Population de la Roumanie, a. a. O. p. 22.

[44]) „Bericht über die Verwaltung Bosniens etc.“, 1906, p. 155.

wie dies zunächst vielleicht erscheint; denn die immer steigende Zahl der Geschulten umfasst insbesondere Individuen in solchem Lebensalter, welches in der Kriminalstatistik allgemein als kritisch gelten darf.

Was die „gebildeten" Verbrecher anlangt, d. h. diejenigen, welche eine höhere Schulbildung genossen haben, so ist uns ihre Teilmasse innerhalb der Gesamtbevölkerung nicht gegeben; daher ist auch eine exakte Bestimmung ihrer spezifischen Kriminalität nicht möglich. Im ganzen ist die auf diese Schicht entfallende Zahl von Verurteilungen absolut und relativ sehr gering (sie betrug in der ersten Zeit im Durchschnitt gegen 0,5 % und nach 1896 etwa 1 % der Totalität).

Bei dynamischer Betrachtung ist namentlich das bemerkenswert, dass die Analphabeten in den wirtschaftlich kritischen Jahren eine gesteigerte, die Geschulten dagegen (und zwar beide Gruppen) eine verminderte Teilnahme am Verbrechen aufweisen. Dies kommt wohl hauptsächlich daher, dass sich die Ungeschulten überwiegend aus solchen Kreisen rekrutieren, die von dem Wechsel in den ökonomischen Verhältnissen am meisten in Mitleidenschaft gezogen werden.

Bei der Scheidung nach Verbrechenskategorien weisen die Analphabeten naturgemäss die geringste Beteiligung an den Amtsdelikten auf, und zwar absolut und relativ. Immerhin wirkt die festgestellte Zahl der verurteilten Analphabeten befremdend und man kann daraus ersehen, dass der serbische Staat in Anbetracht des tiefen Stands der Schulung in diesem Lande nicht umhin kann, einen grossen Teil seiner Subalternbeamten aus der Schar derjenigen zu wählen, die nicht einmal des Schreibens und Lesens kundig sind.

Die überwiegende Mehrheit der wegen Amtsverbrechen Verurteilten gehörte der Gruppe der Geschulten an. Dies beruht natürlich hauptsächlich darauf, dass überhaupt die Mehrzahl der Beamten dieser Gruppe angehört. Beachtenswert ist auch, dass in dieser Kategorie die relative Beteiligung der Gebildeten am grössten erscheint, was aber hauptsächlich mit der Kleinheit der Zahlen zusammenhängt. (Vgl. Tab. XXIX a.)

Auch an den Staatsverbrechen sind die Analphabeten weit schwächer beteiligt als an der Gesamtheit, zudem verrät hier ihre Belastung eine abnehmende Tendenz. Immerhin beträgt hier in den ersten Jahren ihr Anteil noch immer mehr als die Hälfte sämtlicher Verurteilungen.

Die Gruppe der Geschulten zeigt hier wiederum eine zunehmende Belastung; in den letzten drei Jahren entfallen auf diese über 50 % der Verurteilten.

Bei den Personendelikten kommt die Gruppierung jener der Gesamtkriminalität am nächsten. Dies gilt für alle drei Schulungsgruppen. Die Schicht der Gebildeten hatte bei den Staatsdelikten neben den Amtsverbrechen die höchste Belastung aufzuweisen; auch bei den Personendelikten erweist sich ihre Teilnahme als gesteigert, doch ist die Differenz gegenüber der Verbrechensgesamtheit eine verschwindend kleine. (Vgl. Tab. XXIX a.)

Am allergeringsten ist jedoch die kriminelle Belastung derjenigen Personen, die eine höhere Schulbildung genossen haben, in der Kategorie der Eigentumsdelikte. Hier sinkt überhaupt die relative Beteiligung der Geschulten auf ihr tiefstes Niveau herab, woran auch die Verschiebungen in den letzten Jahren der Beobachtungsperiode nicht viel ändern.

In den kritischen Jahren 1892 und 1895 ist in dieser Verbrechenskategorie die ausserordentliche Belastung der Analphabeten so ausgeprägt, dass hier die Mitwirkung ökonomischer Momente auf den Verlauf der Bewegung klar zu Tage tritt. Zumindest ist dadurch der Annahme Raum gegeben, dass die Gruppierungen der Bevölkerung nach der Schulung und nach dem Vermögen insofern parallel laufen, als ein grosser Teil der Analphabeten zugleich zur Gruppe der Vermögenslosen gehört.

Dies bestätigt sich, wenn wir die Teilnahme der verschiedenen Schulungsgruppen an den einzelnen Verbrechen untersuchen. (Vgl. die Tabellen XXIX b und XXIX c.)

Verhältnismässig am geringsten ist die Beteiligung der Ungeschulten an dem Delikt des Missbrauchs der Amtsgewalt. Hier zeigen die beiden anderen Gruppen fast durchgehends eine absolut und relativ grössere Belastung; doch muss man hiebei den technischen Umstand berücksichtigen, dass wir es da nur mit kleinen Zahlen zu tun haben.

Von den Staatsverbrechen weist die Beleidigung der Behörden im Mittel eine weit geringere Beteiligung der Analphabeten auf als der Widerstand gegen die Staatsgewalt. Es ist dies eine Wahrnehmung, die wir ähnlich auch bei der Schichtung nach dem Geburtsort gemacht haben.

Dasselbe ergibt sich aber auch bei den Verbrechen gegen die Person. Hier steigt ebenfalls die relative Beteiligung der Analphabeten mit der Schwere des Verbrechens. (Vgl. Tabelle XXIX c.)

Am geringsten ist sie beim Delikt der Beleidigung. Hier erreichte die Zahl der Verurteilungen bei den Ungeschulten wie bei den Geschulten im allgemeinen die gleiche Höhe.

Bei den Verbrechen der Körperverletzung war die Belastung der Analphabeten im Mittel bei der schweren Form auch grösser als bei der leichten. Noch grösser war die Teilnahme dieser Gruppe an den Verbrechen der Tötung, bei denen namentlich in den ersten Jahren der Beobachtungsperiode die Beteiligung der Geschulten eine verhältnismässig sehr geringe war und erst in den letzten Jahren sich dem relativen Anteil an der Verbrechensgesamtheit wieder näherte. Doch ist in den Schlussjahren der Periode der Umstand als bedenklich zu bezeichnen, dass die Belastung der Ungeschulten beim Mord grösser war als beim Totschlag.

Von den Vermögensdelikten weisen diejenigen mit agrarischem Charakter (Forstdiebstahl und Viehdiebstahl) eine bedeutend gesteigerte Belastung der Analphabeten auf; dies erklärt sich ohne weiteres daraus, dass auf dem flachen Lande, wie wir gesehen haben, die relative Zahl der Ungeschulten viel grösser ist als innerhalb der Gesamtbevölkerung. Bemerkenswert ist aber auch, dass von den anderen Arten der Entwendung beim qualifizierten Diebstahl eine relativ grössere Beteiligung der Ungeschulten zu konstatieren ist als beim einfachen Diebstahl. Anderseits ergibt sich auch beim Raub eine im allgemeinen höhere Belastung dieser Gruppe als bei den Diebstahlsdelikten.

Im ganzen und grossen trifft also auch bei dieser Verbrechenskategorie der Satz zu, dass mit der Schwere des Delikts die Beteiligung der Analphabeten zunimmt, nur dass in der Gesamtheit die Belastung dieser Gruppe bei den ökono-

mischen Verbrechen (Vermögensdelikten) grösser ist als bei den Verletzungsdelikten. (Vgl. Tab. XXIX c.)

Die Beteiligung der Gebildeten am Verbrechen ist eine minimale; in vielen Jahren wurde überhaupt kein Angehöriger dieser Gruppe verurteilt. Verhältnismässig am grössten ist ihre Belastung bei den Delikten des Missbrauchs der Amtsgewalt, der Beleidigung und der Beleidigung von Behörden.

In Rumänien ist die Beteiligung der einzelnen Schulungsgruppen an der Gesamtkriminalität kaum stark verschieden von jener in Serbien. (Vgl. die Tabelle XXXI.)

Bei den eigentlichen Verbrechen (Schwurgerichtsjurisdiktion) ist die Belastung der Analphabeten eher günstig als ungünstig. Sie zeigt aus den gleichen Gründen wie im Nachbarlande eine abnehmende Tendenz. Dagegen ist die spezifische Belastung der Geschulten im Verhältnis zur bezüglichen Teilmasse eine grosse. Bemerkenswert ist hier die sehr geringe Zahl der Angeklagten aus den Reihen der Gebildeten. Im letzten Jahre der Beobachtung (1899) waren auch die Schulungsverhältnisse der Verurteilten ausgewiesen, die ein ganz analoges Bild gewähren. 71,7 % konnten weder lesen noch schreiben, 24,8 % waren geschult, 0,5 % hatten höhere Ausbildung genossen, bei 3 % war die Schulung nicht ermittelt worden.

Bei den leichteren Delikten (Strafkammerjurisdiktion) sind die entsprechenden Verhältnisse sogar noch etwas verschärft. Die Belastung der Ungeschulten war namentlich im letzten Jahrzehnt eine verhältnismässig sehr geringe, während umgekehrt die Beteiligung der Geschulten eine übermässige Belastung aufwies; die Teilnahme der Gebildeten war hier durchschnittlich noch etwas geringer als bei den eigentlichen Verbrechen. Diese Tatsachen bestätigen die schon früher gemachte Wahrnehmung, dass die Beteiligung der Geschulten an den leichteren Arten des Verbrechens relativ grösser ist als an den schweren. (Vgl. Tab. XXXI.)

In Bosnien-Hercegovina ist die kriminelle Belastung der Analphabeten die grösste unter den betrachteten Ländern; dies stimmt aber damit überein, was wir über die Schulverhältnisse in den Okkupationsländern im „Bericht“ erfahren haben. Mehr als sechs Siebentel aller Verurteilten konnten weder lesen noch schreiben. Allerdings ist auch hier gegen-

über den 90er Jahren eine abnehmende Bewegung der relativen Teilnahme der Ungeschulten am Verbrechen wahrzunehmen. (Vgl. dazu die Tab. XXI.)

In der bulgarischen Gefängnisstatistik sind nur zwei Gruppen bei der Schulung unterschieden: Analphabeten und des Lesens sowie Schreibens Kundige. Von den Insassen der Gefangenenanstalten waren

Im Jahre	Analphabeten	Des Lesens und Schreibens kundig
1899	5685	3247
1900	6369	3560
1901	5493	3846
1902	5767	4053
1903	5081	4467
1904	4603	4639
1905	5125	5589
1906	4515	5139

Es erscheinen hier also die Schulungsverhältnisse so ziemlich am günstigsten unter allen Ländern des Balkan. Bis zum Jahre 1903 betrug die relative Zahl der verurteilten Analphabeten mehr als 50 % der Gesamtheit, in der Folge überwiegen jedoch unter den Gefangenen diejenigen, welche eine elementare Schulbildung genossen haben. Doch muss man berücksichtigen, dass hier die Daten der allerletzten Zeit gegeben sind, während z. B. in Rumänien die Kriminalstatistik um volle acht Jahre im Rückstand ist.

In Kroatien-Slavonien waren noch in den 80er Jahren die Verhältnisse genau dieselben, wie sie heute noch in den Balkanländern sind. Später ist jedoch (natürlich infolge Rückgangs der Zahl der Analphabeten innerhalb der Bevölkerung) die Belastung der Geschulten in der Kriminalität derart gestiegen, das zu Ende des vorigen Jahrhunderts die Teilnahme der Geschulten und der Analphabeten an der Straffälligkeit beinahe gleich stark war. Nur die geringe kriminelle Belastung der Gebildeten hat keine Aenderung erfahren. Beachtenswert ist dabei noch, dass die Teilnahme der Geschulten an den leichteren Verbrechensarten auch hier eine viel intensivere ist als an den schweren.

Werfen wir am Schlusse einen Rückblick auf unsere Betrachtung, so ergibt sich, dass hinsichtlich der extensiven Beteiligung am Verbrechen zwischen den verschieden geschulten Schichten der Bevölkerung keine allzu grossen Unterschiede bestehen; wo solche dennoch festgestellt wurden, war gleichzeitig der Einfluss ökonomischer und sonstiger Momente unverkennbar. Dieser Einfluss wird überhaupt in vielen Fällen sogar das primäre Moment bilden, ohne dass diese Tatsache statistisch genau erfasst werden könnte.

Durchgehends konnte nur festgestellt werden, dass die Beteiligung der ungeschulten Schichten der Bevölkerung im allgemeinen mit der Schwere des Verbrechens steigt, die der geschulten dagegen in demselben Masse sinkt. Wahrscheinlich hängt auch diese Erscheinung mit wirtschaftlichen Momenten zusammen (da wir ähnliche Verschiebungen auch bei der Untersuchung des Vermögensstandes der Verurteilten wahrnehmen konnten) und dann namentlich mit der Verteilung auf Stadt und Land.

Die Frage der Schulung und ihrer Bedeutung für die Kriminalität ist im weiteren Sinne zugleich die Frage des Einflusses der fortschreitenden Zivilisation auf das Verbrechen.

Es hat Leute gegeben, die aus den Zahlen der Kriminalstatistik zu ersehen vermeinten, dass mit fortschreitender Kultur auch der Hang zum Verbrechen zunehme.[45]) Das ist irrig. Es lässt sich nicht leugnen, dass in den kulturell vorwärts schreitenden Ländern die Zahl der Vergehen im allgemeinen zunimmt, dagegen die der Verbrechen zurückgeht.

Diese auf die Extensität der Verbrechen bezügliche Wahrnehmung deckt sich mit dem, was wir in den Balkanländern für die Intensität beobachtet haben: Die Zahl der Vergehen steigt mit der Zivilisation. Doch hat diese Erscheinung nichts Bedenkliches an sich. Sie ergibt sich von selbst aus den Verhältnissen. Sie ist gewissermassen die natürliche Reaktion der Bevölkerung gegen den gesellschaftlichen Entwicklungsprozess, soweit sie nicht etwa durch den Fortschritt der Kultur ge-

[45]) Vgl. Stursberg, Die Zunahme der Verbrechen und Vergehen und ihre Ursachen, Düsseldorf 1878, p. 55 ff.

radezu bedingt ist. Dieser Fortschritt bringt ja eine weitläufige Ausgestaltung der Gesetze mit sich, sodann eine Verbesserung der Rechtspflege und eine intensivere Entfaltung der polizeilichen Tätigkeit, alles Momente, die nicht nur die Möglichkeiten der Begehung eines Delikts erweitern, sondern auch die Ergreifung des Verbrechers in steigendem Masse verbürgen. Dass aber die fortschreitende Kultur die ökonomischen Verhältnisse umgestalten und dadurch indirekt wieder die Kriminalität in ungünstigem Sinne beeinflussen kann, ist eine Tatsache, welche mit dem geistigen Fortschritt der Menschheit als solchem nichts zu tun hat und daher in diesem Zusammenhang gar nicht zu erörtern ist.

§ 17.

Das Bekenntnis.

Die Beziehung zwischen Konfession und Verbrechen ist statistisch gar nicht erfassbar, soweit man bei dem Moment der Konfession, wie dies einige tun, an die Religiosität denkt.

Es ist dabei gleich irrig, aus einer verschiedenen Beteiligung an der Kriminalität auf eine grössere oder geringere sittigende Wirkung des Glaubens zu schliessen, wie es auch verfehlt ist, mit Hilfe der kriminalstatistischen Ergebnisse nachweisen zu wollen, dass die Religionslosen eine geringere spezifische Kriminalität aufweisen als die Gläubigen.[46])

Nur soweit sich hinter dem Merkmal des Bekenntnisses andere (primäre) Momente verbergen, kann auch eine Gruppierung nach diesem Gesichtspunkt für die Untersuchung der Kausalität des Verbrechens in Betracht gezogen werden.

Solcher verdeckter Momente, die in diesem Zusammenhang den Ausschlag geben können, gibt es mehrere. Zunächst kommt hier die Rasse und das Volkstum in Erwägung, wie sie z. B. bei der konfessionellen Scheidung zwischen Christen und Juden eine Rolle spielen.

Ein anderes hieher gehöriges Merkmal bilden die Vermögensverhältnisse und die berufliche Differenzierung der Mitglieder der einzelnen Konfessionen. So hat Wassermann in seiner Studie über: Beruf, Konfession und Verbrechen klar dargelegt, dass die verschiedenartige Kriminalität der christlichen und der jüdischen Bevölkerung Deutschlands vorwiegend auf die verschiedene Berufsverteilung zurückzuführen ist.[47])

---

[46]) So insbesondere Bonger, der sich zu der Behauptung aufschwingt. „Dans ces 4 années la criminalité des irréligieux était beaucoup moins élevée que celle des autres." Vgl. a. a. O., p. 267.

[47]) Vgl. Wassermann, a. a. O., p. 40.

In manchen Fällen ist auch das Moment der Religiosität statistisch bis zu einem gewissen Grade erfassbar und kann dann auch für kriminalistische Untersuchungen verwendet werden, Ich denke dabei zunächst an das hygienisch hochbedeutsame Verbot des Alkoholgenusses bei den Mohamedanern.

Es ist sehr auffällig, dass die Alkoholstatistiker, die bisher nur über ein äusserst dürftiges Beobachtungsmaterial verfügen, noch nicht auf den Gedanken gekommen sind, diese geradezu typische Beobachtungsmasse zu eingehender Untersuchung zu verwerten.[48]) Hoppe hat zwar einen ähnlichen Versuch gemacht, indem er die Juden als abstinente Masse den Christen gegenüberstellte.[49]) Doch musste er selbst zugeben, dass heutzutage die Abstinenz der Juden im Schwinden begriffen ist und dass daher ein tiefgehender Unterschied zwischen den beiden Gruppen nicht besteht.

Ausser diesen Momenten können noch manche andere von Bedeutung sein, so z. B. die Siedelung. Die Mitglieder irgend einer Konfession können (natürlich nicht aus religiösen Gründen) eine Vorliebe für die Stadt haben (so z. B. die Juden), andere dagegen vorwiegend auf dem flachen Lande wohnen.

Was nun zunächst die konfessionelle Gliederung in den Balkanländern betrifft, so kann man hier die griechisch-orthodoxe Kirche als die allgemein herrschende bezeichnen.

In Serbien bekennen sich mehr als 98 % aller Einwohner zu diesem Glauben. Der Prozentsatz der Orthodoxen betrug:

1890: 98,42 %
1895: 98,64 %
1900: 98,70 %

Daneben gibt es noch ungefähr ½ % Katholiken und Protestanten und 0,22 % Juden. Der Anteil der Mohammedaner an der serbischen Bevölkerung betrug:

1890: 0,77 %
1895: 0,62 %
1900: 0,59 %

Diese Gruppe geht also relativ fortwährend zurück, ebenso die Zahl der Katholiken.

---

[48]) Ich behalte mir eine gründliche Untersuchung dieser Frage noch vor, wozu namentlich die indische Kriminalstatistik ergiebiges Material liefert.

[49]) Vgl. dazu: Hoppe, Alkohol und Kriminalität, Wiesbaden 1906, Seite 121 bis 130.

In Rumänien entfallen auf die Orthodoxen über 91 % der Bevölkerung; ausserdem gibt es 4,6 % Juden, 2,8 % Katholiken und Protestanten und gegen 0,7 % Mohammedaner.[50])

In Bosnien-Hercegovina sind die Verhältnisse andere. Nach der Volkszählung des Jahres 1895 entfallen hier auf die Orthodoxen 42,94%, auf die Mohammedaner 34,99%, auf die Katholiken 21,31% und auf die Juden 0,52% der gezählten Bevölkerung. Hier spielen also noch die Mohammedaner eine verhältnismässig bedeutende Rolle.[51])

Auch in Bulgarien beträgt die Zahl der Mohammedaner noch über 17% der Gesamtbevölkerung; ein Vergleich mit der Zahl der Türken ergibt, dass auch Bulgaren in grosser Anzahl sich zum Islam bekennen.

Den Hauptstock der Bevölkerung bilden aber auch hier die Griechisch-Orthodoxen mit über 81 % der Gesamtheit. Von den übrigen Konfessionen entfallen auf die Katholiken 0,77, auf die Protestanten 0,1, auf die Armenier 0,36 und auf die Juden 0,9% der Einwohnerzahl.

Bemerkt sei noch, dass sich bei der Gliederung nach dem Wohnort die konfessionelle Gruppierung etwas verschiebt. Auf dem Lande ist — namentlich in Serbien und in Rumänien — das Uebergewicht der Orthodoxen noch gesteigert, während in den Städten umgekehrt der relative Anteil der anderen Konfessionen etwas grösser ist; dies kommt natürlich davon, dass in den Städten mehr Ausländer wohnen.

Was nun die kriminelle Belastung der verschiedenen Glaubensbekenntnisse anlangt, so zeigen in Serbien die Orthodoxen eine beinahe ausschliessliche Verfehligkeit. (Vergleiche die Tabelle XXXII.) In der Periode 1888—1905 waren fast durchwegs mehr als 98% der Verurteilten Angehörige der orientalischen Kirche und ihre kriminelle Belastung war in fortwährender Zunahme, während die Beteiligung der Angehörigen der übrigen Glaubensgemeinschaften am Verbrechen absolut und relativ immer mehr zurückging. Nur im Krisenjahr 1895 zeigen auch diese eine etwas gesteigerte Straffälligkeit, wodurch ihr krimineller Anteil im Jahrfünft 1893/7 über-

[50]) Vgl. Leonida Colescu, Recensământul general al populatiunei României din Decembre 1899, Bucuresti 1900, p. 29 und 38/9.

[51]) Vgl. den „Bericht über die Verwaltung Bosniens etc." 1906, Seite 118.

haupt erhöht erscheint. Seitdem aber sinkt die Begehungshäufigkeit sowohl der Katholiken und Protestanten, wie auch der Mohammedaner und Juden ununterbrochen. Diese letzteren beiden Konfessionen waren bis 1891 in einer einzigen Sammelrubrik zusammengefasst; später aber wurden sie gesondert ausgegliedert. Beide zeigen sie eine viel geringere spezifische Kriminalität als man nach der Zahl ihrer Anhänger annehmen sollte. Dies gilt namentlich für die Juden, die eigentlich nur im Krisenjahr eine erhöhte kriminelle Belastung aufweisen, im übrigen aber einen sehr niedrigen Verfehligkeitsgrad besitzen, der zudem fortwährend zurückgeht.

Auch in Rumänien erweist sich die Beteiligung der Orthodoxen an der Kriminalität als eine übermässige; dies gilt namentlich für die Verbrechen im engeren Sinn.

Dagegen ist die spezifische Kriminalität der übrigen Konfessionen, soweit die Jurisdiktion der Schwurgerichte in Betracht kommt, eine günstige. So namentlich bei den Juden, bei denen der Anteil am Verbrechen durchwegs weit hinter dem Anteil der Bevölkerung zurückbleibt.

Aehnlich bei den Katholiken und bei den Mohammedanern, nur dass bei den letzteren im Jahrfünft: 1894/8 die Beteiligung eine etwas übermässige Belastung aufweist. (Vgl. Tab. XXXIII.)

Eine nicht unbedeutende Verschiebung ergibt sich bei der konfessionellen Gruppierung der Verurteilten bei den Strafkammern. (Vgl. die Tabelle XXXIII a.)

Hier sinkt die relative Beteiligung der Katholiken und Mohammedaner, während die der Juden ganz beträchtlich steigt, so dass sich hier die spezifische Kriminalität dieser Gruppe bei den Vergehen und Uebertretungen geradezu als ungünstig herausstellt.

Aber auch die Orthodoxen zeigen bei diesen Delikten eine fast durchgehends gesteigerte Belastung, die nur im letzten Jahrfünft etwas sinkt.[52])

In Bosnien-Hercegovina ist die spezifische Kriminalität der einzelnen Konfessionen im „Bericht“ zusammengestellt. Im Vergleich zu den korrespondierenden Teilmassen

---

[52]) Die Mehrzahl der „Unermittelten“ muss hier zweifellos den Orthodoxen zugerechnet werden, wie aus der Gruppierung der Vorjahre deutlich hervorgeht.

der gesamten Bevölkerung weisen hier die Juden die grösste kriminelle Belastung auf. Dies ist jedoch zum grossen Teil auf ihre übermässige Beteiligung an den Vergehen zurückzuführen, eine Erscheinung, die in der Kriminalität der Juden mit bemerkenswerter Regelmässigkeit wiederkehrt.[53])

Nach den Juden zeigen die Mohammedaner die grösste spezifische Kriminalität; bei dieser Gruppe hängt dies jedoch keineswegs mit einer gesteigerten Teilnahme an den leichteren Straftaten (Vergehen) zusammen. Dagegen haben die Orthodoxen und Katholiken ungefähr denjenigen Verfehligkeitsgrad aufzuweisen, den man auf Grund der konfessionellen Schichtung der Bevölkerung Bosniens wohl erwarten darf. (Vergl. die Tabelle XXXIV.)

Von den jeweils innerhalb des angegebenen Jahres in die bulgarischen Gefängnisse eingelieferten Deliquenten waren ihrer Konfession nach:

Im Jahre	Orthodoxe	Katholiken	Protestant.	Mohamedaner	Juden	Sonstige
1899	6823	118	2	2628	50	24
1900	7741	103	5	2565	54	23
1901	7600	73	2	2275	106	25
1902	8173	85	1	2152	86	69
1903	7764	126	3	2253	81	37
1904	7289	78	3	1777	76	19
1905	8596	115	3	1886	97	17
1906	7526	101	2	1917	81	26
Im Durchschnitt 1899/1906 in %	76,26	0,99	0,02	21,63	0,78	0,32

Wir ersehen aus dieser Zusammenstellung, dass eigentlich nur die Mohammedaner eine übermässige Beteiligung am Verbrechen aufweisen, während die Verfehligkeit der übrigen

[53]) Vgl. Wassermann, Beruf, Konfession und Verbrechen, Heft II der Statistischen und Nationalökonomischen Abhandlungen, insbesondere Arbeiten aus dem Statistischen Seminar der Universität München, herausgegeben von Dr. Georg von Mayr, Prof. der Nationalökonomie etc., München 1907, Seite 72.

Glaubensgemeinschaften (mit Ausnahme der Katholiken) eine günstige genannt werden kann.

Eine eingehende Untersuchung des Zusammenhangs zwischen Bekenntnis und Verbrechen ist natürlich nur dort möglich, wo die konfessionelle Differenzierung gross genug ist und liesse sich auch nur dann durchführen, wenn die Teilnahme an den verschiedenen Delikten genau ersichtlich wäre. Diesen beiden Anforderungen genügt aber zur Zeit das verfügbare Material nicht vollständig. Daher mussten wir uns hier auf eine mehr deskriptive Behandlung der Tatsachen beschränken.

Anhang:

Tabellenwerk.

Tabelle I.

Ser

Bei den Gerichten

im Jahre	Anhängig	Angeklagt		
	Gerichtsfälle	Männer	Frauen	Zusammen
1868	2000			
1869	1808			
1870	1693			
1873	2172			
1881	3503			4123
1883	3834			4994
1887	4522			5813
1888	4611			6485
1889	4903	5128	244	5372
1890	5230	5561	307	5868
1891	7868	7813	385	8198
1892	7888	8159	330	8489
1893	7177	6877	262	7139
1894	8455	8208	460	8668
1895	8766	9855	566	10421
1896	8924	6029	338	6367
1897	9435	7127	385	7512
1898	10699	7696	433	8129
1899	11880	8715	543	9258
1900	10726	8246	557	8803
1901	10374	7270	481	7751
1902	11211	6857	436	7293
1903	10530	6998	528	7526
1904	14394	7824	578	8402
1905	15983	8684	611	9295

bien.

I. Instanz wurden

Freigesprochen				Verurteilt			
Männer	Frauen	Zusammen	in pCt.	Männer	Frauen	Zusammen	in pCt.
		2282	57,05			1841	42,95
		2919				2075	
		3246				2567	
		3907	59,01			2578	40,99
3124	153	3277		2004	91	2095	
3294	217	3511		2267	90	2357	
4538	212	4750		3275	173	3448	
5023	203	5226	60,22	3136	127	3263	39,78
4366	165	4531		2511	97	2608	
4790	293	5083		3418	167	3585	
5254	349	5603		4601	217	4818	
3314	221	3535		2715	117	2832	
3904	237	4141	53,67	3223	148	3371	46,33
3846	265	4111		3850	168	4018	
4642	340	4982		4073	203	4276	
4877	345	5222		3369	212	3581	
3899	288	4187		3371	193	3564	
3670	260	3930	54,04	3187	176	3363	45,96
4002	328	4330		2996	200	3196	
4457	366	4823		3367	212	3579	
4778	381	5159		3906	230	4136	

Tabelle Ia.

Ser

Vor den **Gerichten I. Instanz** waren wegen

	1888	1889	1890	1891	1892	1893	1894
1. Majestätsbeleidigung	69	20	32	27	18	11	74
2. Beleidigung d. Behörden	114	39	12	101	38	52	250
3. Widerst.geg d.Staatsgew.	459	182	228	345	339	586	591
4. Falschmünzerei	21	21	22	28	39	22	37
5. Urkundenfälschung	123	142	114	138	166	106	265
6. Pressedelikte	12	15	26	197	75	99	178
7. Beleidigung	302	332	371	404	616	395	872
8. Leichte Körperverletzung	651	613	522	948	1173	854	2407
9. Schwere „	432	291	323	508	385	263	507
10. Misshandlung	24	30	60	27	15	14	33
11. „ m. Todesfolge	65	55	34	26	39	21	69
12. Fahrlässige Tötung	28	21	15	53	42	35	67
13. Mordversuch	155	217	151	287	311	231	385
14. Totschlag	170	152	297	169	166	111	147
15. Mord	254	316	262	376	330	227	444
16. Sittlichkeitsverbrechen	85	92	112	118	106	103	170
17. Sachbeschädigung	142	97	95	174	154	65	279
18. Unterschlagung	77	60	63	106	66	85	155
19. Betrug	70	46	38	71	50	76	153
20. Forstdelikte	134	79	50	386	1322	950	2208
21. Einfacher Diebstahl	333	310	297	434	349	351	407
22. Qualifiz. „	1147	946	1193	1427	1140	753	1068
23. Vieh- „	192	144	239	216	293	267	281
24. Raub	507	359	394	597	391	277	452
25. Bande (Heiduken)	15	47	10	51	9	5	38
26. Hehlerei (Jataken)	76	121	133	88	72	54	57
27. Brandstiftung	210	163	238	259	201	96	158
28. Missbrauch d. Amtsgew.	77	22	23	34	51	71	89
29. Unterschlagung im Amte	7	4	3	26	36	29	51

Anm. Die Unstimmigkeit der hier für die Jahre 1888—1895 reproduzierten Zahlen mit den in den „Jahrbüchern“ wiedergegebenen erklärt sich daraus, dass die Zahl der Angeklagten **hier** durch Addition der Freigesprochenen und Verurteilten eigens berechnet wurde.

bien.

nachstehender Verbrechen bezw. Vergehen angeklagt:

1895	1896	1897	1898	1899	1900	1901	1902	1903	1904	1905
87	46	36	50	106	51	9	10	18	7	8
203	180	153	113	162	179	113	132	153	108	96
694	275	315	136	216	335	109	174	285	237	106
49	27	29	47	32	13	18	26	18	21	24
234	93	92	125	156	60	88	34	63	22	45
314	60	34	35	20	4	2	16	114	53	47
710	283	330	308	408	444	412	521	583	633	712
2119	816	994	1113	1559	1934	1736	1433	1799	2164	1935
556	221	321	291	388	272	220	219	181	264	328
86	36	51	74	30	14	7	11	15	8	33
60	37	51	24	22	18	11	26	21	15	21
63	52	40	195	184	153	160	28	86	24	71
400	178	323	194	238	174	132	171	165	209	201
221	124	201	90	60	53	59	54	61	52	169
521	186	186	168	135	94	111	196	69	285	194
166	70	90	95	76	60	59	59	56	90	96
237	84	83	74	91	104	12	33	71	62	68
95	35	34	53	48	1	40	64	35	30	53
111	39	41	38	46	31	34	23	17	24	28
2924	1296	1807	2173	2667	2468	2299	1718	1707	1573	1852
477	220	286	281	292	232	217	281	230	290	412
1574	769	889	1129	823	690	752	806	760	1035	1312
257	225	250	306	260	173	165	145	146	205	161
676	235	371	302	243	195	170	219	119	195	296
178	8	7	1	—	7	3	—	—	3	4
206	162	153	26	50	23	39	83	18	48	77
169	77	104	43	57	76	29	61	46	64	87
70	77	47	44	120	27	46	18	39	34	35
80	39	51	52	63	71	53	97	52	39	34

Tabelle I b.

Ser

Von den **Gerichten I. Instanz** wurden wegen

wegen	1888	1889	1890	1891	1892	1893	1894
1. Majestätsbeleidigung	32	12	14	15	7	3	20
2. Beleidigung der Behörden	47	13	4	50	16	4	19
3. Widerst. g. d. Staatsgewalt	115	49	77	139	109	222	129
4. Falschmünzerei	12	9	11	12	10	6	5
5. Urkundenfälschung	25	37	24	42	42	32	26
6. Pressedelikte	10	6	11	47	29	33	85
7. Beleidigung	113	82	104	174	157	105	192
8. Leichte Körperverletzung	250	225	194	466	414	315	587
9. Schwere „	190	144	147	257	164	128	184
10. Misshandlung	13	10	17	10	4	9	5
11. „ m. Todesfolge	29	37	22	14	18	17	29
12. Fahrlässige Tötung	22	17	10	32	16	22	24
13. Mordversuch	70	79	68	114	105	99	120
14. Totschlag	90	78	155	93	82	45	71
15. Mord	147	138	118	201	197	111	190
16. Sittlichkeitsverbrechen	33	41	43	62	31	44	45
17. Sachbeschädigung	64	18	20	42	37	11	43
18. Unterschlagung	21	8	21	25	19	30	45
19. Betrug	19	14	5	9	14	25	22
20. Forstfrevel (Holzdiebstahl)	21	10	12	236	566	420	540
21. Einfacher Diebstahl	170	123	118	178	133	137	122
22. Qualifiz. „	512	471	556	624	521	319	413
23 Vieh- „	94	98	135	92	118	115	85
24. Raub	191	132	191	183	145	94	141
25. Bande (Heiduken)	13	22	10	24	4	4	26
26. Hehlerei (Jataken)	20	19	32	5	9	8	14
27. Brandstiftung	29	27	40	34	24	21	27
28. Missbrauch d. Amtsgewalt	23	5	10	8	14	23	15
29. Unterschlagung im Amte	5	—	1	14	18	8	8
Gesamtzahl aller Verurteilten	2578	2095	2357	3448	3263	2608	3585

bien.

nachstehender Verbrechen bezw. Vergehen verurteilt.

1895	1896	1897	1898	1899	1900	1901	1902	1903	1904	1905	im Durchschnitt 1888 bis 1904	in pCt.
37	28	13	39	59	25	4	4	9	5	4	19	0,57
34	78	77	75	108	62	71	79	57	26	50	49	1,47
191	62	55	56	139	99	54	90	78	23	34	99	2,98
16	14	17	14	11	4	9	13	7	12	9	11	0,33
45	20	22	38	49	9	39	10	11	2	7	28	0,84
134	28	13	29	16	2	2	5	50	26	24	31	0,93
192	121	119	128	134	160	154	184	199	193	219	148	4,45
574	289	361	381	558	648	555	489	612	690	662	448	13,47
188	119	151	150	177	150	109	112	106	139	172	154	4,63
15	12	25	23	11	5	6	5	6	3	14	11	0,33
33	22	23	16	12	9	5	13	14	7	13	19	0,57
23	40	27	75	81	78	73	24	40	17	34	37	1,11
137	79	132	91	99	68	58	74	68	91	90	91	2,74
94	39	65	59	43	33	41	41	43	38	66	63	1,90
236	86	114	73	52	36	44	84	24	97	104	111	3,34
58	29	37	37	23	26	30	31	29	44	33	42	1,26
42	27	19	21	13	16	4	5	11	24	12	25	0,75
29	11	14	25	20	—	16	11	9	10	19	18	0,54
28	13	8	9	16	5	9	2	3	3	5	12	0,36
875	636	1114	1323	1531	1166	1264	972	911	937	1085	737	22,16
178	105	127	116	125	85	112	124	96	126	172	128	3,85
746	433	423	619	403	349	389	427	400	547	655	479	14,41
119	105	106	154	109	80	99	69	86	99	85	104	3,13
248	90	133	106	54	60	60	90	45	88	115	121	3,64
15	6	6	—	—	1	3	—	—	3	3	8	0,23
60	50	60	15	20	11	14	35	6	18	24	23	0,69
46	16	12	7	10	25	5	14	7	21	40	21	0,63
29	32	15	30	48	13	21	3	14	10	1	21	0 63
24	21	33	37	39	34	26	53	32	26	21	22	0 66
4818	2832	3371	4018	4276	3581	3564	3363	3196	3579	4136	3325	100,00

Tabelle I e.

Serbien.

Zahl der von **Gerichten I. Instanz** wegen **Verbrechen der Tötung** Verurteilten:

Jahr	Fahrlässige Tötung	Totschlag	Mord und qualifizierter Mord	Kindsmord	Misshandlung mit Todesfolge	Summe der Verurteilten	Zahl der Getöteten	Davon Erschossen
1889	17	78	139	19	37	290	540	
1890	10	155	122	27	22	336	555	
1891	32	93	203	11	14	353	436	
1892	16	82	200	2	18	318	431	
1893	22	45	114	5	17	203	419	
1894	24	71	192	24	29	340	564	
1895	23	94	243	36	33	429	544	
1896	40	59	94	26	22	241	402	
1897	27	65	130	34	23	279	403	295
1898	75	59	79	28	16	257	402	289
1899	81	43	60	38	12	234	335	230
1900	78	33	41	12	9	173	290	112
1901	73	41	54	34	5	207	329	223
1902	24	41	94	25	13	197	393	266
1903	40	43	31	18	14	146	445	210
1904	17	38	99	29	7	190	540	256
1905	34	66	111	42	13	266	600	269

Tabelle I f.

Serbien.

Brände und Brandstiftungen in der Periode 1889—1905.

Jahr	Brände überhaupt	davon gelegt	aus Böswilligkeit	aus Rache	aus unbekannten Gründen	Brandstiftungs-Prozesse
1883						
1887						
1888						
1889	752	662	258	121	316	123
1890	829	674	120	195	378	189
1891	834	708	97	154	460	254
1892	409	331	45	63	217	176
1893	371	325	70	44	180	100
1894	289	220	71	29	119	105
1895	295	214	67	30	126	97
1896	191	126	38	13	102	
1897	551	455	68	38	354	
1898	602	462	87	59	316	
1899	546	386	84	30	288	
1900	435	298	66	40	234	
1901	551	381	97	29	255	
1902	617	552	82	48	288	
1903	761	664	147	67	333	
1904	732	621	97	67	351	
1905	823	725	85	54	452	

Tabelle I g.

Serbien:

Vor den **Gerichten I. Instanz** waren anhängig:

Strafsachen			
insgesamt	davon Rückstand vom Vorjahre	in pCt.	vom laufenden Jahre
3834	738	19,25	3096
4522	968	21,41	3554
4611	827	17,94	3784
4903	918	18 72	3985
5230	1243	23,77	3987
7868	1815	23,07	6053
7888	2167	27,47	5721
7177	1934	26,95	5243
8455	2319	27,43	6136
8766	2570	29,32	6196
8924	2494	27,95	6430
9435	3044	32,26	6391
10699	3078	28,77	7621
11880	2630	22,14	9250
10726	3090	28,81	7636
10374	2365	22,80	8009
11211	2679	23,90	8532
10530	3770	35,80	6760
14394	4471	31,06	9923
15983	4229	26,46	11754

Tabelle II.

Rumänien.

Von den **Schwurgerichten** waren wegen **Verbrechen, Presse- und polit. Vergehen** anhängig:

	Straf-sachen	Angeklagt	Freige-sprochen	Verurteilt	in %	
					frei-gesprochen	verurteilt
1869	—	1798	Für die Periode 1869—73 sind hier keine absoluten Zahlen ausgewiesen.	1216	32.37	67.63
1870	—	1845		879	52.36	47.64
1871	—	1937		1015	47.60	52.40
1872	—	2501		1241	50.38	49.62
1873	—	2619		1328	49.30	50.70
1874	929	1493	726	701	48.6	47.6
1875	907	1688	915	764	54.2	45.2
1876	862	1578	639	894	40.5	56.7
1877	801	1474	652	821	44.2	55.7
1878	914	1780	727	1046	40.9	58.8
1879	799	1518	621	892	40.9	58.7
1880	993	1560	530	1027	34.0	65.8
1881	851	1505	649	851	43.1	56.5
1882	859	1429	687	742	48.1	51.9
1883	674	1172	555	617	47.4	52.6
1884	863	1522	752	766	49.4	50.3
1885	733	1265	628	636	49.6	50.3
1886	820	1463	736	726	50.3	49.6
1887	827	1722	958	764	55.6	44.4
1888	914	1726	810	915	46.9	53.1
1889	825	1520	713	806	46.9	53.0
1890	793	1401	712	685	50.8	48.9
1891	789	1417	785	632	55.4	44.6
1892	862	1466	737	727	50.3	49.6
1893	821	1447	754	693	52.1	47.9
1894	802	1333	733	600	55.0	45.0
1895	779	1411	649	751	46.0	53.2
1896	720	1327	736	591	55.4	44.6
1897	614	1230	619	611	50.3	49.7
1898	719	1105	578	522	52.6	47.2
1899	830	1421	808	590	—	41.5

Tabelle II a.

Rumänien.

Vor den **Korrektionstribunalen** waren wegen **Vergehen und Übertretungen:**

Jahr	anhängig Strafsachen	angeklagt	freigesprochen	in pCt.	verurteilt	in pCt.
1869		24053		44,20	13423	55,80
1870		28310	Für die Periode	47,81	14774	52,19
1871		33211	1869/73 sind hier	46,81	17666	53,19
1872		37143	die Ergebnisse	49,88	18614	50,12
1873		44897	nicht ausgewiesen.	51,03	21986	48,97
1874	30102	47970	23156	48,3	24038	50,1
1875	34276	57185	28406	49,5	28073	49,1
1876	39148	63505	33686	53,0	29513	46,5
1877	37653	61909	34968	56,5	26689	43,1
1878	46419	72105	37166	51,4	34791	48,2
1879	43687	68319	33331	48,8	34841	50,9
1880	12292	37379	17822	47,6	19523	52,2
1881	18139	29486	14242	48,3	15146	51,4
1882	20841	35038	17766	50,7	17162	48,9
1883	22253	37287	19960	53,5	17181	46,1
1884	21159	36010	18242	50.7	17621	48,9
1885	23421	39961	20159	50,5	19622	49,1
1886	22924	40146	20827	51,9	19151	47 7
1887	20634	38690	20957	54,2	17716	45,8
1888	17642	33207	19471	58,6	13731	41,3
1889	21355	39110	21317	54,5	17793	45,5
1890	19225	33115	19021	57,4	14084	42,5
1891	21930	37149	20885	56,2	16264	43.8
1892	18628	34208	19242	56,3	14952	43,7
1893	21116	38833	21907	56,4	16914	43,6
1894	39411	64873	23535	36,3	39939	61,6
1895	36162	55773	19658	35,2	34792	62,4
1896	39819	61443	22799	37,1	37573	61,1
1897	41219	67182	22959	34,2	42864	63,8
1898	43940	65919	22179	33,6	42084	63,9
1899	44906	71072	26947*)		42506	59 8

*) Nicht inbegriffen sind hier die Fälle, in denen das Verfahren wegen Todes des Täters, mangels Zuständigkeit des Gerichts usw. eingestellt wurde. Hier (wie auch bei den Ergebnissen der anderen Gerichte) stimmt daher scheinbar die Addition nicht.

Tabelle II b.

Rumänien.

Von den **Schwurgerichten** wurden verurteilt

	1876	1877	1878	1879	1880	1881	1882	1883	1884	1885
geg. politische Rechte	—	—	1	—	—	9	—	—	14	2
Münzfälschung	2	13	5	12	6	2	10	6	8	5
öffentl. Urkundenfälschung etc.	6	13	15	18	15	34	16	14	18	16
Widerstand geg. die Staatsgewalt etc.	—	3	2	2	—	—	—	2	—	—
Pressdelikte	—	1	—	—	1	—	—	1	—	1
Mord, Totschlag	53	186	131	180	207	210	161	189	203	131
Kindsmord	2	1	2	4	8	5	4	4	4	11
gef. Drohung (§ 235)	—	1	—	—	—	1	—	1	—	—
Schwere Körperverl., fahrlässige Tötung	30	101	143	136	139	106	59	93	87	115
Sittlichkeitsverbr. etc.	1	8	13	13	12	22	3	21	20	20
Einbruchsdiebst. etc.	—	18	7	4	2	2	31	1	5	7
Raub, Strassenraub	118	386	606	447	549	410	359	237	311	227
Brandstiftung etc.	6	27	19	26	32	20	24	21	42	24
Häufung. v. Vergehen	33	6	50	3	14	6	26	3	8	1
Strafb. Versuch	9	33	24	27	14	17	14	10	23	15
Mittäterschaft, Gehilfenschaft	2	7	15	13	8	—	4	6	6	2
Begünstigung Hehlerei (Art 52)	—	6	10	6	6	7	24	1	5	6
Meineid	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Aufruhr	—	—	3	—	3	—	5	6	11	—

Tabelle II. c.

Rumänien.

Von den **Strafkammern** wurden wegen

	1878	1879	1880	1881	1882	1883	1884	1885	1886
Gewalttätigkeit gegen Behörden	1329	1367	1325	1336	1498	1714	1696	1851	1826
Totschlag	82	66	88	84	102	103	94	140	94
Körperverletzung	17355	16540	4792	3320	3575	3813	4339	4281	4248
Verleumdg., Beleidigung	900	801	444	425	557	551	497	590	632
Sittlichkeitsvergehen	221	233	182	233	214	247	276	279	300
Diebstahl	7429	7998	5966	4358	4630	4306	4347	5311	4722
Viehdiebstahl	992	984	895	632	593	611	505	391	333
Unterschlagung etc.	775	824	660	681	623	688	742	849	1031
Sachbeschädigung	327	388	440	377	479	550	681	638	671
Forstdelikte	1795	1745	1815	1543	2140	2256	2224	2820	3030
Brandstiftung	17	9	11	10	10	14	10	9	7

wegen folgender **Verbrechen** bezw. **Vergehen**:

1886	1887	1888	1889	1890	1891	1892	1893	1894	1895	1896	1897	1898	1899
5	—	3	1	7	11	2	9	1	4	—	—	—	9
12	1	4	12	3	7	7	9	15	1	—	—	—	—
27	12	15	16	11	15	8	14	—	—	—	—	—	—
4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	1	—	7	1	—	—	—	3	4	2	—	11	5
137	186	238	218	165	190	255	214	191	179	147	191	145	168
4	1	2	—	—	4	3	9	2	3	10	2	3	3
4	—	—	—	—	—	1	4	—	—	—	1	—	—
177	104	174	141	196	110	188	160	145	134	154	143	122	124
14	24	10	14	15	17	15	18	11	21	18	16	19	14
11	22	16	16	4	6	7	9	4	5	—	—	5	11
248	374	352	331	264	242	204	201	174	333	215	223	184	168
18	20	24	30	10	20	19	26	15	12	23	13	22	17
41	—	10	—	3	4	2	4	5	11	—	1	—	41
8	2	8	11	4	5	5	6	13	15	13	8	6	—
8	1	2	1	—	1	5	4	8	10	2	—	5	24
8	8	1	2	4	—	5	5	13	7	—	—	—	2
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	3	48	—	—	—	—	1	—	—	7	—	—	1

folgender **Vergehen** bezw. **Uebertretungen** verurteilt:

1887	1888	1889	1890	1891	1892	1893	1894	1895	1896	1897	1898	1899
1699	1481	1783	1377	1613	1472	1924	3828	3458	3976	4390	3929	4019
85	111	83	92	114	106	129	60	110	106	117	79	100
3421	2727	4573	3161	3556	3355	3645	10441	9988	9891	10321	10476	9698
347	280	465	344	485	391	394	2021	2114	2476	2277	2308	4430
285	213	167	117	178	200	275	385	512	542	516	533	651
4695	3592	5321	4526	4466	3644	3911	6190	5620	6487	6770	6708	6179
384	203	287	108	59	181	158	764	779	747	581	584	632
743	617	244	589	798	730	753	1864	2391	2838	2700	2714	1572
767	598	987	626	858	748	902	917	670	771	645	624	529
3295	2380	1858	1847	1946	2291	2665	5531	1710	1682	1559	2072	2338
7	5	2	2	11	3	1	15	40	28	21	21	10

Tabelle II d.

Rumänien.

Vor den **Appellgerichten** waren in **I. Instanz** (auf Grund des Art. 493 pr. c. p.)

Im Jahre	Strafsachen anhängig	Angeklagt	Freigesprochen wurden	Verurteilt*)
1873	—	105	54	51
1874	—	75	33	40
1875	107	121	54	65
1876	68	84	43	40
1877	80	95	55	37
1878	61	73	32	40
1879	55	65	33	31
1880	75	75	53	22
1881	51	63	29	34
1882	36	47	29	15
1883	26	38	24	14
1884	33	47	28	19
1885	17	46	24	22
1886	33	42	8	34
1887	72	99	38	61
1888	54	66	20	46
1889	64	92	41	48
1890	62	99	56	43
1891	32	44	19	25
1892	17	22	11	11
1893	24	30	—	—
1894	53	80	25	55
1895	33	59	19	40
1896	76	114	57	57
1897	65	86	33	53
1898	47	68	32	36
1899	30	55	28	26

Tabelle III.

Griechenland.

Vor den Κακουργιοδικεια (Schwurgerichten) ergaben sich:

Jahr	Anklagen	Freisprüche	in pCt.	Verurteilungen	in pCt.
1890	1132	224		908	
1891	1163	225		938	
1892	872	188	22,91	684	77,09
1893	1554	389		1165	
1894	1403	377		1026	
1895	1007	236		771	
1996	1072	253		819	
1897	625	135	24,15	490	75,85
1898	1386	357		1029	
1899	1431	352		1079	
1900	1372	353		1019	
1901	1182	307	26,79	875	73,21
1902	1090	316		774	

Vor den Πλημμελειοδικεια (Str.-f. kammern):

1890	32385	9441		22944	
1891	30813	8580		22233	
1892	36614	10386	28,45	26228	71,55
1893	45907	12737		33170	
1894	48327	14054		34273	
1895	41058	12612		28446	
1896	46254	14836		31418	
1897	22890	6537	34,03	16353	65,97
1898	50478	16287		34191	
1899	30200	14785		15415	
1900	38418	18347		20071	
1901	38459	18920	49,13	19539	50,87
1902	36399	18381		18018	

*) Wegen Unstimmigkeit bei der Addition siehe Tabelle II a. (Anm.)

Tabelle III a.

Griechenland.

Vor den Κακουργιοδικεια (Schwurgerichten) wurden:

Jahr	Angeklagt			Freigesprochen			Verurteilt		
	ins-gesamt	davon		ins-gesamt	davon		ins-gesamt	davon	
		Männer	Frauen		Frauen	in pCt.		Frauen	in pCt.
1899	2206	2148	58	817	29	3,55	1389	29	2,08
1900	2198	2127	71	820	41	5,00	1378	30	2,17
1901	1693	1650	43	587	20	3,40	1106	23	2,07
1902	1442	1388	54	593	28	4,72	949	26	2,37

Vor den Πλημμελειοδικεια (Strafkammern) wurden:

Jahr	Angeklagt			Freigesprochen			Verurteilt		
	ins-gesamt	davon		ins-gesamt	davon		ins-gesamt	davon	
		Männer	Frauen		Frauen	in pCt.		Frauen	in pCt.
1899	41917	40365	1552	22403	1099	4,90	20514	453	2,20
1900	54141	52082	2059	28953	1401	4,08	25188	658	2,61
1901	53431	51552	1879	28995	1188	4 09	24436	691	2,82
1902	50573	48593	1980	28408	1355	4,76	22165	625	2,81

Tabelle VI.

Serbien.

Von **Gerichten I. Instanz** wurden wegen folgender **Verbrechen zum Tode** verurteilt:

Jahr	Raub, Bande	Mord, Totschlag	Diebstahl	Sonstige Verbrechen	Personendelikte	Eigentumsdelikte
1887	12	16	6	—	16	18
1888	31	6	3	—	6	34
1889	19	15	1	2	15	22
1990	18	9	1	—	9	19
1891	16	15	2	2	16	19
1892	11	17	5	—	17	16
1893	7	6	—	—	9	7
1894	12	9	1	—	9	13
1895	25	16	1	—	16	26
1896	12	11	3	—	11	15
1897	17	8	4	—	8	20
1898	5	10	1	—	10	6
1899	—	10	1	—	10	1
1900	—	8	—	2	10	—
1901	—	5	—	2	6	1
1902	7	2	—	—	2	7
1903	—	2	—	—	2	—
1904	2	3	—	—	3	2
1905	12	9	—	—	9	12

Tabelle IV [1].

Bosnien und

Nachweisung über die Gesamtzahl der vorgekommenen Straffälle wegen Verbrechen von 1883–1886. [1])

Gattung des Verbrechens	1883	1884	1885	1886	im Durchschnitt	in pCt.
1. Hochverrat und gegen die Kriegsmacht	3	3	—	—	1	0,02
2. Beleidigung d. Majestät etc.	81	80	67	46	68	1,36
3. Störung d. öffentl Ruhe	22	11	6	4	11	0,22
4. Aufstand	4	2	1	1	2	0,04
5. Aufruhr	3	2	—	3	2	0,04
6. Oeffentl. Gewalttätigkeit	803	759	569	541	668	13,41
7. Missbrauch der Amts- und Dienstgewalt	73	71	65	51	65	1,30
8. Verfälschung der öffentl. Kreditpapiere	3	2	4	1	3	0,06
9. Münzverfälschung	13	14	18	7	13	0,26
10. Religionsstörung	3	7	6	3	5	0,10
11. Notzucht	66	47	43	61	54	1,08
12. Schändung	1	4	5	6	4	0,08
13. And. Verbrechen d Unzucht	26	32	40	23	30	0,60
14. Mord	137	124	114	113	122	2,44
15. Totschlag	45	53	31	62	48	0,96
16. Abtreibung d. Leibesfrucht	7	15	11	7	10	0,20
17. Weglegung eines Kindes	3	11	8	2	6	0,12
18. Schw. körperl. Beschädigung	541	492	492	456	495	9,93
19. Zweikampf	—	—	1	3	1	0,02
20. Brandlegung	365	256	150	114	221	4,43
21. Diebstahl	2788	2820	1976	1846	2357	47,26
22. Veruntreuung	173	123	117	94	127	2,54
23. Raub	193	177	96	70	134	2,69
24. Betrug	412	477	431	422	436	8,80
25. Zweifache Ehe	11	12	2	8	8	0,16
26. Verleumdung	47	45	43	42	45	0,90
27. Verbrechern geleisteter Vorschub	59	88	33	16	49	0,98
Summa	5882	4727	4329	4002	4985	100,00

[1]) Dieser Teil (IV[1]) ist dem Buche E v. Laveleyes „Die Balkanländer (Lpzg. 1888 dtsch. v. Jacobi) entnommen cf. Bd. 1. pag. 395 Tabell. (Anhang.)